

# Sitzungsunterlagen

Haupt- und Finanzausschuss

28.03.2023

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung HFA	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Billigung der Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 24. Januar 2023	
Vorlage 2023/0232	7
TOP Ö 2 8. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Troisdorf vom 04. Oktober 2000	
Vorlage 2023/0194	9
TOP Ö 3 Neufassung der Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen der Stadt Troisdorf	
Vorlage 2023/0253	14
Anlage_1_Überarbeitung_Marktsatzung 2023 2023/0253	16
Anlage_2_Marktsatzung_Gegenüberstellung 2023/0253	21
TOP Ö 4 Neufassung der Troisdorfer Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen	
Vorlage 2023/0213	28
Anlage_1_Überarbeitung_Gebührensatzung 2023 2023/0213	31
Anlage_2_Gebührensatzung_Gegenüberstellung 2023/0213	38
TOP Ö 5 1. Änderung der Nutzungs- und Tarifordnung für die Stadthalle, Open.Air.Platz, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Troisdorf vom 05. Dezember 2019	
Vorlage 2023/0214	45
1. Änderung der Nutzungs und Tarifordnung_2023(Entwurf) 2023/0214	47
TOP Ö 6 Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf 2023	
Vorlage 2023/0271	49
Anlage 1 - Entwurf OB VO Sonntage Troisdorf 2023_ 2023/0271	68
Anlage 2 - Antrag Pressestelle VOS Innenstadt 2023 2023/0271	71
Anlage 3 - Antrag SMG auf VOS zum Ochsenfest 07.05.2023 2023/0271	75
Anlage 4 - Abbildungen EHK Troisdorf 2020 2023/0271	82
Anlagen - 5a bis 7f 2023/0271	84
Anlage 8 - Anschreiben Anhörung VOS Troisdorf 2023 2023/0271	105
TOP Ö 7 Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die AGGUA Troisdorf GmbH	
Vorlage 2023/0198	107
TOP Ö 8 Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Troisdorf GmbH	
Vorlage 2023/0199	109
TOP Ö 9 Änderungen zum Stellenplan 2023	
Vorlage 2023/0206	111
Anlagen 1 und 2 2023/0206	114
TOP Ö 10 Anlaufstellen bei Strom- bzw. Gas-Blackout	
Vorlage 2023/0069	118
Anlage zur Vorlage 2023/0069 2023/0069	120
TOP Ö 11 Zwischenstand Sofortprogramm "Stärkung unserer Innenstädte und Zentren"	
Vorlage 2023/0225	121
Anlage zur Vorlage 2023/0225 2023/0225	124
TOP Ö 12 Freundliche Toilette am Bahnhof Troisdorf	
Vorlage 2023/0249	126
Anlage zur Vorlage 2023/0249 2023/0249	129

TOP Ö 13 Fördermittelakquise- und Vergabezentrum	
Vorlage 2023/0257	130
Antrag-DIE-LINKE-Vergabezentrum 2023/0257	131
TOP Ö 14 Mitteilungen	
Mitteilungen	132
TOP Ö 14.1 Terminplanung Haushalt 2024/2025	
Mitteilung 2023/0202	133
TOP Ö 14.2 Bericht über Schenkungen	
Mitteilung 2023/0234	134
TOP Ö 14.3 Aufnahme von Investitionskrediten	
Mitteilung 2023/0239	136
TOP Ö 15 Anfragen der Fraktionen	
Anfragen_Fraktionen	138
TOP Ö 16 Anfragen der Ausschussmitglieder	
Anfragen_Ausschussmitglieder	139

An alle  
Mitglieder des

**Haupt- und Finanzausschusses**

nachrichtlich  
an alle Stadtverordneten

**Einladung zur Sitzung des  
Haupt- und Finanzausschusses**

**NR. 2023/2**

Sitzungstermin **Dienstag, 28.03.2023, 18:00 Uhr**  
Sitzungsort **Bitte beachten: Sitzungsort ab sofort wieder  
im Rathaus**  
**Sitzungssaal A, EG**  
**Kölner Straße 176**  
**53840 Troisdorf**

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

**Niederschrift**

- |                  |   |                  |
|------------------|---|------------------|
| 1                | Billigung der Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 24. Januar 2023  | <b>2023/0232</b> |
| <b>Ortsrecht</b> |   |                  |
| 2                | 8. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Troisdorf vom 04. Oktober 2000<br>hier: Steuerbefreiung für Assistenzhunde sowie Jagdhunde                   | <b>2023/0194</b> |
| 3                | Neufassung der Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen der Stadt Troisdorf   | <b>2023/0253</b> |
| 4                | Neufassung der Troisdorfer Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen   | <b>2023/0213</b> |
| 5                | 1. Änderung der Nutzungs- und Tarifordnung für die Stadthalle, Open.Air.Platz, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Troisdorf vom 05. Dezember 2019 | <b>2023/0214</b> |

- 6 Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf 2023 **2023/0271**  
hier: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteile Troisdorf-  
Mitte und Troisdorf-Sieglar, für das Jahr 2023

#### **Haushaltsangelegenheiten**

- 7 Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die AGGUA Troisdorf **2023/0198**  
GmbH
- 8 Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Troisdorf **2023/0199**  
GmbH

#### **Stellenplan**

- 9 Änderungen zum Stellenplan 2023 **2023/0206**

#### **Anträge der Fraktionen**

- 10 Anlaufstellen bei Strom- bzw. Gas-Blackout **2023/0069**  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 10. Januar 2023
- 11 Zwischenstand Sofortprogramm "Stärkung unserer Innenstädte **2023/0225**  
und Zentren"  
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 23. Februar 2023
- 12 Freundliche Toilette am Bahnhof Troisdorf **2023/0249**  
hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 05. März 2023
- 13 Schaffung eines kommunalen Fördermittelakquise- und **2023/0257**  
Vergabezentrums  
hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 06. März 2023

#### **14 Mitteilungen**

- 14.1 Terminplanung Haushalt 2024/2025 **2023/0202**
- 14.2 Bericht über Schenkungen **2023/0234**
- 14.3 Aufnahme von Investitionskrediten **2023/0239**

#### **15 Anfragen der Fraktionen**

#### **16 Anfragen der Ausschussmitglieder**

**II. Nichtöffentlicher Teil****Wahl von Beigeordneten**

- 17 Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl von Beigeordneten für die Dezernate III und V **2023/0240**

**Grundstücksangelegenheiten**

- 18 Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Kriegsdorf **2023/0272**

**Haushaltsangelegenheiten**

- 19 Niederschlagung von Forderungen **2023/0246**

**Sonstiges**

- 20 Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis für Betreuungsaufgaben nach dem Betreuungsbehördengesetz **2023/0279**

**21 Mitteilungen**

- 21.1 Niederschlagung von Forderungen bei Insolvenzen **2023/0212**

**22 Anfragen der Fraktionen****23 Anfragen der Ausschussmitglieder**

Alexander Biber  
Bürgermeister

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-I/RB/Gö

Datum: 13.03.2023

**Vorlage, DS-Nr. 2023/0232**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2023			

**Betreff:** Billigung der Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 24. Januar 2023

**Beschlussentwurf:**

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt die Niederschrift über seine Sitzung vom 24. Januar 2023.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 25 i. V. mit § 29 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf billigt der Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung die Niederschrift der letzten Sitzung.

Einwendungen sind spätestens zum Protokoll dieser Sitzung zu erklären. Über Änderungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

---

Heike Linnhoff  
Co-Dezernentin



**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20

Datum: 23.02.2023

**Vorlage, DS-Nr. 2023/0194**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2023			
Rat	02.05.2023			

**Betreff:** 8. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Troisdorf vom 04.10.2000  
Hier: Steuerbefreiung für Assistenzhunde sowie Jagdhunde

**Beschlussentwurf:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die nachstehende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 04.10.2000:

**8. Änderung vom XX.XX.2023  
der Hundesteuersatzung der Stadt Troisdorf**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 13.06.2023 folgende 8. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung beschlossen:

**Artikel 1**

In § 4 Abs. 1 werden die Buchstaben d) und e) ergänzt:

d) für nach der Assistenzhundeverordnung (AHundV) anerkannte Assistenzhunde. Das Vorliegen der Eignung des Hundes als Assistenzhund sowie des Bedarfs des Menschen mit Behinderung i.S.d. Assistenzhundeverordnung ist anhand des Zertifikates in Form eines Ausweises i.S.d. AHundV und des Kennzeichens i.S.d. AHundV nachzuweisen.

e) für nicht überwiegend zu Erwerbszwecken gehaltene Jagdhunde mit bestandener Jagdeignungsprüfung von Jagdausübungsberechtigten, diesen rechtlich gleichgestellten Jagdpächtern oder bestätigten Jagdaufsehern, die ihr Jagdrecht in Jagdrevieren, die ganz oder teilweise auf Troisdorfer Stadtgebiet liegen, ausüben. Für den Hund muss eine Brauchbarkeitsprüfung nach den Vorgaben des Landesjagdverbandes oder eine Verbandsgebrauchshundeprüfung (VGP) nachgewiesen werden. Der Hundehalter muss ferner im Besitz eines

Jagdscheins sein sowie ein Pachtverhältnis bzw. die Bestellung zum Jagdaufseher vorweisen. Die Steuerbefreiung beschränkt sich auf einen Hund pro Jagdausübungsberechtigtem oder diesem gleichgestellten Jagdpächter bzw. bestätigtem Jagdaufseher.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Hundesteuersatzung der Stadt Troisdorf vom 04. Oktober 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den \_\_\_\_\_

Stadt Troisdorf

Alexander Biber  
Bürgermeister.

### **Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Bemerkung: siehe Sachdarstellung

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

### **Sachdarstellung:**

Die Hundesteuer zählt zu den herkömmlichen örtlichen Aufwandsteuern, weil das Halten eines Hundes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und einen zusätzlichen Aufwand erfordert. Die Hundehaltung von juristischen Personen oder die Hundehaltung von natürlichen Personen zu Erwerbszwecken unterliegen der Rechtsprechung zufolge nicht der Hundesteuer. Diese Rechtsprechung wurde in Troisdorf mit Neufassung der Hundesteuersatzung vom 04.10.2000 konkret umgesetzt, indem konsequent auf die Nennung aller Befreiungstatbestände für zu Erwerbszwecken gehaltenen Hunden verzichtet wurde.

§ 4 regelt seither ausschließlich Steuerbefreiungstatbestände solcher Hunde, für deren Haltung nach den allgemeinen Grundsätzen des § 1 der Satzung zwar eine Steuer zu entrichten wäre, auf deren Erhebung jedoch vor dem Hintergrund der Würdigung eines besonderen persönlichen Bedarfs bei schutz- sowie hilfebedürftigen Personen oder eines öffentlichen Interesses an der Entlastung der Lebensrettung bzw. des Tierheims Troisdorf ganz oder befristet verzichtet wird:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gemäß § 4 der Satzung gewährt

- a) für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GU“ oder „H“ besitzen.
- b) für Hunde, die als Rettungshunde eingesetzt werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- c) für Pflegehunde aus dem Tierheim Troisdorf. Der Nachweis ist durch den Pflegevertrag mit dem Tierheim zu führen.

Die Verwaltung schlägt die Ergänzung nachstehender Steuerbefreiungstatbestände vor:

#### **Zu d) Steuerbefreiung für Assistenzhunde**

Seit dem 01.07.2021 gelten mit Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes gesetzliche Vorschriften zu Assistenzhunden. Verankert sind diese Regelungen im neu ergänzten Abschnitt 2b zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zwecks Konkretisierung dieser Vorschriften die Assistenzhundeverordnung (AHundV) erlassen. Diese ist am 01.03.2023 in Kraft getreten und benennt im Wesentlichen konkrete Assistenzhundarten, besondere Anforderungen an deren Eignung, Ausbildung, Prüfung und Bedarfsprüfungen sowie die Zulassung von Ausbildungsstätten und Prüfern. Ferner enthält die Verordnung Regelungen zur Anerkennung von z.B. bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder im Ausland ausgebildeten und

geprüften Assistenzhunden und schließlich Vorschriften über die Erteilung von einheitlichen Ausweis- und Kennzeichnungen aller Assistenzhunde.

Ein Assistenzhund ist ein unter Beachtung des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

Dem Steueramt liegen bereits zwei Anträge auf Steuerbefreiung für Assistenzhunde vor. Die Verwaltung hält es für angemessen, in Anlehnung an die Steuerbefreiungstatbestände für Hunde von Hundehaltern mit Behinderung i.S.v. § 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Hundesteuersatzung eine Steuerbefreiung auch für Assistenzhunde zu gewähren.

#### Zu e) Steuerbefreiung für Jagdhunde

Die überwiegend nicht zu Erwerbszwecken dienende Haltung eines ausgebildeten Jagdhundes ist mit einem über die normalen Lebensbedürfnisse hinausgehenden Aufwand verbunden (z.B. Ausbildungskosten). Folglich ist eine generelle Steuerbefreiung für Jagdhunde nach den allgemeinen, für die Erhebung von örtlichen Aufwandssteuern geltenden Grundsätzen nicht ermessensgerecht. Nach einer Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes kann es jedoch aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten sein, dass „das öffentliche Interesse an der Förderung der Jagd ein über den Regelfall hinausgehendes Maß hat, etwa dann, wenn Wildschäden in erheblichem Umfang in der fraglichen Kommune auftreten und nur durch die Tätigkeit der Jagdausübungsberechtigten in Grenzen gehalten werden können.“

Das Troisdorfer Stadtgebiet weist zahlreiche und auch flächenmäßig bedeutende Jagdreviere aus. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. Die Hege hat die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel. Ferner muss sie so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Die Ministerin für Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen der Vorstellung des Waldzustandsberichtes 2022 erklärt, dass die Folgen des Klimawandels im Wald immer spürbarer werden. Die wichtigste Aufgabe der Forstwirtschaft sei nun die Wiederbewaldung und Entwicklung klimaangepasster Wälder. Von wesentlicher Bedeutung sei dabei, die Wälder durch die Schaffung angepasster Wildbestände zu unterstützen. Eine entscheidende Maßnahme dabei ist die Vermeidung von Schäden infolge von Wildverbiss, welcher durch Rehwild und auch andere Wildarten verursacht wurde. Bereits mit Allgemeinverfügung vom 25.03.2020 wurde zur Unterstützung der Wiederbewaldung die Schonzeit für Rehwild auf allen bejagbaren Flächen im gesamten Rhein-Sieg-Kreis aufgehoben, und zwar für die Jagdjahre bis einschließlich 2024/25. Ferner ist nach Auffassung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zur Anpassung des Wildbestandes die Hilfe der Jägerinnen und Jäger erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf, im Rahmen seines politischen Ermessens eine Steuerbefreiung für Jagdhunde vorzusehen, da auch in Troisdorfer Jagdrevieren Wildschäden in erheblichem Umfang drohen bzw. auftreten und deren Vorbeugung bzw. Beseitigung durch die zusätzliche Tätigkeit von Jagdausübungsberechtigten, Jagdpächtern oder bestätigten Jagdaufsehern in Grenzen gehalten werden können.

Ein überwiegend hobbymäßiger Einsatz eines Jagdhundes oder allein die Absolvierung entsprechender Prüfungen entbindet auch weiterhin nicht von der Steuerpflicht.

Da bisher eine Steuerbefreiung grundsätzlich nur selten beantragt wurde, sind die Folgekosten als gering einzuschätzen.

In Vertretung

---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: 13-DD

Datum: 08.03.2023

**Vorlage, DS-Nr. 2023/0253**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2023			
Rat	02.05.2023			

**Betreff:** Neufassung der Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen der Stadt Troisdorf

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen, die durch die Stadt Troisdorf veranstaltet werden.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: nein

**Sachdarstellung:**

Seit dem 02.03.2016 ist die aktuelle Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen der Stadt Troisdorf gültig und bedarf aufgrund von erforderlichen Ergänzungen einer Anpassung.

Inhalt der neu gefassten Satzung sind allgemeine Regelungen und Zugangsvoraussetzungen zu Märkten, Festen, Ausstellungen etc.

Es erfolgte eine Neufassung der Satzung, da eine Darstellung als Änderungssatzung nicht übersichtlich gewesen wäre.

Die Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen vom 02.03.2016 und die Neufassung sind in der Anlage 2 beigefügt und zum Vergleich gegenübergestellt worden. Die veränderten bzw. neu hinzugefügten Inhalte sind farblich markiert.

Beispielhaft für das Jahr 2023 findet die Satzung für die nachfolgend aufgeführten innerstädtischen Märkte Anwendung:

**Abendmarkt** (jeden 1. Freitag von Mai bis Oktober)

**Familienfest** (13.05. und 14.05.2023)

**Troisdorfer Gourmetsommer auf Burg Wissem** (25.08 bis 27.08.2023)

**Troisdorf Verein(t)** (02.09.2023)

**Erntedankfest Burg Wissem und Veranstaltung Innenstadt** (07.10. und 08.10.2023)

**Winterwald** (01.12 bis 03.12.2023)

**Weihnachtsmarkt Burg Wissem** (15.12. bis 17.12.2023)

.

---

Alexander Biber  
Bürgermeister

**TOP-Nr.: Ö 3**

**Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen  
der Stadt Troisdorf  
vom ~~XX. XX. XXXX~~**

Der Rat der Stadt Troisdorf hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) i.V.m. § 68 der Gewerbeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202), zuletzt geändert durch Artikel Art. 2 G vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572, 2573), in seiner Sitzung vom **02.05.2023** folgende Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen der Stadt Troisdorf beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

1.  
Diese Marktsatzung enthält Regelungen über Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen, die durch die Stadt Troisdorf veranstaltet werden.
2.  
Gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 10.02.1999 in der jeweils gültigen Fassung, findet die Sondernutzungssatzung auf Spezial-, Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen, die durch die Stadt Troisdorf veranstaltet werden, keine Anwendung. Hier findet die vorliegende Satzung Anwendung.
3.  
Soweit die Stadt Troisdorf privaten Dritten die Durchführung einzelner Märkte, Volksfeste oder Ausstellungen durch Festsetzungsbescheid nach § 69 Gewerbeordnung überträgt, gelten die nachfolgenden Regelungen der Marktsatzung nicht. An ihre Stelle treten die besonderen Regelungen der Festsetzungsverfügung und ggf. abzuschließender Nutzungsverträge.

**§ 2  
Festsetzung nach § 69 GewO**

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Ort eines Spezial-, Jahrmarktes, Volksfestes oder einer Ausstellung werden auf Antrag des Bürgermeisters bzw. dem hierzu beauftragten Amt, schriftlich festgesetzt.

**§ 3  
Gebühren / Nebenkosten**

Gebühren und Nebenkosten werden nach der Troisdorfer Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen erhoben.

**§ 4  
Aufsicht**

1.  
Spezial- Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen die durch die Stadt Troisdorf veranstaltet werden unterliegen der Aufsicht der Ordnungsbehörden. Die Weisungen der Ordnungsbehörden sind zu befolgen. Die Beauftragten der Stadt Troisdorf haben jederzeit Zutritt zu den Geschäften und Ständen der Marktbesucher und erhalten nach Aufforderung Einsicht in die für die Teilnahme am Markt erforderlichen Unterlagen

(z.B. Gewerbeanzeige / Reisegewerbekarte, Baubuch / Ausführungsgenehmigung, TÜV-Gutachten, Versicherungsnachweise, Gestattungen und sonstige zum Betrieb des Standes erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse).

2.

Teilnehmer und Besucher des Marktes, die die Ordnung des Marktes stören, können durch das beauftragte Amt als Veranstalter oder den Ordnungsbehörden, von der Teilnahme bzw. dem Besuch des Marktes ausgeschlossen werden. Wird die Zulassung widerrufen bzw. der Besuch des Marktes untersagt, können das beauftragte Amt sowie die Ordnungsbehörden, die sofortige Räumung des Standplatzes bzw. das Verlassen des Marktgeländes verlangen.

## **§ 5**

### **Einhaltung sonstiger Vorschriften**

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Gaststätten-, Tierschutz-, Jugendschutz-, Gewerbe- und Immissionsschutzrechtes bleibt von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

## **§ 6**

### **Zulassung**

1.

Die Teilnahme an den in § 1 genannten Märkten, Volksfesten und Ausstellungen ist von der vorherigen Zulassung durch die Stadt Troisdorf abhängig. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

2.

Der Antrag auf Teilnahme ist spätestens bis zum veröffentlichten Stichtag im Rahmen des Anmeldeformulars inkl. aller geforderten Nachweise und Unterlagen beim hierzu beauftragten Amt der Stadt Troisdorf einzureichen, soweit kein anderer Termin bekannt gegeben wurde. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können ausgeschlossen werden.

## **§ 7**

### **Anträge auf Zulassung**

Anträge auf Zulassung sind online über das vorgesehene Anmeldesystem einzureichen.

## **§ 8**

### **Bewerberauswahl und Versagen der Zulassung**

1.

Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf den Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten und Ausstellungen

- a) die Attraktivität der Märkte durch ein dauerhaftes Qualitätsniveau und ein einheitliches Erscheinungsbild zu sichern und dieses
- b) durch ein möglichst vielseitiges, dem Anlass des Marktes entsprechendes Angebot an Waren, Fahrgeschäften und sonstigen Attraktionen und zuverlässige Marktteilnehmer zu erhalten.

1.1

Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich daher nach

- a) dem qualitativen Warenangebot,
- b) der Attraktivität des Geschäftes/Standes/Fahrgeschäftes der zur Verfügung stehenden Marktfläche.

2.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn

- a) der Antrag zur Teilnahme nicht fristgerecht eingegangen ist,
- b) das Platzangebot nicht ausreichend oder erschöpft ist,
- c) der Bewerber mit seinem Angebot den vorstehenden Auswahlkriterien (§8 Ziff. 1 und 1.1.1) nicht entspricht,
- d) der Bewerber als unzuverlässig anzusehen ist, insbesondere zuvor bereits gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung oder wiederholt gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
- e) der Bewerber bereits wiederholt, ohne triftigen Grund und ohne das hierzu beauftragte Amt darüber schriftlich zu unterrichten, an einem Markt bei dem er zugelassen wurde, nicht teilgenommen hat,
- f) der Bewerber seiner Gebührenpflicht / Nebenkostenpflicht anlässlich der Teilnahme an städtischen Märkten nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist,
- g) dies durch eine Änderung der Festsetzungen nach § 69 GewO erforderlich oder der Markt- bzw. Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- h) der Bewerber die im Rahmen der Anmeldung erforderlichen Nachweise und Unterlagen (siehe hierzu auch § 4 Ziffer 1 dieser Satzung) nicht fristgerecht beibringt.

## **§ 9**

### **Zuweisung der Standplätze**

1.

Auf Spezial-, Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen dürfen nur Waren von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.

2.

Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag seitens des hierzu beauftragten Amtes durch schriftliche Erlaubnis. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

3.

Die Markthändler sind nicht berechtigt, die zugewiesenen Standplätze zu erweitern, untereinander zu tauschen, zu wechseln oder einem anderen zu überlassen.

4.

Eine Platzverlegung ohne die Zustimmung des hierzu beauftragten Amtes ist unzulässig. Auch bei einer Platzverlegung gilt Ziffer 1.

5.

Den Auf- und Abbau der Stände regelt das hierzu beauftragte Amt. Mit dem Abbau darf frühestens 30 Minuten nach Beendigung der allgemein geltenden Betriebszeit des Marktes begonnen werden, sofern von der Marktaufsicht keine andere Anweisung erfolgt.

6.

Jeder Teilnehmer hat an seinem Stand sichtbar ein Namens-/Firmenschild mit Firmenanschrift (nur Ort) sowie der Mobiltelefonnummer (mindestens DIN A 4) anzubringen.

7.

Die Standinhaber haben für die Reinhaltung ihres Standes und dessen unmittelbarer Umgebung zu sorgen. Sperriges Verpackungsmaterial, z.B. Holzkisten, Pappkartons usw. dürfen nicht auf der Marktfläche aufbewahrt werden und sind wieder mitzunehmen oder in dem zur Verfügung gestellten Abfallcontainer selbst zu entsorgen. Abfälle dürfen nicht am Stand oder im Marktbereich hinterlassen werden. Marktstände, die Speisen und Getränke abgeben, sind zur Aufstellung von Abfallbehältern verpflichtet.

## **§ 10 Werbung**

1.

Das Anbieten der Waren und Leistungen hat unaufdringlich zu erfolgen, lautes Ausrufen und Anpreisen der Waren und Leistungen sowie der Betrieb von Musikanlagen, Instrumenten und Lautsprecheranlagen durch Anbieter und Marktbesucher ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des hierzu beauftragten Amtes im Benehmen mit der Ordnungsbehörde. Gleiches gilt für die Aufstellung von Informationsständen und/oder die Verteilung von Werbematerial, sowie die Aufstellung von Kundenstoppfern.

2.

Politische Werbung oder das Aufstellen entsprechender Informationsstände sind anlässlich von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten und Ausstellungen nicht erlaubt.

## **§ 11 Zugelassene Waren**

Das Warenangebot richtet sich nach den konzeptionellen Vorgaben des jeweiligen Marktes und der Qualität. Ausgeschlossen sind insbesondere Gegenstände, deren Vertrieb und Überlassung im Marktverkehr aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften verboten sind (z.B. Schusswaffen, Hieb und Stichwaffen, Munition, pyrotechnische Gegenstände) sowie Gegenstände, die der Verherrlichung totalitärer und rassistischer Ziele dienen.

## **§ 12 Haftung**

1.

Das Benutzen und Betreten der jeweiligen Märkte, Volksfeste und Ausstellungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Schäden durch den Marktbetrieb, es sei denn, ein Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

2.

Die Stadt übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung; insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.

3.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs infolge baulicher Veränderung oder Ausbesserung des Platzes durch Sperrung besteht nicht.

4. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht ebenfalls nicht bei höherer Gewalt. Unter höherer Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist, zu verstehen (Bsp. Vulkanausbruch, Seuchen, Pandemien, Epidemien, behördliche Verbote etc.).

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

1.  
Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4 bis 11 dieser Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

2.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist gem. § 36 Abs.1 Nr. 1 OWiG i. V. mit § 31 Abs. 2 OBG der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.03.2016 außer Kraft.

Troisdorf, den **XX. XX. XXXX**

Alexander Biber  
Bürgermeister

# Bisherige Gebührensatzung

## Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen der Stadt Troisdorf vom 02. März 2016

Der Rat der Stadt Troisdorf hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) i.V.m. § 68 der Gewerbeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202), zuletzt geändert durch Artikel Art. 2 G vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572, 2573), in seiner Sitzung vom 23.02.2016 folgende Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen der Stadt Troisdorf beschlossen:

### § 1 Allgemeines

1. Diese Marktsatzung enthält Regelungen über Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen, die durch die Stadt Troisdorf veranstaltet werden.
2. Gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 10.02.1999 in der jeweils gültigen Fassung, findet die Sondernutzungssatzung auf Spezial-, Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen, die durch die Stadt Troisdorf veranstaltet werden, keine Anwendung. Hier findet die vorliegende Satzung Anwendung.
3. Soweit die Stadt Troisdorf privaten Dritten die Durchführung einzelner Märkte, Volksfeste oder Ausstellungen durch Festsetzungsbescheid nach § 69 Gewerbeordnung überträgt, gelten die nachfolgenden Regelungen der Marktsatzung nicht. An ihre Stelle treten die besonderen Regelungen der Festsetzungsverfügung und ggf. abzuschließender Nutzungsverträge.

### § 2 Festsetzung nach § 69 GewO

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Ort eines Spezial-, Jahrmarktes, Volksfestes oder einer Ausstellung werden auf Antrag des Bürgermeisters bzw. dem hierzu beauftragten Amt, schriftlich festgesetzt.

### § 3 Gebühren / Nebenkosten

Gebühren und Nebenkosten werden nach der Troisdorfer Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen erhoben.

# Neue Gebührensatzung

# TOP-Nr.: Ö 3

## Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen der Stadt Troisdorf vom ~~XX. XX. XXXX~~

Der Rat der Stadt Troisdorf hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) i.V.m. § 68 der Gewerbeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202), zuletzt geändert durch Artikel Art. 2 G vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572, 2573), in seiner Sitzung vom **02.05.2023** folgende Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen der Stadt Troisdorf beschlossen:

### § 1 Allgemeines

1. Diese Marktsatzung enthält Regelungen über Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen, die durch die Stadt Troisdorf veranstaltet werden.
2. Gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 10.02.1999 in der jeweils gültigen Fassung, findet die Sondernutzungssatzung auf Spezial-, Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen, die durch die Stadt Troisdorf veranstaltet werden, keine Anwendung. Hier findet die vorliegende Satzung Anwendung.
3. Soweit die Stadt Troisdorf privaten Dritten die Durchführung einzelner Märkte, Volksfeste oder Ausstellungen durch Festsetzungsbescheid nach § 69 Gewerbeordnung überträgt, gelten die nachfolgenden Regelungen der Marktsatzung nicht. An ihre Stelle treten die besonderen Regelungen der Festsetzungsverfügung und ggf. abzuschließender Nutzungsverträge.

### § 2 Festsetzung nach § 69 GewO

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Ort eines Spezial-, Jahrmarktes, Volksfestes oder einer Ausstellung werden auf Antrag des Bürgermeisters bzw. dem hierzu beauftragten Amt, schriftlich festgesetzt.

### § 3 Gebühren / Nebenkosten

Gebühren und Nebenkosten werden nach der Troisdorfer Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen erhoben.

## Bisherige Gebührensatzung

### § 4 Aufsicht

1. Spezial- Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen die durch die Stadt Troisdorf veranstaltet werden unterliegen der Aufsicht der Ordnungsbehörden. Die Weisungen der Ordnungsbehörden sind zu befolgen. Die Beauftragten der Stadt Troisdorf haben jederzeit Zutritt zu den Geschäften und Ständen der Marktbeschricker und erhalten nach Aufforderung Einsicht in die für die Teilnahme am Markt erforderlichen Unterlagen (z.B. Gewerbeanzeige / Reisegewerbekarte, Baubuch / Ausführungsgenehmigung, TÜV-Gutachten, Versicherungsnachweise, Gestattungen, Quittung über die Zahlung des Standgeldes und sonstige zum Betrieb des Standes erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse).
2. Teilnehmer und Besucher des Marktes, die die Ordnung des Marktes stören, können durch das beauftragte Amt als Veranstalter oder den Ordnungsbehörden, von der Teilnahme bzw. dem Besuch des Marktes ausgeschlossen werden. Wird die Zulassung widerrufen bzw. der Besuch des Marktes untersagt, können das beauftragte Amt sowie die Ordnungsbehörden, die sofortige Räumung des Standplatzes bzw. das Verlassen des Marktgeländes verlangen.

### § 5 Einhaltung sonstiger Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Gaststätten-, Tierschutz-, Jugendschutz-, Gewerbe- und Immissionsschutzrechtes bleibt von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

### § 6 Zulassung

1. Die Teilnahme an den in § 1 genannten Märkten, Volksfesten und Ausstellungen ist von der vorherigen Zulassung durch die Stadt Troisdorf abhängig. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
2. Der Antrag auf Zulassung ist spätestens 6 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag beim hierzu beauftragten Amt der Stadt Troisdorf einzureichen, soweit kein anderer Termin bekannt gegeben wurde. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können ausgeschlossen werden.

## Neue Gebührensatzung

### § 4 Aufsicht

1. Spezial- Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen die durch die Stadt Troisdorf veranstaltet werden unterliegen der Aufsicht der Ordnungsbehörden. Die Weisungen der Ordnungsbehörden sind zu befolgen. Die Beauftragten der Stadt Troisdorf haben jederzeit Zutritt zu den Geschäften und Ständen der Marktbeschricker und erhalten nach Aufforderung Einsicht in die für die Teilnahme am Markt erforderlichen Unterlagen (z.B. Gewerbeanzeige / Reisegewerbekarte, Baubuch / Ausführungsgenehmigung, TÜV-Gutachten, Versicherungsnachweise, Gestattungen und sonstige zum Betrieb des Standes erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse).
2. Teilnehmer und Besucher des Marktes, die die Ordnung des Marktes stören, können durch das beauftragte Amt als Veranstalter oder den Ordnungsbehörden, von der Teilnahme bzw. dem Besuch des Marktes ausgeschlossen werden. Wird die Zulassung widerrufen bzw. der Besuch des Marktes untersagt, können das beauftragte Amt sowie die Ordnungsbehörden, die sofortige Räumung des Standplatzes bzw. das Verlassen des Marktgeländes verlangen.

### § 5 Einhaltung sonstiger Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Gaststätten-, Tierschutz-, Jugendschutz-, Gewerbe- und Immissionsschutzrechtes bleibt von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

### § 6 Zulassung

1. Die Teilnahme an den in § 1 genannten Märkten, Volksfesten und Ausstellungen ist von der vorherigen Zulassung durch die Stadt Troisdorf abhängig. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
2. Der Antrag auf Teilnahme ist spätestens bis zum veröffentlichten Stichtag im Rahmen des Anmeldeformulars inkl. aller geforderten Nachweise und Unterlagen beim hierzu beauftragten Amt der Stadt Troisdorf einzureichen, soweit kein anderer Termin bekannt gegeben wurde. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können ausgeschlossen werden.

## Bisherige Gebührensatzung

### § 7 Anträge auf Zulassung

1. Anträge auf Zulassung sind schriftlich und mit folgenden Angaben und Anlagen versehen einzureichen:
  - a) die Firma des Gewerbetreibenden, sowie bei sonstigen Marktbeschickern und Teilnehmern der Vor – und Zuname und die ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer (Festnetz und Mobil-Nummer) sowie E-Mail Adresse, nebst Kopie der Gewerbeanzeige bzw. Reisegewerbekarte bei Gewerbetreibenden,
  - b) eine Beschreibung des Geschäftes, des Waren- oder Leistungsangebotes (ausführliche Schilderung, insbesondere Sortimentsbeschreibung),
  - c) den Flächenbedarf des Geschäftes oder Standes (genaue Maße und Gewichte einschl. der Lastverteilung bei Fahrgeschäften, sowie Ausführungsgenehmigung / Baubuch, Versicherungsnachweise)
  - d) ob eine Hütte/Marktstand/Zelt etc. zur Verfügung gestellt werden soll,
  - e) den benötigten Strom- (Licht- und Kraftstrom) – unter Angabe der genauen Angabe über Anzahl und Stärke – sowie den benötigten Wasser/Abwasseranschluss und
  - f) Benennung des zu beschickenden Marktes,
  - g) die Vorlage eines Lichtbildes des angebotenen Geschäftes/Standes
  - h) die Vorlage weiterer Unterlagen (z.B. die für das betreffende Geschäft erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Nachweis über die Erfüllung von Auflagen [z.B. gewerbe-, bau-, sicherheits- und gesundheitsrechtlicher Art], soweit der Nachweis von der Stadt Troisdorf gefordert wird.
  - i) beim Betrieb von Gasanlagen ist die gültige Prüfbescheinigung beizufügen,
  - j) bei Abgabe von Lebensmitteln kann der Unterrichtungsnachweis der IHK angefordert werden

## Neue Gebührensatzung

### § 7 Anträge auf Zulassung

Anträge auf Zulassung sind online über das vorgesehene Anmeldesystem einzureichen.

## Bisherige Gebührensatzung

### § 8

#### Bewerbersauswahl und Versagen der Zulassung

1.

Ziel der Bewerbersauswahl ist es, auf den Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten und Ausstellungen

- a) die Attraktivität der Märkte durch ein dauerhaftes Qualitätsniveau zu sichern und dieses
- b) durch ein möglichst vielseitiges, dem Anlass des Marktes entsprechendes Angebot an Waren, Fahrgeschäften und sonstigen Attraktionen und zuverlässige Marktteilnehmer zu erhalten.

Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich daher nach

- a) dem qualitativen Warenangebot,
- b) der Attraktivität des Geschäftes/Standes/Fahrgeschäftes/sonstigen Attraktion
- c) der zur Verfügung stehenden Marktfläche.

2.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn

- a) der Antrag zur Teilnahme nicht fristgerecht eingegangen ist,
- b) das Platzangebot nicht ausreichend oder erschöpft ist,
- c) der Bewerber mit seinem Angebot den vorstehenden Auswahlkriterien nicht entspricht,
- d) der Bewerber als unzuverlässig anzusehen ist, insbesondere zuvor bereits gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung oder wiederholt gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
- e) der Bewerber bereits wiederholt, ohne triftigen Grund und ohne das hierzu beauftragte Amt darüber schriftlich zu unterrichten, an einem Markt bei dem er zugelassen wurde, nicht teilgenommen hat,
- f) der Bewerber seiner Gebührenpflicht / Nebenkostenpflicht anlässlich der Teilnahme an städtischen Märkten nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist,
- g) dies durch eine Änderung der Festsetzungen nach § 69 GewO erforderlich oder der Markt- bzw. Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

## Neue Gebührensatzung

### § 8

#### Bewerbersauswahl und Versagen der Zulassung

1.

Ziel der Bewerbersauswahl ist es, auf den Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten und Ausstellungen

- a) die Attraktivität der Märkte durch ein dauerhaftes Qualitätsniveau und ein einheitliches Erscheinungsbild zu sichern und dieses
- b) durch ein möglichst vielseitiges, dem Anlass des Marktes entsprechendes Angebot an Waren, Fahrgeschäften und sonstigen Attraktionen und zuverlässige Marktteilnehmer zu erhalten.

1.1

Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich daher nach

- a) dem qualitativen Warenangebot,
- b) der Attraktivität des Geschäftes/Standes/Fahrgeschäftes der zur Verfügung stehenden Marktfläche.

2.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn

- a) der Antrag zur Teilnahme nicht fristgerecht eingegangen ist,
- b) das Platzangebot nicht ausreichend oder erschöpft ist,
- c) der Bewerber mit seinem Angebot den vorstehenden Auswahlkriterien (§8 Ziff. 1 und 1.1.1) nicht entspricht,
- d) der Bewerber als unzuverlässig anzusehen ist, insbesondere zuvor bereits gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung oder wiederholt gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
- e) der Bewerber bereits wiederholt, ohne triftigen Grund und ohne das hierzu beauftragte Amt darüber schriftlich zu unterrichten, an einem Markt bei dem er zugelassen wurde, nicht teilgenommen hat,
- f) der Bewerber seiner Gebührenpflicht / Nebenkostenpflicht anlässlich der Teilnahme an städtischen Märkten nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist,
- g) dies durch eine Änderung der Festsetzungen nach § 69 GewO erforderlich oder der Markt- bzw. Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- h) der Bewerber die im Rahmen der Anmeldung erforderlichen Nachweise und Unterlagen (siehe hierzu auch § 4 Ziffer 1 dieser Satzung) nicht fristgerecht bringt.

## Bisherige Gebührensatzung

### § 9 Zuweisung der Standplätze

1. Auf Spezial-, Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen dürfen nur Waren von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag seitens des hierzu beauftragten Amtes durch schriftliche Erlaubnis. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
3. Die Markthändler sind nicht berechtigt, die zugewiesenen Standplätze zu erweitern, untereinander zu tauschen, zu wechseln oder einem anderen zu überlassen.
4. Eine Platzverlegung ohne die Zustimmung des hierzu beauftragten Amtes ist unzulässig. Auch bei einer Platzverlegung gilt Ziffer 1.
5. Den Auf- und Abbau der Stände regelt das hierzu beauftragte Amt. Mit dem Abbau darf erst nach Beendigung der allgemein geltenden Betriebszeit des Marktes begonnen werden.
6. Jeder Teilnehmer hat an seinem Stand sichtbar ein Namen/Firmenschild mit Firmenschrift (nur Ort) sowie der Mobiltelefonnummer (mindestens DIN A 4) anzubringen.
7. Die Standinhaber haben für die Reinhaltung ihres Standes und dessen unmittelbarer Umgebung zu sorgen. Sperriges Verpackungsmaterial, z.B. Holzkisten, Pappkartons usw. dürfen nicht auf der Marktfläche aufbewahrt werden und sind wieder mitzunehmen. Abfälle dürfen nicht am Stand oder im Marktbereich hinterlassen werden. Marktstände, die Speisen und Getränke abgeben, sind zur Aufstellung von Abfallbehältern verpflichtet.

## Neue Gebührensatzung

### § 9 Zuweisung der Standplätze

1. Auf Spezial-, Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen dürfen nur Waren von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag seitens des hierzu beauftragten Amtes durch schriftliche Erlaubnis. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
3. Die Markthändler sind nicht berechtigt, die zugewiesenen Standplätze zu erweitern, untereinander zu tauschen, zu wechseln oder einem anderen zu überlassen.
4. Eine Platzverlegung ohne die Zustimmung des hierzu beauftragten Amtes ist unzulässig. Auch bei einer Platzverlegung gilt Ziffer 1.
5. Den Auf- und Abbau der Stände regelt das hierzu beauftragte Amt. Mit dem Abbau darf frühestens **30 Minuten** nach Beendigung der allgemein geltenden Betriebszeit des Marktes begonnen werden, **sofern von der Marktaufsicht keine andere Anweisung erfolgt.**
6. Jeder Teilnehmer hat an seinem Stand sichtbar ein Namens-/Firmenschild mit Firmenschrift (nur Ort) sowie der Mobiltelefonnummer (mindestens DIN A 4) anzubringen.
7. Die Standinhaber haben für die Reinhaltung ihres Standes und dessen unmittelbarer Umgebung zu sorgen. Sperriges Verpackungsmaterial, z.B. Holzkisten, Pappkartons usw. dürfen nicht auf der Marktfläche aufbewahrt werden und sind wieder mitzunehmen **oder in dem zur Verfügung gestellten Abfallcontainer selbst zu entsorgen.** Abfälle dürfen nicht am Stand oder im Marktbereich hinterlassen werden. Marktstände, die Speisen und Getränke abgeben, sind zur Aufstellung von Abfallbehältern verpflichtet.

## Bisherige Gebührensatzung

### § 10 Werbung

1. Das Anbieten der Waren und Leistungen hat unaufdringlich zu erfolgen, lautes Ausrufen und Anpreisen der Waren und Leistungen sowie der Betrieb von Musikanlagen, Instrumenten und Lautsprecheranlagen durch Anbieter und Marktbesucher ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des hierzu beauftragten Amtes im Benehmen mit der Ordnungsbehörde. Gleiches gilt für die Aufstellung von Informationsständen und/oder die Verteilung von Werbematerial, sowie die Aufstellung von Kundenstopperrn.
2. Politische Werbung oder das Aufstellen entsprechender Informationsstände sind anlässlich von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten und Ausstellungen nicht erlaubt.

### § 11 Zugelassene Waren

Das Warenangebot richtet sich nach den konzeptionellen Vorgaben des jeweiligen Marktes und der Qualität. Ausgeschlossen sind insbesondere Gegenstände, deren Vertrieb und Überlassung im Marktverkehr aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften verboten sind (z.B. Schusswaffen, Hieb und Stichwaffen, Munition, pyrotechnische Gegenstände) sowie Gegenstände, die der Verherrlichung totalitärer und rassistischer Ziele dienen.

## Neue Gebührensatzung

### § 10 Werbung

1. Das Anbieten der Waren und Leistungen hat unaufdringlich zu erfolgen, lautes Ausrufen und Anpreisen der Waren und Leistungen sowie der Betrieb von Musikanlagen, Instrumenten und Lautsprecheranlagen durch Anbieter und Marktbesucher ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des hierzu beauftragten Amtes im Benehmen mit der Ordnungsbehörde. Gleiches gilt für die Aufstellung von Informationsständen und/oder die Verteilung von Werbematerial, sowie die Aufstellung von Kundenstopperrn.
2. Politische Werbung oder das Aufstellen entsprechender Informationsstände sind anlässlich von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten und Ausstellungen nicht erlaubt.

### § 11 Zugelassene Waren

Das Warenangebot richtet sich nach den konzeptionellen Vorgaben des jeweiligen Marktes und der Qualität. Ausgeschlossen sind insbesondere Gegenstände, deren Vertrieb und Überlassung im Marktverkehr aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften verboten sind (z.B. Schusswaffen, Hieb und Stichwaffen, Munition, pyrotechnische Gegenstände) sowie Gegenstände, die der Verherrlichung totalitärer und rassistischer Ziele dienen.

## Bisherige Gebührensatzung

### § 12 Haftung

1. Das Benutzen und Betreten der jeweiligen Märkte, Volksfeste und Ausstellungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Schäden durch den Marktbetrieb, es sei denn, ein Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
2. Die Stadt übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung; insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.
3. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs infolge baulicher Veränderung oder Ausbesserung des Platzes durch Sperrung besteht nicht.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4 bis 11 dieser Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten dar.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist gem. § 36 Abs.1 Nr. 1 OWiG i. V. mit § 31 Abs. 2 OBG der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.03.2012 außer Kraft.

Troisdorf, den 02. März 2016

Klaus Werner Jablonski  
Bürgermeister

## Neue Gebührensatzung

### § 12 Haftung

1. Das Benutzen und Betreten der jeweiligen Märkte, Volksfeste und Ausstellungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Schäden durch den Marktbetrieb, es sei denn, ein Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
2. Die Stadt übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung; insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.
3. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs infolge baulicher Veränderung oder Ausbesserung des Platzes durch Sperrung besteht nicht.

4. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht ebenfalls nicht bei höherer Gewalt. Unter höherer Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist, zu verstehen (Bsp. Vulkanausbruch, Seuchen, Pandemien, Epidemien, behördliche Verbote etc.)

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4 bis 11 dieser Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten dar.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist gem. § 36 Abs.1 Nr. 1 OWiG i. V. mit § 31 Abs. 2 OBG der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.03.2016 außer Kraft.

Troisdorf, den ~~XX. XX. XXXX~~

Alexander Biber  
Bürgermeister

**Stadt Troisdorf**  
 Der Bürgermeister  
 Az: 13-DD

Datum: 28.03.2023

**Vorlage, DS-Nr. 2023/0213**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2023			
Rat	02.05.2023			

**Betreff:** Neufassung der Troisdorfer Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen, die durch die Stadt Troisdorf veranstaltet werden.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2023 ff.

Sachkonto/Investitionsnummer: 4411149

4411919

4411929

Kostenstelle/Kostenträger: 00001301 / 15050102

Gesamterträge 2022..... 61.000,00 €

Neue zu erwartende Erträge ab 2023: 56.100,00 €

Bemerkung: Die zu erwartenden Mindererträge von ca. 5.000€ ergeben sich aus der Reduzierung der Netto-Gebühren bei der Standplatzvermietung und den Nebenkosten.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: nein

**Sachdarstellung:**

Die Innenstadtveranstaltungen der Stadt Troisdorf wurden bereits im Zuge der steuerlichen Betrachtung für die Jahre 2012 – 2014 als BgA (Betrieb gewerblicher Art) geprüft und als solcher definiert. An dieser Auffassung hat sich bis heute nichts geändert.

Dies hatte bisher zur Folge, dass die Leistungen in zwei Kostenblöcke aufgeteilt wurden. Der erste Kostenblock war die Vermietung des Standplatzes und der zweite Kostenblock die Vermietung von städtischem Equipment. Daraus ergab sich, dass nur auf den Kostenblock der Vermietung von städtischem Equipment die gesetzliche Mehrwertsteuer ausgewiesen und berechnet wurde.

Im Rahmen der betrieblichen Regelprüfung im Jahre 2022 durch die Finanzverwaltung, hat sich die Finanzverwaltungsauffassung dahingehend verändert, dass die bisher als zwei Kostenblöcke angesehenen Leistungen als eine einheitliche Leistung anzusehen ist und somit auf sämtliche Leistungen und Gebühren die gesetzliche Mehrwertsteuer ausgewiesen und berechnet werden muss.

Die Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen ist zur Klarstellung neu gefasst worden und weist im geänderten Gebührenverzeichnis, wie bisher auch, ausschließlich Nettobeträge aus. Die gesetzliche Mehrwertsteuer fällt nun für sämtliche Gebühren an. In diesem Zusammenhang wurden weitere inhaltliche Anpassungen vorgenommen.

Die Gebühren für die Anmietung eines Standplatzes und die Gebühren für die Nebenkosten, für die bisher keine Mehrwertsteuer angefallen sind, wurden in der neuen Satzung so herabgesetzt, dass der neue Bruttobetrag, dem alten (netto wie brutto) Betrag entspricht. Damit soll eine deutliche Mehrbelastung der Privatleute und insbesondere der Vereine vermieden werden.

Die Nettobeträge für die Anmietung von städtischem Equipment sind unverändert geblieben, da sich hier durch die neue Finanzverwaltungsauffassung keinerlei Änderungen ergeben.

Die bisherige Reduzierung der Standgebühren und der Kosten für die Anmietung von städtischem Equipment um 50% für Wochentage (Montag bis Freitag – außer Feiertage), die für alle Teilnehmer galt, wurde gestrichen. Diese Maßnahme ist ein Ausgleich für die Herabsetzung der Netto-Standgebühren und den dadurch entstandenen Vorteil von Gewerbebetrieben, die die Mehrwertsteuer absetzen können und somit letztlich weniger zahlen als bei der vorherigen Satzung. Die Reduzierung (die generell für alle Veranstaltungstage gilt) für Privatpersonen, Vereine und Gewerbebetriebe mit Sitz in Troisdorf außerhalb des Marktbereiches, wurde dafür von 50% auf 55% angehoben, um hier einen Ausgleich für die wegfallende zusätzliche Wochentagrabattierung zu schaffen und somit eine erhebliche Mehrbelastung für die genannten Gruppen zu vermeiden.

Die Gebührensatzung sieht neue, teilweise kostenfreie oder reduzierte Gebührenstufen für den Troisdorfer Einzelhandel innerhalb des Marktbereiches vor, die dazu beitragen sollen sich aktiv an den städtischen Innenstadtveranstaltungen zu beteiligen. Insbesondere da ein Rückgang der Teilnahme des Einzelhandels innerhalb des Marktbereiches zu verzeichnen ist, soll dem Trend mit den neuen Teilnahmestufen entgegengewirkt werden.

Um insbesondere eine aktive Teilnahme zu fördern und ein reines hinausstellen der Waren zu verhindern, ist die aktive Teilnahme mit bis zu drei laufenden Metern und der Anmietung von beispielsweise einem städtischen Pavillon kostenfrei. Darüber hinaus angemietete Fläche bzw. Equipment wird mit einer Reduzierung von 50% berechnet.

Mitglieder von Troisdorf Aktiv erhalten bis zu sechs laufende Meter und beispielsweise zwei städtische Pavillons kostenfrei. Darüber hinaus angemietete Fläche bzw. Equipment wird mit einer Reduzierung von 50% berechnet. Die weiteren Teilnahmestufen werden dann noch mit 25% Rabattierung bei eingebrachter Dekoration in angemessenem Umfang und 10% Rabattierung bei reinem Hinausstellen der Ware vergünstigt berechnet.

Da die Veranstaltungsreihe Abendmarkt bislang nicht in der Satzung enthalten war (Entstehung der Veranstaltung nach Beschluss der Satzung) sollen die gesonderten Gebühren für die Veranstaltungsreihe Abendmarkt mit in die neue Satzung übernommen werden.

Der nunmehr vorgelegten Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen hat daher auch der Interessenverband des Troisdorfer Einzelhandels „Troisdorf Aktiv“ bereits zugestimmt.

Die Troisdorfer Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen vom 02.03.2016 und die Neufassung sind in der Anlage 2 beigefügt und zum Vergleich gegenübergestellt worden. Die veränderten bzw. neu hinzugefügten Inhalte sind farblich markiert.

Es erfolgte eine Neufassung der Satzung, da aufgrund der Vielzahl von Änderungen die Darstellung als Änderungssatzung nicht mehr übersichtlich gewesen wäre.

---

Alexander Biber  
Bürgermeister

**TOP-Nr.: Ö 4**

**Troisdorfer Gebührensatzung  
für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen  
vom **XX.XX.XXXX****

Der Rat der Stadt Troisdorf hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 18, 19, 19a, und 44 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.95 (GV NW S. 1028, ber. GV NW 1996, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), in seiner Sitzung am **02.05.2023** folgende Troisdorfer Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

1.  
Für die Überlassung von Standplätzen werden bei den durch die Stadt Troisdorf als Veranstalter festgesetzten Spezial-, Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen Gebühren und Nebenkosten (z.B. Strom/Wasser) nach dem Gebührenverzeichnis dieser Gebührensatzung erhoben. Die Teilnahme an den genannten Märkten, Festen und Ausstellungen richtet sich nach der Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen der Stadt Troisdorf.
2.  
Alle aufgeführten Gebühren und Nebenkosten sind Netto-Gebühren und unter Anwendung des geltenden Steuerrechts ggf. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen.
3.  
Die Gebühren- und Teilnahmepflicht entsteht, sobald die Standplatz- bzw. Teilnahme-genehmigung per Zulassungsbescheid erteilt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurde. Bei Nichtteilnahme besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren / Nebenkosten.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Standplatz beantragt.

**§ 3  
Maßstab und Höhe der Gebühren**

Maßstab und Höhe der Gebühren ist die Größe und die Lage der zugewiesenen Fläche und die Art ihrer Nutzung, die Art und die Anzahl der in Anspruch genommenen Markteinrichtungen und der Zeitraum der Benutzung.

**§ 4  
Fälligkeit und Einzug**

Die Gebühren sind im Nachgang die Veranstaltung zu entrichten.

**§ 5**  
**Gebührenerstattung**

Die Gebühren werden erstattet, wenn eine Standplatzzuweisung widerrufen wird, ohne dass der Widerruf vom Gebührenschuldner zu vertreten ist und kein der Größe nach vergleichbarer Standplatz angeboten werden kann.

**§ 6**  
**Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.03.2016 außer Kraft

Troisdorf, den **XX. XX. XXXX**

Alexander Biber  
Bürgermeister

## Anlage: Gebührenverzeichnis

Anlage zur Gebührensatzung vom **XX. XX. XXXX**

### Ziffer 1

**Standgebühren  
(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)**

#### **Ziffer 1.1**

**Standgebühr mit eigenem Verkaufsstand  
(ohne Speisen und Getränke)**

je lfd. Meter / Tag **9,25 €**

#### **Ziffer 1.2**

**Standgebühr mit eigenem Verkaufsstand  
(mit Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)**

je lfd. Meter / Tag **18,50 €**

#### **Ziffer 1.3**

**Standgebühr für Karusselle und Fahrgeschäfte  
(z.B. Karusselle, Schiffsschaukel, „Entenangeln“),**

Karusselle und Fahrgeschäfte pro Veranstaltungstag **105,00 €**

### Ziffer 2

**Kosten für die Anmietung von städtischem Equipment  
(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)**

#### **Ziffer 2.1**

**offener Marktstand pro Veranstaltungstag**

**50,00 €**

(einschl. Auf- und Abbau)

Front 2,50m, mit Verkaufstheke

zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1 und 1.2

#### **Ziffer 2.2**

**Geschlossene städtische Hütte pro Veranstaltungstag**

**80,00 €**

(einschl. Auf- und Abbau)

Front 2,50m, mit Verkaufstheke

zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1 und 1.2

#### **Ziffer 2.3**

**Spitzdachpagodenzelt mit Holzboden pro Veranstaltungstag**

**80,00 €**

(einschl. Auf- und Abbau)

Maße 3,00 m x 3,00 m

zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1 und 1.2

#### **Ziffer 2.4**

**Pavillon pro Veranstaltungstag**

**45,00 €**

(einschl. Auf- und Abbau)

Maße 3,00 m x 3,00 m

zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1 und 1.2

#### **Ziffer 2.5**

**Das in dieser Satzung genannte und zur Anmietung angebotene städtische Equipment steht nur in begrenzter Menge zur Verfügung.**

## Ziffer 3

### **Gebühren für Gewerbebetriebe im Stadtgebiet Troisdorf**

#### **Ziffer 3.1**

Bei **Gewerbebetrieben** die ihren Sitz im Stadtgebiet Troisdorf, jedoch außerhalb des Marktbereiches haben, erfolgt eine Gebührenreduzierung um 55 % der im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 1 genannten Gebühren, wenn die Teilnahme mit einem eigenen Verkaufsstand entsprechend der Marktsatzung insbesondere

- a) an allen Markttagen und
- b) zu den festgesetzten Marktzeiten

erfolgt.

Bei der Anmietung von städtischem Equipment erfolgt eine Gebührenreduzierung um 55 %.

Erfolgt eine Teilnahme nicht entsprechend der unter Ziffer 3.1 genannten Bedingungen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Der Veranstalter kann dann die Gebühren nacherheben oder bei mehrmaliger Missachtung der unter Ziffer 3.1 genannten Bedingungen einen Ausschluss an der Marktteilnahme bewirken.

#### **Ziffer 3.2**

**Gewerbebetriebe** die ihren Sitz im Marktbereich haben, können aus einer der folgenden Kategorien wählen und ihre Teilnahme an der Veranstaltung anmelden:

1. Bei einer aktiven Teilnahme (siehe Anlage 2 „Aktive Teilnahme“) an der Veranstaltung werden dem Gewerbebetrieb 3 lfd. Meter, sowie bei Bedarf ein Stück städtisches Equipment, kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der darüber hinaus angemieteten Fläche und städtischem Equipment erfolgt eine Gebührenreduzierung um 50%.

Mitglieder von Troisdorf Aktiv (auch mit Sitz außerhalb des Marktbereiches) bekommen bei einer aktiven Teilnahme (siehe Anlage 2 „Aktive Teilnahme“) an der Veranstaltung bis zu 6 lfd. Meter, sowie bei Bedarf zwei Stück städtisches Equipment, kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der darüber hinaus angemieteten Fläche und städtischem Equipment erfolgt eine Gebührenreduzierung um 50%.

2. Der Gewerbebetrieb stellt marktgerechte Dekoration in angemessenem Umfang vor seinem Geschäft auf und es erfolgt eine Gebührenreduzierung um 25%.
3. Der Gewerbebetrieb stellt lediglich seine Waren auf die angemietete Fläche. In diesem Fall erfolgt eine Gebührenreduzierung um 10%.
4. Der Gewerbebetrieb mietet keine Fläche an und hat nur Anrecht auf einen freien Zugang zu seinem Geschäft. Jedoch keinen Anspruch darauf, dass seine Schaufenster frei einsehbar sind.

Die Teilnahme erfolgt dann entsprechend der Marktsatzung insbesondere

- a) an allen Markttagen und
- b) zu den festgesetzten Marktzeiten.

Erfolgt eine Teilnahme nicht entsprechend der unter Ziffer 3.2 genannten Bedingungen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Der Veranstalter kann dann die Gebühren nacherheben oder bei mehrmaliger Missachtung der unter Ziffer 3.2 genannten Bedingungen einen Ausschluss an der Marktteilnahme bewirken.

## **Ziffer 4** **Vereine/Private**

### **Ziffer 4.1**

**Eine Gebührenreduzierung um 55 % der unter Ziffer 1 festgesetzten Gebühren erhalten:**

- Vereine sowie
- Marktteilnehmer, die nicht gewerblich tätig sind

Bei Kosten für städtisches Equipment erfolgt ebenfalls eine Gebührenreduzierung um 55 % der unter Ziffer 2 genannten Gebühren.

### **Ziffer 4.2**

Vereine, die sich ausschließlich der Kinder- und Jugendarbeit widmen und Fördervereine zugunsten städtischer Einrichtungen, werden von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt auch für die Anmietung von städtischem Equipment.

### **Ziffer 4.3**

Der Verein „Troisdorf Aktiv“ ist als „Mitveranstalter“ von städtischen Märkten und Festen von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt auch für die Anmietung von städtischem Equipment.

## **Ziffer 5**

### **Ziffer 5.1**

#### **Strom**

**(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)**

#### Strompauschale für jeweils einen Markttag

230 V (1-3 Steckdosen): 12,60 Euro

16 ACEE (Starkstrom): 25,20 Euro

32 ACEE (Starkstrom): 37,80 Euro

Stromkabel und Abdeckmatten sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zu stellen.

### **Ziffer 5.2**

#### **Wasser**

**(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)**

#### Wasseranschluss für jeweils einen Markttag

Pauschale: 10,50 €

Wasserschläuche (entsprechend der Hygieneverordnung), Abdeckmatten und Anschlüsse sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zu stellen.

### **Ziffer 5.3**

**Die in dieser Satzung genannten Reduzierungen und Befreiungen finden auf die Nebenkosten keine Anwendung.**

## **Anlage 2: Aktive Teilnahme**

Anlage 2 zur Gebührensatzung vom **XX. XX. XXXX**

Unter einer aktiven Teilnahme im Bezug auf Ziffer 3.2.1 versteht der Veranstalter folgende Maßnahmen:

### **Ziffer 6**

1. Warenverkauf mit dauerhaft anwesendem Personal auf der angemieteten Fläche
2. Warenpräsentation oder Beratung mit dauerhaft anwesendem Personal auf der angemieteten Fläche
3. Aktionen wie z.B. Begrüßungsgetränk, Probieraktionen, Glücksrad, Vorführungen, Mitmachaktionen o.ä.
4. Weitere Aktionen oder Präsentationsideen sind nach Absprache mit dem Veranstalter möglich

### **Anlage 3: Gebührenverzeichnis zur Veranstaltungsreihe „Abendmarkt“**

Anlage 3 zur Gebührensatzung vom **XX. XX. XXXX**

#### **Ziffer 7**

**Standgebühr mit eigenem Verkaufsstand (mit Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)**

**(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)**

je laufendem Meter / Tag 22,00 €

**Anmietung eines cremefarbenen Pavillons**

**(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)**

Inkl. Auf- und Abbau und lfd. Meter 75,00 €

**Strom**

**Strompauschale**

**(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)**

230V (1-3 Steckdosen):..... 7,50 €

16 ACEE (Starkstrom):..... 10,00 €

32 ACEE (Starkstrom): 15,00 €

Stromkabel und Abdeckmatten sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zu stellen.

**Wasser**

**(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)**

**Pauschale:** 5,00 €

Wasserschläuche (entsprechend der Hygieneverordnung), Abdeckmatten und Anschlüsse sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zu stellen.

#### **Ziffer 7.1**

**Die in dieser Satzung genannten Reduzierungen und Befreiungen aus der Anlage „Gebührenverzeichnis“ finden auf die Gebühren der Anlage 3 „Gebührenverzeichnis zur Veranstaltungsreihe Abendmarkt“ keine Anwendung.**

# Bisherige Gebührensatzung

## Troisdorfer Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen vom 02. März 2016

Der Rat der Stadt Troisdorf hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 18, 19, 19a, und 44 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG, NW...) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.95 (GV NW S. 1028, ber. GV NW 1996, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Troisdorfer Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

1. Für die Überlassung von Standplätzen werden bei den durch die Stadt Troisdorf als Veranstalter festgesetzten Spezial-, Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen Gebühren und Nebenkosten (z.B. Strom/Wasser) nach dem Gebührenverzeichnis dieser Gebührensatzung erhoben. Die Teilnahme an den genannten Märkten, Festen und Ausstellungen richtet sich nach der Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen der Stadt Troisdorf.
2. Alle aufgeführten Gebühren sind Netto-Gebühren und Nebenkosten und unter Anwendung des geltenden Steuerrechts ggf. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen.
3. Die Gebühren- und Teilnahmepflicht entsteht, sobald die Standplatz- bzw. Teilnahme-genehmigung erteilt wurde. Bei Nichtteilnahme besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren / Nebenkosten.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Standplatz beantragt.

### § 3 Maßstab und Höhe der Gebühren

Maßstab und Höhe der Gebühren ist die Größe und die Lage der zugewiesenen Fläche und die Art ihrer Nutzung, die Art und die Anzahl der in Anspruch genommenen Markteinrichtungen und der Zeitraum der Benutzung.

### § 4 Fälligkeit und Einzug

Die Gebühren sind im Voraus (spätestens eine Woche vor Marktbeginn) zu entrichten. Erfolgt die Zulassung zum Markt erst nach dieser Frist (z.B. bei Restplatzvergabe), so ist die Gebühr vor Erhalt der Teilnahmegenehmigung einzuzahlen. Die Zahlung der Gebühr ist den hierzu Bevollmächtigten auf Anforderung ab dem 1. Markttag nachzuweisen (z.B. mittels quittierten Einzahlungsbeleg).

# Neue Gebührensatzung

## Troisdorfer Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen vom ~~XX.XX.XXXX~~

Der Rat der Stadt Troisdorf hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 18, 19, 19a, und 44 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG, NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.95 (GV NW S. 1028, ber. GV NW 1996, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), in seiner Sitzung am ~~02.05.2023~~ folgende Troisdorfer Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

1. Für die Überlassung von Standplätzen werden bei den durch die Stadt Troisdorf als Veranstalter festgesetzten Spezial-, Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen Gebühren und Nebenkosten (z.B. Strom/Wasser) nach dem Gebührenverzeichnis dieser Gebührensatzung erhoben. Die Teilnahme an den genannten Märkten, Festen und Ausstellungen richtet sich nach der Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen der Stadt Troisdorf.
2. Alle aufgeführten Gebühren und Nebenkosten sind Netto-Gebühren und unter Anwendung des geltenden Steuerrechts ggf. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen.
3. Die Gebühren- und Teilnahmepflicht entsteht, sobald die Standplatz- bzw. Teilnahme-genehmigung **per Zulassungsbescheid erteilt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet** wurde. Bei Nichtteilnahme besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren / Nebenkosten.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Standplatz beantragt.

### § 3 Maßstab und Höhe der Gebühren

Maßstab und Höhe der Gebühren ist die Größe und die Lage der zugewiesenen Fläche und die Art ihrer Nutzung, die Art und die Anzahl der in Anspruch genommenen Markteinrichtungen und der Zeitraum der Benutzung.

### § 4 Fälligkeit und Einzug

Die Gebühren **sind im Nachgang** die Veranstaltung zu entrichten.

## Bisherige Gebührensatzung

### **§ 5 Gebührenerstattung**

Die Gebühren werden erstattet, wenn eine Standplatzzuweisung widerrufen wird, ohne dass der Widerruf vom Gebührenschuldner zu vertreten ist und kein der Größe nach vergleichbarer Standplatz angeboten werden kann.

### **§ 6 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.03.2012 außer Kraft

Troisdorf, den 02. März 2016

Klaus Werner Jablonski  
Bürgermeister

## Neue Gebührensatzung

### **§ 5 Gebührenerstattung**

Die Gebühren werden erstattet, wenn eine Standplatzzuweisung widerrufen wird, ohne dass der Widerruf vom Gebührenschuldner zu vertreten ist und kein der Größe nach vergleichbarer Standplatz angeboten werden kann.

### **§ 6 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.03.2016 außer Kraft

Troisdorf, den 02. Mai 2023

Alexander Biber  
Bürgermeister

## Bisherige Gebührensatzung

### Anlage: Gebührenverzeichnis

Anlage zur Gebührensatzung vom 02. März 2016

#### Ziffer 1

##### Standgebühren

#### Ziffer 1.1

##### Standgebühr mit eigenem Verkaufsstand (ohne Speisen und Getränke)

je lfd. Meter / Tag 11,00 €

#### Ziffer 1.2

##### Standgebühr mit eigenem Verkaufsstand (mit Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)

je lfd. Meter / Tag 22,00 €

#### Ziffer 1.3

##### Standgebühr mit mobilem Verkauf o.ä.

je Tag 15,00 €

#### Ziffer 1.4

##### Standgebühr für Karusselle und Fahrgeschäfte (z.B. Karusselle, Schiffsschaukel, „Entenangeln“),

Wurf- und Schießbuden pro Veranstaltungstag 75,00 €

alle anderen Fahrgeschäfte pro Veranstaltungstag 125,00 €

#### Ziffer 2

##### Kosten für die Anmietung von städtischem Equipment (ggf. zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

#### Ziffer 2.1

##### offener Marktstand pro Veranstaltungstag

(einschl. Auf- und Abbau) 50,00 €

Front 2,50m, mit Verkaufstheke  
zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1.1 und 1.2.1

#### Ziffer 2.2

##### Geschlossene städtische Hütte pro Veranstaltungstag

(einschl. Auf- und Abbau) 80,00 €

Front 2,50m, mit Verkaufstheke  
zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1.1 und 1.2.1

#### Ziffer 2.3

##### Zelte / Pavillons pro Veranstaltungstag

(einschl. Auf- und Abbau) 45,00 €

Maße 3,00 m x 3,00 m  
zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1.1 und 1.2.1

## Neue Gebührensatzung

### Anlage: Gebührenverzeichnis

Anlage zur Gebührensatzung vom **XX. XX. XXXX**

#### Ziffer 1

##### Standgebühren

**(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)**

#### Ziffer 1.1

##### Standgebühr mit eigenem Verkaufsstand (ohne Speisen und Getränke)

je lfd. Meter / Tag **9,25 €**

#### Ziffer 1.2

##### Standgebühr mit eigenem Verkaufsstand (mit Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)

je lfd. Meter / Tag **18,50 €**

#### Ziffer 1.3

##### Standgebühr für Karusselle und Fahrgeschäfte (z.B. Karusselle, Schiffsschaukel, „Entenangeln“),

Karusselle und Fahrgeschäfte pro Veranstaltungstag **105,00 €**

#### Ziffer 2

##### Kosten für die Anmietung von städtischem Equipment (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

#### Ziffer 2.1

##### offener Marktstand pro Veranstaltungstag

(einschl. Auf- und Abbau) 50,00 €

Front 2,50m, mit Verkaufstheke  
zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1 und 1.2

#### Ziffer 2.2

##### Geschlossene städtische Hütte pro Veranstaltungstag

(einschl. Auf- und Abbau) 80,00 €

Front 2,50m, mit Verkaufstheke  
zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1 und 1.2

#### Ziffer 2.3

**Spitzdachpagodenzelt mit Holzboden pro Veranstaltungstag 80,00 €**

(einschl. Auf- und Abbau)

Maße 3,00 m x 3,00 m

**zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1 und 1.2**

#### Ziffer 2.4

##### Pavillon pro Veranstaltungstag

(einschl. Auf- und Abbau) 45,00 €

Maße 3,00 m x 3,00 m

zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1 und 1.2

#### Ziffer 2.5

**Das in dieser Satzung genannte und zur Anmietung angebotene städtische Equipment steht nur in begrenzter Menge zur Verfügung.**

# Bisherige Gebührensatzung

## Ziffer 3

### Gebühren für Gewerbebetriebe im Stadtgebiet Troisdorf

#### Ziffer 3.1

**Gewerbebetriebe** die ihren Sitz im Stadtgebiet Troisdorf haben und außerhalb von Märkten und Festen **keine** Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen bzw. Außengastronomie haben, zahlen 50 % der im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 1 genannten Gebühren, wenn die Teilnahme mit einem eigenen Verkaufsstand oder mit marktbezogener Außendekoration, anstelle des Verkaufsstandes entsprechend der Marktsatzung insbesondere

- a) an allen Markttagen und
- b) zu den festgesetzten Marktzeiten

erfolgt.

Bei der Anmietung von städtischem Equipment erfolgt eine Gebührenreduzierung um 50 %.

Erfolgt eine Teilnahme nicht entsprechend der unter Ziffer 3.1 genannten Bedingungen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Der Veranstalter kann dann die Gebühren nacherheben oder bei mehrmaliger Missachtung der unter Ziffer 3.1 genannten Bedingungen einen Ausschluss an der Marktteilnahme bewirken.

#### Ziffer 3.2

**Gewerbebetriebe** die ihren Sitz im Marktbereich haben und (außerhalb von Märkten und Festen) über **eine** Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen bzw. Außengastronomie verfügen, zahlen 50 % der im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 1 genannten Gebühren für den Markttag, der auf einen Sonn- bzw. Feiertag fällt, wenn die Teilnahme entsprechend der Marktsatzung mit einem eigenen Verkaufsstand oder mit marktbezogener Außendekoration anstelle des Verkaufsstandes entsprechend der Marktsatzung erfolgt und insbesondere die unter Ziffer 3.1 genannten Bedingungen erfüllt werden. Dies gilt nur für die im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis genehmigte Fläche.

Bei der Anmietung von städtischem Equipment erfolgt eine Gebührenreduzierung um 50 %.

Erfolgt eine Teilnahme nicht entsprechend der unter Ziffer 3.2 genannten Bedingungen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Der Veranstalter kann dann die Gebühren nacherheben oder bei mehrmaliger Missachtung der unter Ziffer 3.2 genannten Bedingungen einen Ausschluss an der Marktteilnahme bewirken.

## Ziffer 4

### Vereine/Private

#### Ziffer 4.1

**50 % der unter Ziffer 1 festgesetzten Gebühren zahlen:**

- Vereine, die gemeinnützig, mildtätig, religiös oder politisch tätig sind, sowie
- Marktteilnehmer, die nicht gewerblich tätig sind

wenn die Teilnahme entsprechend der Jahrmarktsatzung und insbesondere die unter Ziffer 3.1 a-b) genannten Bedingungen erfüllt werden. Kosten für städtisches Equipment werden mit 50 % der unter Ziffer 2 genannten Gebühren berechnet.

# Neue Gebührensatzung

## Ziffer 3

### Gebühren für Gewerbebetriebe im Stadtgebiet Troisdorf

#### Ziffer 3.1

**Gewerbebetriebe** die ihren Sitz im Stadtgebiet Troisdorf, jedoch außerhalb des Marktgebietes haben, zahlen **55 %** der im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 1 genannten Gebühren, wenn die Teilnahme mit einem eigenen Verkaufsstand entsprechend der Marktsatzung insbesondere

- a) an allen Markttagen und
- b) zu den festgesetzten Marktzeiten

erfolgt.

Bei der Anmietung von städtischem Equipment erfolgt eine Gebührenreduzierung um **55 %**.

Erfolgt eine Teilnahme nicht entsprechend der unter Ziffer 3.1 genannten Bedingungen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Der Veranstalter kann dann die Gebühren nacherheben oder bei mehrmaliger Missachtung der unter Ziffer 3.1 genannten Bedingungen einen Ausschluss an der Marktteilnahme bewirken.

#### Ziffer 3.2

**Gewerbebetriebe** die ihren Sitz im Marktgebiet haben, können aus einer der folgenden Kategorien wählen und ihre Teilnahme an der Veranstaltung anmelden

1. Bei einer aktiven Teilnahme (siehe Anlage 2 „Aktive Teilnahme“) an der Veranstaltung werden dem Gewerbebetrieb 3m Fläche, sowie bei Bedarf einmal städtisches Equipment, kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der darüber hinaus angemieteten Fläche und städtischem Equipment erfolgt eine Gebührenreduzierung um 50%.

Mitglieder von Troisdorf Aktiv bekommen bei einer aktiven Teilnahme (siehe Anlage 2 „Aktive Teilnahme“) an der Veranstaltung bis zu 6m Fläche, sowie bei Bedarf zweimal städtisches Equipment, kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der darüber hinaus angemieteten Fläche und städtischem Equipment erfolgt eine Gebührenreduzierung um 50%.

2. Der Gewerbebetrieb stellt marktgerechte Dekoration in angemessenem Umfang vor seinem Geschäft auf und es erfolgt eine Gebührenreduzierung um 25%.

3. Der Gewerbebetrieb stellt lediglich seine Waren auf die angemietete Fläche. In diesem Fall erfolgt eine Gebührenreduzierung um 10%.

4. Der Gewerbebetrieb mietet keine Fläche an und hat nur Anrecht auf einen freien Zugang zu seinem Geschäft. Jedoch keinen Anspruch darauf, dass seine Schaufenster frei einsehbar sind.

Die Teilnahme erfolgt dann entsprechend der Marktsatzung insbesondere

- a) an allen Markttagen und
- b) zu den festgesetzten Marktzeiten.

Erfolgt eine Teilnahme nicht entsprechend der unter Ziffer 3.2 genannten Bedingungen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Der Veranstalter kann dann die Gebühren nacherheben oder bei mehrmaliger Missachtung der unter Ziffer 3.2 genannten Bedingungen einen Ausschluss an der Marktteilnahme bewirken.

## Bisherige Gebührensatzung

### Ziffer 4.2

Vereine, die sich ausschließlich der Kinder- und Jugendarbeit widmen und Fördervereine zugunsten städtischer Einrichtungen, werden von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt auch für die Anmietung von städt. Equipment.

### Ziffer 4.3

Der Verein „Troisdorf Aktiv“ ist als „Mitveranstalter“ von städtischen Märkten und Festen von jeglicher Gebührenpflicht befreit.

### Ziffer 5

#### Reduzierungen und Befreiungen an Markttagen außerhalb von Wochenenden und Feiertagen

Bei Spezial-, Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen, die an Wochentagen (Montag bis Freitag) – außer an Feiertagen – durchgeführt werden, erfolgt für den jeweiligen Wochentag eine Reduzierung der Standgebühren und Kosten für die Anmietung von städtischem Equipment um 50 % (zzgl. der Reduzierungen aus Ziffer 3 und 4.1 wenn die Voraussetzungen hierfür zutreffen).

Mitglieder des Vereins „Troisdorf Aktiv“ werden bei Spezial-, Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen, die an Wochentagen (Montag bis Freitag) – außer an Feiertagen – durchgeführt werden, von jeglicher Gebührenpflicht befreit.

### Ziffer 6

#### Ziffer 6.1

##### Strom

##### Strompauschale für jeweils einen Markttag

230 V (1-3 Steckdosen): 15,00 Euro  
16 ACEE (Starkstrom): 30,00 Euro  
32 ACEE (Starkstrom): 45,00 Euro usw.

Stromkabel und Abdeckmatten sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zu stellen.

#### Ziffer 6.2

##### Wasser

##### Wasseranschluss für jeweils einen Markttag

Pauschale: 12,50 €

Wasserschläuche (entsprechend der Hygieneverordnung), Abdeckmatten und Anschlüsse sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zu stellen.

#### Ziffer 6.3

**Die in dieser Satzung genannten Reduzierungen und Befreiungen finden auf die Nebenkosten keine Anwendung.**

## Neue Gebührensatzung

### Ziffer 4

#### Vereine/Private

#### Ziffer 4.1

**55 %** der unter Ziffer 1 festgesetzten Gebühren zahlen:

- Vereine sowie
- Marktteilnehmer, die nicht gewerblich tätig sind

Kosten für städtisches Equipment werden ebenfalls mit **55 %** der unter Ziffer 2 genannten Gebühren berechnet.

#### Ziffer 4.2

Vereine, die sich ausschließlich der Kinder- und Jugendarbeit widmen und Fördervereine zugunsten städtischer Einrichtungen, werden von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt auch für die Anmietung von städtischem Equipment.

#### Ziffer 4.3

Der Verein „Troisdorf Aktiv“ ist als „Mitveranstalter“ von städtischen Märkten und Festen von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt auch für die Anmietung von städtischem Equipment.

### Ziffer 5

#### Ziffer 5.1

##### Strom

**(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)**

##### Strompauschale für jeweils einen Markttag

230 V (1-3 Steckdosen): 12,60 Euro  
16 ACEE (Starkstrom): 25,20 Euro  
32 ACEE (Starkstrom): 37,80 Euro

Stromkabel und Abdeckmatten sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zu stellen.

#### Ziffer 5.2

##### Wasser

**(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)**

##### Wasseranschluss für jeweils einen Markttag

Pauschale: 10,50 €

Wasserschläuche (entsprechend der Hygieneverordnung), Abdeckmatten und Anschlüsse sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zu stellen.

#### Ziffer 5.3

**Die in dieser Satzung genannten Reduzierungen und Befreiungen finden auf die Nebenkosten keine Anwendung.**

## Bisherige Gebührensatzung

In der bisherigen Satzung nicht vorhanden.

## Neue Gebührensatzung

### **Anlage 2: Aktive Teilnahme**

- Anlage 2 zur Gebührensatzung vom ~~XX. XX. XXXX~~

Unter einer aktiven Teilnahme [im](#) Bezug auf Ziffer 3.2.1 versteht der Veranstalter folgende Maßnahmen:

### **Ziffer 6**

1. Warenverkauf mit dauerhaft anwesendem Personal auf der angemieteten Fläche
2. Warenpräsentation oder Beratung mit dauerhaft anwesendem Personal auf der angemieteten Fläche
3. Aktionen wie z. B. Begrüßungsgetränk, Probieraktionen, Glücksrad, Vorführungen, Mitmachaktionen o.ä.
4. Weitere Aktionen oder Präsentationsideen sind nach Absprache mit dem Veranstalter möglich

## Bisherige Gebührensatzung

In der bisherigen Satzung nicht vorhanden.

## Neue Gebührensatzung

**Anlage 3: Gebührenverzeichnis zur Veranstaltungsreihe „Abendmarkt“**  
Anlage 3 zur Gebührensatzung vom ~~XX XX XXXX~~

### Ziffer 7

**Standgebühr mit eigenem Verkaufsstand (mit Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)**

**(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)**

je laufendem Meter / Tag 22,00 €

**Anmietung eines cremefarbenen Pavillons**

**(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)**

Inkl. Auf- und Abbau und lfd. Meter 75,00 €

**Strom**

**Strompauschale**

**(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)**

230V (1-3 Steckdosen):.....7,50 €

16 ACEE (Starkstrom):.....10,00 €

32 ACEE (Starkstrom):.....15,00 €

Stromkabel und Abdeckmatten sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zu stellen.

**Wasser**

**(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)**

**Pauschale:** 5,00 €

Wasserschläuche (entsprechend der Hygieneverordnung), Abdeckmatten und Anschlüsse sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zu stellen.

### Ziffer 7.1

**Die in dieser Satzung genannten Reduzierungen und Befreiungen aus der Anlage „Gebührenverzeichnis“ finden auf die Gebühren der Anlage 3 „Gebührenverzeichnis zur Veranstaltungsreihe Abendmarkt“ keine Anwendung.**

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: IV/45.1

Datum: 27.02.2023

**Vorlage, DS-Nr. 2023/0214**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit	23.03.2023			
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2023			
Rat	02.05.2023			

**Betreff:** 1. Änderung der Nutzungs- und Tarifordnung für die Stadthalle, Open.Air.Platz, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Troisdorf vom 05. Dezember 2019

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt beschließt die als **Anlage** beigefügte 1. Änderung der Nutzungs- und Tarifordnung für die Stadthalle, Open.Air.Platz, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Troisdorf vom 05. Dezember 2019

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2023

**Sachdarstellung:**

Im Zuge des neuen Anbaus am Bürgerhaus zur Küz sind zwei neue Veranstaltungsräume zur Vermietung entstanden. Zum einen die sogenannte „Heimatstube“ im Erdgeschoss (40 m<sup>2</sup>) und zum anderen ein kleiner Saal im Obergeschoss (76 m<sup>2</sup>). Aus Sicht der Verwaltung werden diese Räume vornehmlich durch die Ortsvereine für Vorstandssitzungen oder ähnliches genutzt werden. Der Saal im Obergeschoss hingegen ist sicher auch als Räumlichkeit für kleinere private Feiern geeignet.

Die neuen Tarife orientieren sich an den bisher bestehenden Preisen der Tarifordnung, so dass die beiden neuen Räume zu vergleichbaren Räumen in der Stadthalle und den Bürgerhäusern nicht schlechter gestellt sind.

Diese Neuerungen sind in Artikel 1 der 1. Änderung eingearbeitet.

Weiterhin bittet die Verwaltung um eine redaktionelle Änderung unter Artikel 2. Fälschlicherweise besteht an mehreren Stellen der Begriff „Foyer Spich“. Dieser soll ersetzt werden durch „Thekenrichtraum Spich“

Auf Grund aktuell dynamischer Preisentwicklungen im Personaleinkauf wird empfohlen, die entsprechenden in der Tarifliste aufgeführten Positionen für gewerbliche und private Kunden ausschließlich nach Angebot zu bepreisen. Die Preise für die Troisdorfer Vereine bleiben dagegen unverändert. Diese Änderung ist in Artikel 3 der 1. Änderung aufgeführt.

Die Verwaltung bittet um Entscheidung gemäß Beschlussvorlage.

In Vertretung

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

# 1. Änderung der Nutzungs- und Tarifordnung für die Stadthalle, Open.Air.Platz, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Troisdorf vom 05. Dezember 2019

## Artikel 1)

Die Zusatzbedingungen und Tariflisten werden unter Punkt

### **2.3. Bürgerhäuser in Troisdorf-Sieglar und Troisdorf-Spich**

2.3.1. Zusatzbedingungen und Tarifliste für gewerbliche und private Nutzer in den Bürgerhäusern der Stadt Troisdorf, gültig ab 01.01.2020 um die folgenden Tarife erweitert:

Privat / Gewerblich Mietzeitraum	"Heimatstube" EG (40m <sup>2</sup> )		"Saal" OG (76m <sup>2</sup> )	
	Mo-Do	Fr-So	Mo-Do	Fr-So
bis 4 Stunden pauschal	45,00 €	52,00 €	124,00 €	155,00 €
bis 10 Stunden pauschal bis 22:00 Uhr	90,00 €	110,00 €	247,00 €	309,00 €
ab 11. Stunde jede weitere Std.	9,00 €	11,00 €	25,00 €	31,00 €
nach 22.00 Uhr Zuschlag je Stunde	9,00 €	11,00 €	25,00 €	31,00 €
Auf-/Abbautag (10 Std.)	45,00 €	52,00 €	124,00 €	155,00 €
ab 11. Stunde Auf-/Abbau jede weitere Std.	5,00 €	5,00 €	12,00 €	16,00 €

sowie unter Punkt

2.3.2 Zusatzbedingungen und Tarifliste für die Tarifgruppe „Vereine“ in den Bürgerhäusern der Stadt Troisdorf, gültig ab 01.01.2020: um folgende Tarife erweitert:

Verein Mietzeitraum	"Heimatstube" EG (40m <sup>2</sup> )	"Saal" OG (76m <sup>2</sup> )
	Mo-So	Mo-So
je Veranstaltung, bis 5 Stunden Dauer	30,00 €	35,00 €
je Veranstaltung, ab 5 Stunden Dauer	60,00 €	70,00 €

## Artikel 2)

In der Tarifliste unter dem Punkt

### **2.3. Bürgerhäuser in Troisdorf-Sieglar und Troisdorf-Spich**

**2.3.1. Zusatzbedingungen und Tarifliste für gewerbliche und private Nutzer in den Bürgerhäusern der Stadt Troisdorf, gültig ab 01.01.2020**

**2.3.2 Zusatzbedingungen und Tarifliste für die Tarifgruppe „Vereine“ in den Bürgerhäusern der Stadt Troisdorf, gültig ab 01.01.2020**

wird für das Bürgerhaus Spich das Wort „Foyer Spich“ durch das Wort „Thekenrichtraum Spich“ ersetzt.

**Artikel 3)**

In der Tarifliste unter dem Punkt

**- 3. Tarifliste/Mietpreise zu Technik und Dienstleistungen für alle Versammlungsstätten, gültig ab 01.01.2020**

In den Zeilen beginnend bei *Projektleitung* bis zum *technischen Zeichner* werden in der Spalte „Standardpreis“ sämtliche Preise für gewerbliche und private Kunden durch die Worte „Nach Angebot“ ersetzt.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Preis für gewerbliche und private Kunden</b>	<b>Vereinspreis</b>
Projektleitung	Projektkoordination/ je angefangene Stunde	Nach Angebot	83,00 €
Meister f. Veranstaltungstechnik	je angefangene Stunde	Nach Angebot	62,00 €
Abnahme durch Meister f. Veranstaltungstechnik	bei Indoor-Veranstaltungen	Nach Angebot	186,00 €
Abnahme durch Meister f. Veranstaltungstechnik	bei Outdoor-Veranstaltungen	Nach Angebot	Nach Angebot
Fachkraft f. Veranstaltungstechnik	Tagessatz bis 10 Std.	Nach Angebot	412,00 €
Ton- oder Lichttechniker	Tagessatz bis 10 Std.	Nach Angebot	412,00 €
Ton- oder Lichttechniker	Tagessatz bis 15 Std.	Nach Angebot	618,00 €
Bühnenhelfer	je angefangene Stunde (min. 6 Std.)	Nach Angebot	Nach Angebot
Bestuhler	je angefangene Stunde	Nach Angebot	17,00 €
Garderobiere	je angefangene Stunde	Nach Angebot	17,00 €
Toilettenpersonal	je angefangene Stunde	Nach Angebot	Nach Angebot
Einlasshelfer	je angefangene Stunde	Nach Angebot	17,00 €
Sanitätsdienst	je angefangene Stunde	Nach Angebot	Nach Angebot
Brandsicherheitswache bei Gestellung durch die Feuerwehr der Stadt Troisdorf	gem. Entgeltordnung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr der Stadt Troisdorf		
Technischer Zeichner	Aufbauplanung in Auto CAD / je Zeichnung o. Änderung (je VA eine Zeichnung u. eine Änderung kostenfrei)	Nach Angebot	52,00 €

Diese Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/32.10.20-Bu

Datum: 13.03.2023

**Vorlage, DS-Nr. 2023/0271**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2023			
Rat	02.05.2023			

**Betreff:** Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf 2023  
hier: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteil Troisdorf-Mitte, für das Jahr 2023

**Beschlussentwurf:**  
Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteile Troisdorf-Mitte und Sieglar, für das Jahr 2023.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**  
Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**  
Klimarelevanz: nein

**Sachdarstellung:**

Die Pressestelle der Stadt Troisdorf beantragt am 13.03.2023 (Antrag siehe Anlage 2) die Freigabe von insgesamt 3 verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtteil Troisdorf-Mitte/Innenstadt, die im Zusammenhang mit den folgenden, u.a. als Jahrmarkt festgesetzten Innenstadtveranstaltungen, stehen:

1. 14.05.2023 anlässlich der Veranstaltung „21. Familienfest“
2. 08.10.2023 anlässlich der Veranstaltung „1. Klimatag“ (Arbeitstitel)
3. 03.12.2023 anlässlich des Weihnachtsmarktes „15. Winterwald“

Geltungsbereich: Fußgängerzone Innenstadt (siehe Anlage in Anlage 1)

Kölner Straße 1-97, Wilhelm-Hamacher-Straße, Wilhelm-Hamacher-Platz, Am Bürgerhaus, Fischerplatz, Hippolytusstraße 1-58, Alte Poststraße, Schloßstraße 2a-7, An der Feuerwache 1 und 1a, Von-Loe-Straße 1, Hospitalstraße 3-9; Kölner Platz und Klevstraße 1-13

Die Sieglarer-Marketing-Gemeinschaft e.V. (SMG e.V.) beantragt am 07.03.2023 (Antrag siehe Anlage 3) die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags im Stadtteil Troisdorf-Sieglar, der im Zusammenhang mit der folgenden, als Jahrmarkt festgesetzten Veranstaltung steht:

1. 07.05.2023 anlässlich der Veranstaltung „19. Sieglarer Ochsenfest“

Geltungsbereich: Kerpstraße, Christian-Esch-Straße und Steinstraße 3-11 (siehe Anlage 3)

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der o.a. Veranstaltungen von jeweils 13:00 Uhr – 18:00 Uhr liegen vor und begründen sich wie folgt:

Der Landtag NRW hat am 22.03.2018 das „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – beschlossen, das in Artikel 1 Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) beinhaltet. Am 30.03.2018 ist das geänderte Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) in Kraft getreten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des LÖG NRW in der derzeit geltenden Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

In der neuen Fassung ist die bisherige Formulierung „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ durch das Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ ersetzt worden. In § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW sind in nicht abschließender Weise beispielhafte Sachgründe benannt, die als öffentliches Interesse eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen können.

Demnach ist ein öffentliches Interesse insbesondere gegeben, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,

4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

In Troisdorf werden die genannten verkaufsoffenen Sonntage alle im Zusammenhang mit örtlichen Märkten bzw. Festen durchgeführt.

Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Die Verkaufsstellenöffnung muss – um im Zusammenhang zu stehen – am selben Tag wie die Veranstaltung stattfinden.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW). Voraussetzung für das Eingreifen der Vermutungsregelung ist in zeitlicher Hinsicht, dass Veranstaltung und Ladenöffnung zeitlich überlappend stattfinden. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 LÖG NRW).

Dies trifft auf die in Troisdorf für das Jahr 2023 geplanten verkaufsoffenen Sonntage zu.

In einem Beschluss vom 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18, hat das Oberverwaltungsgericht NRW zusätzlich einige grundsätzliche Ausführungen zu den einzelnen Sachgründen gemacht und insbesondere auch das Erfordernis der einschränkenden Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 LÖG NRW betont, da nur so ein Mindestniveau des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt sei.

Es hat ausgeführt, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen werktäglicher Geschäftigkeit und sonn- und feiertäglicher Ruhe nicht schon dann eingehalten sei, wenn einer der gesetzlich bezeichneten Sachgründe in allgemeiner Weise gegeben ist, weil dies „regelmäßig“ der Fall ist. Vielmehr könnten nur gewichtige, im Einzelfall festzustellende und in einer Abwägung dem gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz gegenüberzustellende, öffentliche Interessen die ausnahmsweise Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag rechtfertigen.

Kein die Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen rechtfertigendes Argument sind insofern reine wirtschaftliche Umsatzinteressen bzw. reine Erwerbsinteressen betroffener Geschäftsinhaber. Es reicht danach also nicht aus, übertragen auf die Stadt Troisdorf, dem Handel einen zusätzlichen Umsatz am Sonntag verschaffen zu wollen, um eine sonntägliche Ladenöffnung zu ermöglichen. Gleiches gilt grundsätzlich hinsichtlich des alltäglichen Erwerbsinteresses ("Shopping-Interesse") potenzieller Käufer.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in verschiedenen Urteilen und Beschlüssen für den Sachgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW (Verkaufsstellenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) zudem Folgendes ausgeführt:

1. Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, d.h. die Ladenöffnung muss sich als „Annex“ darstellen. Hier kann die vorhandene Verkaufsfläche in Relation zur Veranstaltungsgröße wichtig sein.

2. Die Ladenöffnung kann nur im Zusammenhang („aus Anlass“) mit solchen Veranstaltungen erfolgen, die selbst einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, wo der Besucherstrom also nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird.
3. Letztlich muss sich die Gemeinde in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen und kann verkaufsoffene Sonntage nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen mit beträchtlichem Besucheraufkommen in dem davon betroffenen Bereich ausweisen.

Um diesen konkret formulierten Anforderungen gerecht zu werden und dem Rat der Stadt Troisdorf die erforderliche Abwägung zu ermöglichen, werden die Veranstaltungen

### **Innenstadt/Fußgängerzone**

- 1) **21. Familienfest** am 13. und 14.05.2023
- 2) **„Der Herbstmarkt“** am 07. und 08.10.2023
- 3) **15. Winterwald** vom 01.12. bis 03.12.2023

### **Ortsteil Sieglar**

- 5) **19. Ochsenfest** am 07.05.2023

in einem Teilbereich der jeweiligen Ortschaften der Stadt Troisdorf, aus deren Anlass jeweils eine sonntägliche Verkaufsstellenöffnung erfolgen soll, wie folgt beschrieben und bewertet:

### **Troisdorf-Mitte/Innenstadt, Fußgängerzone**

**Für alle Veranstaltungen und somit auch der Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in Troisdorf-Mitte/Innenstadt, Fußgängerzone, gelten folgende prägenden Rahmenbedingungen:**

1.

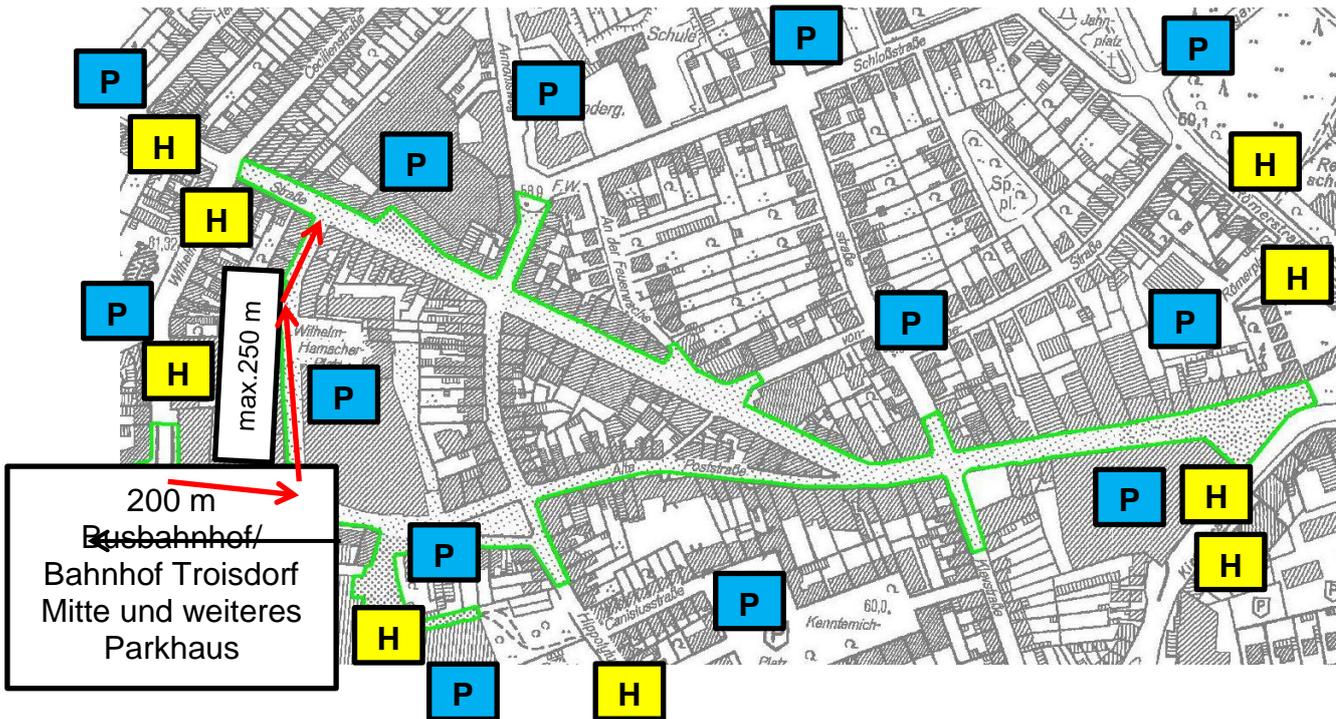
Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung erfolgt in dem in Anlage 1 grafisch definierten und dem auch bereits oben dargestellten Geltungsbereich in Troisdorf-Mitte/Innenstadt, Fußgängerzone.

Hierbei sind nicht alle Straßen abschließend mit Veranstaltungsaufbauten versehen (siehe hierzu auch die beigefügten Aufbaupläne aus dem Jahr 2022 in den Anlagen 5a-7f). Jedoch handelt es sich bei den kleineren Nebenstraßen – die auch keinen Haupteinkaufsbereich darstellen – auch um einen Hauptzulaufbereich zur eigentlichen Veranstaltung. In unmittelbarer Nähe befinden sich öffentliche Parkplätze, Parkhäuser und Tiefgaragen sowie Zuwegungen vom ÖPNV, die für die Veranstaltungen genutzt werden (siehe hierzu auch beigefügte grafische Darstellung). Eine räumliche Nähe und auch ein Zusammenhang zur Veranstaltung ist gegeben.

### **Grafische Darstellung der relevanten Zuwegungen**

(grün umrandeter Bereich = für die Ladenöffnung freigegebener Bereich;

P = Parkflächen – Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser; H = Haltestellen ÖPNV)



2.

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung erfolgt daher insgesamt nur auf der auch für die Veranstaltungen genutzten Fläche (siehe hierzu auch die in den Anlagen beigefügten Aufbaupläne) sowie des unmittelbaren, in räumlicher Nähe stehenden, oben beschriebenen Einzugsbereichs, der Fußgängerzone Troisdorf.

### **Vermutungsregel nach § 6 Abs. 1 Satz 3**

Die Vermutungsregel besagt, dass das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des § 6 Abs. 1 Satzes 2 Nummer 1 LÖG vermutet wird, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

### **Hierzu führt beispielhaft das OVG NRW mit Urteil vom 17.07.2019 - 4 D 36/19.NE („Blaulichtmeile“ Mönchengladbach) aus:**

*Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung nicht mehr.*

*Die Verkaufsstellenöffnung muss sich im Einzelfall dennoch schlüssig und vertretbar in Verbindung zum Veranstaltungsgeschehen bringen lassen. Dies kann anhand einer vergleichenden Besucherprognose geschehen. Hierauf ist der Ordnungsgeber aber nicht festgelegt. Der Gesetzgeber hat es mit seinem Hinweis auf die in diesem Zusammenhang in der Gesetzesbegründung angesprochene Rechtsprechung des erkennenden Senats ebenfalls für ausreichend gehalten, bereits ohne schematische Bezifferung erwarteter Besucherzahlen die öffentliche Wirkung von außergewöhnlichen Großveranstaltungen zumindest in einem Bereich vertretbar als prägend anzusehen, in dem die jeweilige Veranstaltungsatmosphäre (wie insbesondere bei Messen, Stadtfesten, Weihnachtsmärkten) deutlich spürbar wird.*

*Dieser Bereich lässt sich nachvollziehbar etwa auch danach bestimmen, wo veranstaltungsbedingt erfahrungsgemäß Hotelbetten durch auswärtige Besucher ausgebucht sind oder*

öffentliche Parkplätze und Parkhäuser schon ohne Geschäftsöffnungen nahezu vollständig ausgelastet wären. Dies gilt insbesondere, wenn zusätzlich Besuchergruppen in nennenswertem Umfang in Bussen oder Sonderzügen anreisen oder Shuttlebusse eingerichtet sind, wie dies etwa bei besucherstarken Publikumsmessen oder besonders attraktiven Stadtfesten sowie Weihnachtsmärkten der Fall ist.

Unter Bezugnahme auf das o.a. Urteil des OVG NRW vom 17.07.2019 wird für die hier genannten Randbereiche, die öffentliche Wirkung der Veranstaltungen vertretbar als prägend angesehen, da die jeweilige Veranstaltungsatmosphäre auch in den Randbereichen noch deutlich spürbar ist.

Um hier eine klare Abgrenzung zu schaffen, hat die Stadt Troisdorf sich bereits vor Jahren ganz bewusst darauf verständigt, dass verkaufsoffene Sonntage in der Troisdorfer Innenstadt, ausschließlich im Bereich der Fußgängerzone freigegeben werden. Hierbei handelt es sich um das unmittelbarste Umfeld, welches in räumlicher Nähe zur jeweils anlassgebenden Veranstaltung steht. Ausdrücklich wird somit nicht der gesamte Einzugsbereich der Veranstaltungen sowie auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen, einbezogen.

Der überwiegende Anteil der zur Verfügung stehenden Verkehrswege und Parkflächen liegen außerhalb der für die Sonntagsöffnung freigegebenen Flächen. Bis zum Bereich der Troisdorfer Fußgängerzone sind auch alle Zuwegungen von Haltestellen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs oder für die Veranstaltungen wesentlichen Parkplätzen bzw. -gebieten ausgeschlossen.

Dies bedeutet auch, dass eine erhebliche Anzahl des Troisdorfer Einzelhandels in der Innenstadt an den verkaufsoffenen Sonntagen nicht teilnehmen kann.

Dies reduziert die Anzahl der im gesamten Innenstadtbereich (also auch für außerhalb der genehmigten Sonntagsöffnung) ca. 195 bestehenden Einzelhandelsgeschäfte bereits erheblich.

Hierzu wird auf die hier als Anlage 4 beigefügten Abbildungen aus dem „Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept Troisdorf (2. Fortschreibung 2020)“ vom 12.05.2020, der Firma CIMA Beratung + Management GmbH, Goethestraße 2 50823 Köln (siehe hierzu auch: [http://einzelhandelskonzept-troisdorf.de/wp-content/uploads/2020/06/EHK-Troisdorf\\_gesamt.pdf](http://einzelhandelskonzept-troisdorf.de/wp-content/uploads/2020/06/EHK-Troisdorf_gesamt.pdf)) verwiesen.

Die Abbildung 48 (Seite 63 des Konzeptes) stellt die räumliche Verteilung des Einzelhandels in der Troisdorfer Innenstadt dar. Auf der beigefügten Abbildung 49 (Seite 64), werden die „Verkaufsflächen und Umsatzzahlen in der Troisdorfer Innenstadt“ genannt.

Für den gesamten Bereich der Troisdorfer Innenstadt – und somit auch außerhalb der geplanten Verkaufsstellenöffnung – wird die Verkaufsfläche auf insgesamt ca. 35.320 m<sup>2</sup> beziffert.

Hiervon entfallen auf die eigentliche Veranstaltungsfläche ca. 23.050 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (abzgl. eines Leerstandes von aktuell ca. 6.640 m<sup>2</sup>) = 16.410 m<sup>2</sup> aktuell genutzte Verkaufsfläche inkl. Einkaufszentrum Galerie Troisdorf – jeweils bereits ab. Gastronomie insgesamt, sowie Kioskbetriebe etc. die an Sonntagen regelmäßig geöffnet haben.

**Dies belegt, dass aufgrund der strikten Anwendung, die Öffnung der Verkaufsstellen auf das unmittelbare räumliche Umfeld zu beschränken – welches von der prägenden Wirkung der jeweiligen Veranstaltung noch profitiert – insgesamt über**

## **12.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche des Einzelhandels im Bereich der Troisdorfer Innenstadt von den Sonntagsöffnungen ausgeschlossen sind.**

Aus den Erfahrungen der Vorjahre nehmen zudem nur ca. 50 % der im Veranstaltungsbereich ansässigen Verkaufsstellen an der sonntäglichen Ladenöffnung teil, was die o.a. Verkaufsfläche für den Bereich der Sonntagsöffnung nochmals erheblich reduziert. Insbesondere die seit Jahren fehlende Teilnahme der im Veranstaltungsbereich liegenden, beispielhaft hier genannten Discounter Aldi und Kaufland, führt zu einer weiteren nicht unerheblichen Reduzierung der angeführten Verkaufsflächen.

Insofern werden hier auch keine Ausnahmeregelungen aus dem Urteil des BVerfG vom 01.12.2009 (1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>) in Anspruch genommen: *„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden“.*

Aufgrund der oben beschriebenen, strikten räumlichen Begrenzung der zur Ladenöffnung freigegebenen Verkaufsstellen, ist eine solche weitreichende Ausdehnung, wie im vorgenannten Urteil dargestellt, nicht gegeben.

Insgesamt erstreckt sich die Fläche der Verkaufsstellenöffnung auf ca. 29.000 m<sup>2</sup>. Hiervon entfallen ca. 18.500 m<sup>2</sup> auf die mit Aufbauten und Ständen versehene eigentliche Veranstaltungsfläche und 10.500 m<sup>2</sup> auf die o.a. Randbereiche.

Im zur Ladenöffnung freigegebenen Bereich der Fußgängerzone befinden sich im Randbereich (kleinere Nebenstraßen) lediglich ca. 590 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, die nicht unmittelbar mit Aufbauten und Ständen versehen sind. Unter Bezugnahme auf die bereits genannte Vermutungsregel, kann in diesen Randbereichen, die öffentliche Wirkung der jeweiligen Veranstaltung vertretbar als prägend angesehen werden, da die jeweilige Veranstaltungsatmosphäre auch hier noch deutlich spürbar ist, insbesondere durch den nicht unerheblichen Besucherzustrom sowie volle Cafés und Restaurants. Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigen, dass auch hier eine Vielzahl von Geschäften erst gar nicht anlässlich eines verkaufsoffenen Sonntages öffnen.

Bei den der Verkaufsöffnung inkludierten und untergeordneten Randbereichen ist eine räumliche Nähe im Sinne der Rechtsprechung in der Troisdorfer Innenstadt / Fußgängerzone gegeben. Die Nebenstraßen dienen der unmittelbaren fußläufigen Zuwegung der Besucher zum Veranstaltungsbereich. Nicht anders ist dies im für die Ladenöffnung beantragten Bereich der Fußgängerzone der Stadt Troisdorf möglich.

Somit überwiegt die eigentliche, mit Aufbauten und Ständen versehene Veranstaltungsfläche, mit ca. 18.500 m<sup>2</sup>, auch maßgeblich der Verkaufsfläche, die erwartungsgemäß zu den verkaufsoffenen Sonntagen, geöffnet wird. Auch dies dokumentiert nochmals die „Annexwirkung“ der beantragten Ladenöffnung. In Relation zur jeweils eigentlichen Veranstaltungsgröße spielt die geöffnete Verkaufsfläche eine untergeordnete Rolle.

Die Planungen für 2023 sind zudem noch nicht abgeschlossen, daher kann es sein, dass auch die o.a. Randbereiche – wie bereits auch schon beim Familienfest – noch in die eigentliche Veranstaltungsfläche eingebunden werden.

Ergänzend wird hierzu erläutert und dargestellt, dass aus den Erfahrungen der Vorjahre auch diese in unmittelbarer Nähe befindlichen relevanten Zuwegungen innerhalb der

Fußgängerzone, beträchtliche Besucherströme ziehen, die die Innenstadt derart prägen, dass auch in diesem Bereich ein sichtbarer, besonderer Anlass für die Ladenöffnung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satzes 2 Nummer 1 LÖG vermutet wird.

Die im Bereich der Fußgängerzone liegende Strecke bis zum eigentlichen Veranstaltungsgelände beträgt maximal 250 m. Diese Strecke stellt auch die Hauptzuwegung aus dem Bereich Bahnhof- und Busbahnhof Troisdorf-Mitte und von zwei größeren Parkhäusern kommend dar.

**Der Bereich der Verkaufsstellenöffnung erstreckt sich somit nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltungen, mit allen vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswegen und Parkflächen, die überwiegend außerhalb der für die Sonntagsöffnung freigegebenen Flächen liegen.**

**Aufgrund der beschriebenen, strikten räumlichen Begrenzung der zur Ladenöffnung freigegebenen Verkaufsstellen, ist eine solche weitreichende Ausdehnung, wie im vorgenannten Urteil dargestellt, nicht gegeben.**

Die verkaufsoffenen Sonntage in Troisdorf-Mitte/Innenstadt, Fußgängerzone, entsprechen auch der Revisionsentscheidung des BVerwG vom 22.06.2020, AZ: 8 CN 3.19 zum o.a. OVG NRW Urteil vom 17.07.2019 („Blaulichtmeile“ Mönchengladbach).

Nach dieser Revisionsentscheidung des BVerwG ist eine vergleichende Besucherprognose erforderlich, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Besuch der Verkaufsstellen, in dem zur Verkaufsstellenöffnung freigegebenen Bereich, ein größeres Interesse finden kann, als die anlassgebenden Veranstaltungen.

Revisionsentscheidung des BVerwG vom 22.06.2020 (Randnummer 26):

*„Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.“*

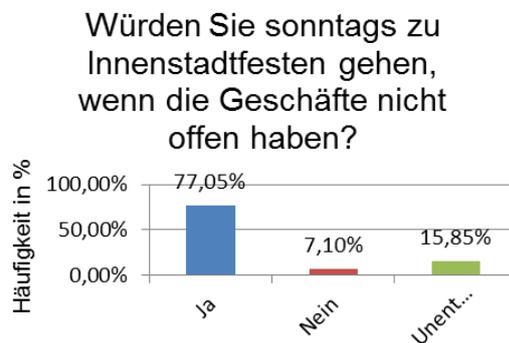
Unter Bezugnahme auf die o.a. Revisionsentscheidung, kann u.a. aus den nachfolgend noch genannten Besucherzahlen der Vergangenheit, bzgl. des Besucherstroms an den Veranstaltungstagen insgesamt, keine abschließende Aussagekraft für die Besucher einer Veranstaltung getroffen werden, wenn die Veranstaltungen bereits in den Vorjahren mit einer Verkaufsstellenöffnung an einem Sonntag verbunden waren.

Hierzu gibt es bei den geplanten Verkaufsstellenöffnungen in Troisdorf jedoch keine Anhaltspunkte, wie die nachfolgende Darstellung einer vergleichenden (prognostischen) Besucherprognose zeigt. Auch wenn die hier genannten Veranstaltungen zum Teil seit vielen Jahren – wenn nicht sogar Jahrzehnten – mit einer Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte verbunden sind, ist aus den nachfolgenden Darstellungen eine vergleichende Besucherprognose möglich:

- Gemäß den Erhebungen aus den Vorjahren, werden bei den genannten Innenstadtveranstaltungen mit verkaufsoffenen Sonntagen, wieder zwischen max. 2.000 und 3.600 stündlich zeitgleich anwesende Besucher erwartet. Dies betrifft selbstverständlich auch die Veranstaltungstage, die nicht auf einen Sonntag mit Verkaufsstellenöffnung fallen. Insgesamt wird bei den Veranstaltungen wieder insgesamt von einem Besucherstrom zwischen 15.000 und 32.000 Besuchern ausgegangen. Das zu den

einzelnen Veranstaltungen dieser Vorlage beigefügte Bildmaterial zeigt, neben den genannten Besucherzahlen, die massiv anlässlich der Veranstaltungen erhöhte Frequenz.

- Dies übersteigt maßgeblich die Passantenfrequenz die beispielhaft am Samstag, 15. Juni 2019 (sonnig, teilweise bewölkt, kein Regen), ca. 750 stündlich anwesende Passanten im Bereich der Fußgängerzone, ergab. Auch das zu den einzelnen Veranstaltungen beigefügte Bildmaterial zeigt, neben den o.a. Besucherzahlen, die massiv anlässlich der Veranstaltungen stark erhöhte Frequenz.
- Erfahrungen aus den Vorjahren zeigen, dass u.a. die bereits o.a. öffentlichen Parkflächen – unabhängig von einem verkaufsoffenen Sonntag – zu den gesamten Veranstaltungszeiten einem erheblichen Parkdruck unterliegen und somit auch bereits vor der Ladenöffnung am Sonntag teilweise bereits um jeweiligen Marktbeginn um 11:00 Uhr voll belegt sind – und somit bereits 2 Stunden vor der geplanten Ladenöffnung! Auch dies ist ein gewichtiges Indiz dafür, dass jeweils die Veranstaltungen prägend sind und nicht nur bloßes Beiwerk zur beantragten Ladenöffnung.
- Bei der Umfrage „Lebendige Innenstadt“ anlässlich des Familienfestes 2018 handelt es sich bereits um eine vergleichende Besucherprognose. Die durch ein externes Unternehmen erstellte Umfrage belegt, dass noch mindestens  $\frac{3}{4}$  der am Sonntag anwesenden Besucher, die Veranstaltungen auch ohne Verkaufsstellenöffnung besuchen würden!



Dies zeigt, dass auch ohne einen verkaufsoffenen Sonntag noch mindestens ca.  $\frac{3}{4}$  der am Sonntag anwesenden Besucher, die Veranstaltungen besuchen würden.

- Eine stichprobenhafte Befragung, der an verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Einzelhändlern ergab zudem, dass Sonntagsöffnungen gerade nicht zu den umsatzstarken Tagen gehören, da viele Besucher die Ladenöffnung nur als „Begleitwerk“ zur anlassgebenden Veranstaltung sehen.

An einem Samstag – mit längeren Öffnungszeiten – seien erheblich höhere Umsätze zu erzielen. Ein verkaufsoffener Sonntag bedeutet daher für Troisdorfer Einzelhändler auch, Präsenz für u.a. auswärtige Besucher der Veranstaltungen zu zeigen, um hier ggf. zukünftige Kunden zu gewinnen.

- Zum Winterwald 2017 wurde zudem das Institut für Handelsforschung Köln (IFH) mit einer repräsentativen Bürgerbefragung beauftragt. Unter den Besuchern des Winterwaldes wurden Motive für den sonntäglichen Besuch der Innenstadt erfragt, insbesondere, ob der primäre Anlass die Veranstaltung oder die Sonntagsöffnung war. Insgesamt gaben 70 Prozent der Befragten an, wegen der Veranstaltung und nicht wegen der Ladenöffnung in der Innenstadt zu sein. Über 70 Prozent haben geantwortet,

dass sie die Veranstaltung auch besuchen würden, wenn es keine sonntägliche Ladenöffnung geben würde. Auch die direkt an den Geschäften angesprochenen Besucher gaben mit 60 Prozent an, überwiegend wegen der Veranstaltung dort zu sein.

- Bereits seit vielen Jahren nehmen bis zu 120 Markthändler und Aussteller an den jeweiligen Veranstaltungen teil. Hiervon gehören eine Vielzahl der Händler und Aussteller zur „Stammebelegschaft“. Dies belegt, dass die Veranstaltungen prägend sind. Bei einem nur rein hypothetisch angenommenen geringen Interesse an der eigentlichen Veranstaltung, könnte man sicher nicht von einer solchen „Stammebelegschaft“ ausgehen und profitieren.
- Auf der hier für die Verkaufsstellenöffnung beantragten Fläche der Fußgängerzone findet bereits seit 2012 der jeweils als Spezialmarkt festgesetzte „Stoff- und Tuchmarkt“, 2x jährlich an einem Samstag mit jeweils über 100 Ständen statt. Auch hier wurden zeitlich bereits schon über 3.000 stündlich zeitgleich anwesende Besucher gezählt.

Beim langjährig etablierten ebenfalls in der Troisdorfer Innenstadt veranstalteten „Erntedankfest an der Burg Wissem“ mit über 70 Ständen (Samstag und Sonntag) – ohne verkaufsoffenen Sonntag – ergab eine Besucherzählung am Sonntag, den 13.10.2019 gegen 16:00 Uhr, ca. 2.200 anwesende Besucher. Diese Veranstaltungsfläche liegt im unmittelbaren Umfeld zur beantragten Fläche zur Verkaufsstellenöffnung in der Innenstadt.

Ebenso sei hier erwähnt, dass auch der „Weihnachtsmarkt an der Burg Wissem“ mit ca. jeweils 80 Ständen – seit vielen Jahren am 3. Adventswochenende (Freitag – Sonntag) durchgeführt – bis zu 2.500 zeitgleich anwesende Besucher zählt.

Auch auf der hier für die Verkaufsstellenöffnung beantragten Fläche der Fußgängerzone findet bereits seit 2012 der jeweils als Spezialmarkt festgesetzte „Stoff- und Tuchmarkt“, 2x jährlich an einem Samstag mit jeweils über 100 Ständen statt. Auch hier wurden bereits schon über 3.000 stündlich zeitgleich anwesende Besucher gezählt.

Dies zeigt beispielhaft, dass Innenstadtveranstaltungen der Stadt Troisdorf durchgehend ein höheres Besucheraufkommen und -interesse aufkommen lassen, als dies durch eine reine Ladenöffnung zu erwarten ist.

**Einer vergleichenden (prognostischen) Besucherprognose halten die sonntäglichen Verkaufsstellenöffnungen aus Anlass von Veranstaltungen im Stadtgebiet Troisdorf somit bereits aus den Erfahrungen der Vorjahre stand. Daher ist kein sogenannter „atypischer Fall“ aus der Revisionsentscheidung des BVerwG vom 22.06.2020 gegeben.**

**Hierbei wurde schlüssig und nachvollziehbar vorgetragen, dass der Besucherstrom der anlassgebenden Veranstaltungen größer ist, als die von der als Annex bestehenden Ladenöffnung – aus reinem Kaufinteresse – angezogenen Besucher.**

Auch wurde auf die Möglichkeit, auf Erfahrungswerte und Erhebungen der Verkaufsstelleninhaber zum werktäglichen Ladenbesuch, zurückzugreifen (sh. hierzu auch Urteil des BVerwG vom 22.06.2020 (8 CN 1.19 - Rn. 30 a.E.) sowie bereits BVerwG, Urteil vom 11. November 2015), Gebrauch gemacht.

**Von einer solchen (vergleichenden) Prognose wird auch für die Veranstaltungen im Jahr 2023 wieder ausgegangen. Den Anforderungen der Revisionsentscheidung des BVerwG vom 22.06.2020 (8 CN 3.19) ist somit hinreichend Genüge getan.**

Gem. Urteil des BVerfG vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857 (2858/07 - BVerfGE 125, 39 <78>) kann den Kommunalen Ordnungsgebern auch nicht für jeden Einzelfall eine auf die jeweiligen Besucherzahlen bezogene Prognose abverlangt werden. Hierbei muss jedoch gewährleistet werden, dass keine atypischen Sachverhaltsgestaltungen in die Nachweiserleichterung einbezogen werden.

**Es liegen keine Anhaltspunkte für eine auch nur irgendwie geartete atypische Sachverhaltsgestaltung vor!** Einer solcher Gestaltung hat sich die Stadt Troisdorf in Ihren bisherigen Vorlagen bzw. Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen, nie bedient.

Siehe hierzu auch: BVerwG, Urteile vom 22. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 25 sowie vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 21 ff.:

*„So ist bereits geklärt, dass die Prognose weder explizit vorgenommen noch dokumentiert werden muss; selbstständige Verfahrenspflichten sind insoweit aus revisiblem Recht nicht begründbar. Erforderlich ist nur, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen.“*

Auch wenn der Gesetzgeber somit keine konkrete, vergleichende Besucherzählung ausdrücklich vorsieht, wurde der Anregung/Einlassung von ver.di – im Rahmen der Anhörung zu den verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2022 – nachgekommen und eine konkrete, vergleichende Besucherzählung für das insbesondere seitens ver.di in Frage gestellte „Einkaufszentrum Galerie Troisdorf“ mit 8.800 qm Verkaufsfläche (Anschrift: Wilhelm-Hamacher-Platz 22) vorgenommen. Nach Angaben von ver.di greife hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung des Geltungsbereichs der verkaufsoffenen Sonntage in Troisdorf, die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, insbesondere bzgl. des „Einkaufszentrum Galerie Troisdorf“ nicht.

Wie bereits dargestellt, befindet sich auch das „Einkaufszentrum Galerie Troisdorf“ im eigentlichen, mit Ständen und Aufbauten versehenen, Veranstaltungsbereich. Auch seitens des Einkaufszentrums sowie des dort befindlichen Einzelhandels, sind wie in den Vorjahren, auch in 2023 wieder eigene, jeweils veranstaltungsbezogene Aktionen geplant.

**Insofern ist hier die Vermutungsregel gar nicht anzuwenden**, da sich das Einkaufszentrum im eigentlichen Veranstaltungsbereich befindet und sogar eigene, veranstaltungsbezogene Aktionen plant. Zudem steht aktuell auch noch nicht abschließend fest, ob alle Einzelhändler der Galerie an den jeweiligen verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen. Weiterhin sei hier erwähnt, dass es sich bei der von Ihnen angegebenen Verkaufsfläche von 8.800m<sup>2</sup> um die Gesamtfläche des Zentrums handelt. Hiervon sind die Flächen von Gastronomie, Spielfläche, Reisebüro, Testcenter sowie nicht teilnehmende Ladeneinheiten (hier: Blumengeschäft, Frisör, Nagelstudio sowie Leerstände in Abzug zu bringen, sodass die aktuell, durch den für einen verkaufsoffenen Sonntag relevanten Einzelhandel genutzte Verkaufsfläche, ca. 6.340 m<sup>2</sup> beträgt.

Die nachstehenden Grafiken der Besucherzahlen des „Einkaufszentrums Galerie Troisdorf“ zum Winterwald 2022 (Quelle: Galerie Troisdorf) – als konkrete, vergleichende Besucherzählung – zeigen eindeutig, dass das Einkaufszentrum am Samstag, den 26.11.2022, sogar fast 2.500 Besucher mehr hatte, als am Sonntag, den 27.11.2022 – an

dem das Einkaufszentrum anlässlich des Winterwaldes geöffnet war.

Bei den hier genannten Zahlen handelt es sich um die Besucher des Einkaufszentrums insgesamt. Somit sind auch die Personen erfasst, die lediglich die Passage des Einkaufszentrums als Zuwegung bzw. auch Abreise zur/von der Veranstaltung nutzen (z.B. vom Parkhaus des Einkaufszentrums oder des nahegelegenen Parkhauses „Kaufland“.

Galerie Troisdorf		Besuche 26.11.2022	Galerie Troisdorf		Besuche 27.11.2022
Datum	Stunde	Stunden- summe	Datum	Stunde	Stunden- summe
25.11.2022	9 Uhr	175	27.11.2022	9 Uhr	7
25.11.2022	10 Uhr	469	27.11.2022	10 Uhr	0
25.11.2022	11 Uhr	721	27.11.2022	11 Uhr	19
25.11.2022	12 Uhr	1.005	27.11.2022	12 Uhr	119
25.11.2022	13 Uhr	1.241	27.11.2022	13 Uhr	893
25.11.2022	14 Uhr	1.161	27.11.2022	14 Uhr	1.454
25.11.2022	15 Uhr	1.295	27.11.2022	15 Uhr	1.828
25.11.2022	16 Uhr	1.250	27.11.2022	16 Uhr	1.483
25.11.2022	17 Uhr	1.183	27.11.2022	17 Uhr	1.061
25.11.2022	18 Uhr	851	27.11.2022	18 Uhr	82
25.11.2022	19 Uhr	47	27.11.2022	19 Uhr	13
25.11.2022	20 Uhr	5	27.11.2022	20 Uhr	0
<b>Summe</b>		<b>9.403</b>	<b>Summe</b>		<b>6.959</b>

Im näher betrachteten Vergleichszeitraum der Sonntagsöffnung von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr waren am 27.11.2022, sogar fast 200 (6.801 zu 6.981) Besucher weniger im Einkaufszentrum als am Vortag, einem normalen Samstag – jeweils ausdrücklich an beiden Tagen inkl. Ziel- und Quellverkehr.

**Diese konkrete, vergleichende Besucherzählung belegt nochmals eindeutig, dass die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher größer ist als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen.**

### Die Veranstaltungen im Einzelnen:

Die Planungen für 2023 sind verständlicherweise noch nicht abgeschlossen, daher orientiert sich die Beschreibung der Veranstaltungen und die Aufbauplanung sowie das Programm auf 2022 (Familienfest und Winterwald). Das Familienfest in 2022 konnte aufgrund der pandemischen Lage nur in einem reduzierten Umfang stattfinden. Hier hatten sich hinsichtlich der pandemischen Lage in 2022 viele („traditionelle“) Teilnehmer gar nicht angemeldet bzw. auch kurz vor der Veranstaltung noch abgesagt. Diese Quote lag bei ca. 30 % - hinsichtlich der pandemiebedingten Lage jedoch vertretbar, wenn nicht sogar geboten.

Dem Grunde nach wird hier bezüglich der Anlagen zum 21. Familienfest und dem 15. Winterwald auf die Vorlage DS-Nr. 2022/0246 vom 15.03.2022 bzgl. der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2022 (Ratsbeschluss vom 26.04.2022) verwiesen.

Hinsichtlich des 21. Familienfestes und dem 15. Winterwald handelt sich auch in 2023 um inhaltsgleiche und vom Aufbau fast identische Veranstaltungen, die wie auch hier bereits beschrieben, seit vielen Jahren in dieser Form in Troisdorf durchgeführt werden.

An die entsprechenden Konzepte, die Aufbauplanungen und das (Bühnen-) Programm der einzelnen Veranstaltungen Familienfest und Winterwald will man auch in 2023 anknüpfen.

### **„21. Familienfest“ am 13. und 14.05.2023**

Samstag, 13.05.2023 von 11:00 Uhr – 20:00 Uhr (Bühnenprogramm bis 21:00 Uhr)

Sonntag, 14.05.2023 von 11:00 Uhr – 19:00 Uhr

Das langjährig, etablierte, traditionelle „Familienfest“ findet 2023 bereits zum 21. Mal – nach pandemiebedingten Ausfällen in 2020 und 2021 – im Bereich der Fußgängerzone der Innenstadt der Stadt Troisdorf statt und ist damit maßgeblich gestützt auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

Die Veranstaltung dauert zwei Tage (Samstag und Sonntag). Als eine der größten Veranstaltungen im gesamten Stadtgebiet lockt sie in jedem Jahr zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und den nahegelegenen Städten und Gemeinden an.

Auch Besucher aus weit entfernten Städten und aus dem Ausland wurden bereits auf die Veranstaltung aufmerksam. Insgesamt wird auf Grund der Erfahrungen aus den vorherigen Jahren, ein nicht unerheblicher Besucherstrom mit bis zu ca. 2.500 stündlich anwesenden Besuchern, erwartet. In 2022 kamen an den beiden Veranstaltungstagen insgesamt ca. 25.000 Besucher; siehe hierzu auch die unten angeführte Berichterstattung in der örtlichen Presse.

Mit dem Familienfest wird das Hauptaugenmerk auf die Unterhaltung „der kleinen Mitbürgerinnen und Mitbürger“ gelegt, getreu dem Motto „Stadt Troisdorf – eine Familienangelegenheit“. Auf die Einbindung regionaler Vereine und Künstler wird wie in den Vorjahren ein verstärktes Augenmerk gelegt.

Musik, Spaß und gute Unterhaltung für die ganze Familie werden beim Familienfest geboten. Zwei überaus kurzweilige Tage mit kunterbuntem Programm.

So ist auch 2023 wie bereits in den Vorjahren wieder ein umfangreiches und auch außergewöhnliches Angebot für die kleinen Besucher geplant. Beispielhaft aus 2022: Kinder- und Babysachenflohmarkt, Wasserballspiel, Kindereisenbahn, Kletterwand, Kinderschminken, Walking Acts, – das obligatorische Karussell fehlte selbstverständlich auch nicht. Insgesamt finden ca. 10 Veranstaltungen/Angebote statt, die mehrfach pro Veranstaltungstag angeboten werden.

In der Wilhelm-Hamacher-Straße und auf dem Wilhelm-Hamacher-Platz ist an beiden Tagen wieder ein Flohmarkt für Kinder- und Babysachen vorgesehen.

Hinzu kommt ein umfangreiches und ansprechendes Angebot mit dem angeschlossenen Jahrmarkt mit über 80 geplanten Verkaufsständen (z.B. mit dekorativen Haus- und Gartenaccessoires, regionaler Feinkost, kunstvoll gearbeitetem Schmuck und hochwertigen Lederwaren und Speisen).

Dekorativ wird das Familienfest im gesamten Veranstaltungsbereich von einer Vielzahl von aufgestellten frühlingshaften Blumen und Pflanzen begleitet.

Das kunterbunte, vielseitige und umfangreiche Bühnenprogramm ging in 2022 an beiden Veranstaltungstagen fast über die komplette Dauer des Familienfestes (siehe hierzu auch die als Anlage 5a beigefügte Pressemitteilung zum Familienfest 2022 sowie den als

Anlage 5b beigefügten Infolyer zum Familienfest.

Beispielhaft sind einige Impressionen vom Familienfest 2022 (Anlage 5c) sowie eine Berichterstattung aus der örtlichen Presse (Anlage 5d), das Plakat 2022 (Anlage 5f) – wobei hier klar erkennbar ist, dass hierbei die Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund steht – beigefügt. Ebenso der als Anlage 5g beigefügte Aufbauplan des Familienfestes 2022 verdeutlicht insbesondere die Größe und den Zuschnitt der Veranstaltung.

**„Klimatag“ (Arbeitstitel) am 07. und 08.10.2023 jeweils von 11:00 Uhr – 18:00 Uhr**

Anstatt des bisherigen, langjährig an diesem Wochenende stattfindenden „Herbstmarktes“, soll ab 2023 in der Fußgängerzone die Veranstaltung „Klimatag“ (Arbeitstitel) etabliert werden.

Die geplante Veranstaltung läuft parallel zum bereits traditionellen Erntedankfest an der nahegelegenen Burg Wissem, welches ebenso Besucher in die Innenstadt zieht. Unabhängig von der Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags ergab eine Zählung zum Erntedankfest am Sonntag, den 13.10. 19 gegen 16:00 Uhr, ca. 2.200 anwesende Besucher.

Bei der ersten Durchführung werden insgesamt ca. 40 Teilnehmer angestrebt. In Größe und Umfang ist die Veranstaltung daher vergleichbar, mit der Veranstaltung „TRO!SDORF VEREIN(T)“ die am Sonntag, 04.09.2022 stattgefunden hat.

**Anmerkung: Die Veranstaltung „TRO!SDORF VEREIN(T)“ wird dieses Jahr am Samstag, 02.09.2023 durchgeführt. Daher entfällt in Troisdorf 2023 ein verkaufsoffener Sonntag insgesamt. Dies verdeutlicht auch, dass es der Stadt Troisdorf mit ihren Veranstaltungen nicht darum geht, verkaufsoffene Sonntage zu erreichen, sondern die Veranstaltungen als solche im Vordergrund stehen!**

Bezüglich der geplanten Größe und Ausgestaltung der Veranstaltung „Klimatag“ (Arbeitstitel) wird daher vergleichsweise auf die als Anlage 6a beigefügte Aufbauplanung zur Veranstaltung „TRO!SDORF VEREIN(T)“ verwiesen. Ebenfalls anbei das Plakat 2022 (Anlage 6b) – worauf klar erkennbar ist, dass die Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund stand und als Anlage 6c die Pressemitteilung zur Veranstaltung.

Auf den Plätzen in der Fußgängerzone und auf der Kölner Straße wird es ein facettenreiches interaktives Angebot von verschiedensten Ausstellern rund um die Themen nachhaltige Mobilität, nachhaltiger Konsum, Klima- und Umweltschutz, Mülltrennung sowie erneuerbare Energien geben. Passend zu den genannten Themen wird auch ein kulinarisches Angebot aus regionalen Speisen geboten. Getreu dem Motto „Stadt Troisdorf – eine Familienangelegenheit“ und dem Thema der Veranstaltung werden Kinderaktionen (Laufparcours, Fahrradkino und verschiedene Experimente) für Vergnügen sorgen. Walking Acts und Straßenmusiker werden Groß und Klein mit in ihre Kunst einbinden und begeistern.

Präsentiert werden bei der Veranstaltung verschiedene E-Autos und E-Bikes die von den Besuchern auch getestet werden können. Auch können die Besucher anhand interaktiver Aktionen testen, ob sie richtig Müll trennen oder welche Dinge man in der Toilette entsorgen darf. Des Weiteren wird es Informationen über Solaranlagen und nachhaltigen Konsum geben, Ideen für die Gestaltung des heimischen Gartens mit pflegeleichten Alternativen zu „Steingärten“ und die Besucher können testen wie einfach es ist, selbst Obst und Gemüse anzubauen.

Da die Veranstaltung in Größe und Umfang, wie bereits beschrieben, mit der Veranstaltung

„TROISDORF VEREIN(T)“ vergleichbar ist, wird auch bei dieser Veranstaltung eine ähnliche hohe Besucherzahl von insgesamt ca. 15.000 Besuchern erwartet, mit im Maximum ca. 2.400 stündlich zeitgleich anwesenden Besuchern, wie eine Zählung bei der Veranstaltung „TROISDORF VEREIN(T)“ in 2022, ergab. Dazu trägt auch sicherlich das sehr interessante Konzept und die auch überregionale Werbung bei.

Selbstverständlich wird auch hier das aktuell noch nicht fertig gestellte Veranstaltungsplakat klar erkennen lassen, dass die Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund steht!

Somit ist auch die Veranstaltung „Klimatag“ (Arbeitstitel) maßgeblich gestützt auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

### **15. Winterwald vom 01. bis 03.12.2023 jeweils von 12:00 Uhr – 20:00 Uhr**

Freitag, 01.12.2023	von	11.00 Uhr	bis	20.00 Uhr *
Samstag, 02.12.2023	von	11.00 Uhr	bis	20.00 Uhr *
Sonntag, 03.12.2023	von	11.00 Uhr	bis	19.00 Uhr

\* Bühnenprogramm und gastronomisches Angebot (Ecke Kölner Str. / An der Feuerwache) bis 21:00 Uhr

Der langjährig, etablierte, traditionelle Weihnachtsmarkt, seit 2008 „Winterwald“, findet 2022 bereits zum 15. Mal unter diesem Namen in Bereich der Fußgängerzone der Innenstadt der Stadt Troisdorf, am ersten Adventswochenende statt. Der Weihnachtsmarkt in der Troisdorfer Innenstadt existiert bereits seit den 1980er-Jahren, seinerzeit als „Nikolausmarkt“ bekannt.

Auf ein einheitliches Erscheinungsbild wird mit den mittlerweile bekannten und beliebten weißen Aluhütten gesetzt, die weihnachtlich dekoriert sind. Im gesamten Veranstaltungsbereich werden wie in den Vorjahren neben 3 großen Weihnachtsbäumen über 350 kleine zimmergroße Weihnachtsbäume verteilt – teilweise als Bauminselformen ... als „Winterwald“ halt. Dekorativ geschmückt werden die großen Bäume durch städtische Kindertageseinrichtungen, die kleinen Bäume erhalten zusätzlichen Glanz durch eine Vielzahl von Christbaumkugeln. Auch die übrigen Bäume in der Fußgängerzone erleuchten durch eine Vielzahl von Lichternetzen. Eine lebensgroße Krippe, ein nostalgisches Karussell und Leuchtkegel runden das dekorative Angebot ab.

Der „Winterwald“ wird seit 2008 von der Stadt Troisdorf bereits das 15. Mal in Eigenregie (aufgrund von Corona nicht in 2020) durchgeführt. Die Veranstaltung dauert drei Tage (Freitag - Sonntag). Als die größte Veranstaltung im gesamten Stadtgebiet lockt sie in jedem Jahr zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und den nahegelegenen Städten und Gemeinden an. Auch Besucher aus weit entfernten Städten und aus dem Ausland wurden bereits auf die Veranstaltung aufmerksam. Insgesamt werden in 2023 auf Grund der Erfahrungen aus den vorherigen Jahren wieder bis zu ca. 3.600 stündlich anwesende Besucher erwartet. Aufgrund der Veranstaltungsdauer von 3 Tagen ist aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre – und ohne ggf. bestehende pandemiebedingte Einschränkungen – wieder mit insgesamt ca. 32.000 Besuchern auszugehen.

Auch in 2023 werden wieder ca. 100 teilnehmende Händler mit einem weitreichenden, interessanten und überwiegend weihnachtlichen und auch kunsthandwerklichen Angebot angestrebt und erwartet. Glühwein, Kakao, Waffeln und regionale Spezialitäten runden das Angebot ab. Hierbei wird auch wieder auf die Einbindung und Teilnahme regionaler Vereine verstärkt geachtet.

Der Markt prägt als Weihnachtsmarkt in der Adventszeit und die „durch diese hervorgerufenen Sinneseindrücke“ die innerstädtische Atmosphäre und damit auch den Charakter des Sonntags in besonderer Weise.

Das kunterbunte, vielseitige und umfangreiche Bühnenprogramm geht an allen Veranstaltungstagen fast über die komplette Dauer des Winterwaldes, u.a. mit Troisdorfer Chören und weiteren weihnachtlichen Klängen. Auch der Nikolaus wird auf der Bühne wieder seinen Auftritt haben und ein offenes Ohr für die kleinen Besucher haben – siehe hierzu auch den als Anlage 7a beigefügten Veranstaltungsflyer aus dem Jahr 2022 sowie die als Anlage 7b beigefügte Pressemitteilung zum Winterwald 2022.

Impressionen aus dem Jahr 2022 (Anlage 7c) sowie eine Berichterstattung aus der örtlichen Presse (Anlage 7d), das Plakat 2022 (Anlage 7e) – wobei auch hier erneut klar erkennbar ist, dass die Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund steht – sind als Anlagen beigefügt. Ebenso der in Anlage 7f beigefügte Aufbauplan des Winterwaldes 2022 verdeutlicht insbesondere die Größe und den Zuschnitt der Veranstaltung.

### **19. Sieglarer Ochsenfest am 07.05.2023 von 11:30 Uhr – 21:30 Uhr**

Auch hier greifen die bereits für den Bereich Troisdorf-Mitte/Innenstadt, Fußgängerzone, genannten prägenden Rahmenbedingungen.

Die Veranstaltung „Ochsenfest“ wird von der Sieglarer-Marketing-Gemeinschaft e.V. (SMG) bereits das 19. Mal (fast in Folge) – mit pandemiebedingter Unterbrechung in 2020 und 2021 – durchgeführt.

Die Veranstaltung dauert einen Tag (Sonntag). Als die größte Veranstaltung im Stadtteil Sieglar lockt sie aufgrund der zahlreichen Angebote – insbesondere des herausragenden Bühnenprogramms – in jedem Jahr zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und den nahegelegenen Städten und Gemeinden an.

Das langjährig, etablierte, traditionelle als Jahrmarkt festgesetzte „Ochsenfest“ findet 2023 wie immer in den folgenden Straßenzügen des Stadtteils statt:

Kerpstraße, Christian-Esch-Straße und Steinstraße 1-11

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung erstreckt sich auch gem. der graphischen Darstellung in Anlage 1 **nur** auf diese vorgenannten Straßenzüge. Bereits aus dem als Anlage 3 beigefügten Antrag der SMG ist als Anlage der Aufbauplan aus dem Jahr 2022 beigefügt. Hier ist klar ersichtlich, dass sich die hier geplante sonntägliche Ladenöffnung, auch nur auf den eigentlichen mit Aufbauten versehenen Veranstaltungsbereich erstreckt – Randbereiche sind hier nicht eingeschlossen.

Neben dem weitreichenden Angebot der Verkaufs- und Informationsstände von überwiegend ortsansässigen Vereinen und Gewerbetreibenden, steht beim Ochsenfest das unterhaltende und kulinarische Element absolut im Vordergrund. Geselliges Zusammensein, bei Getränken aller Art mit der Bratwurst oder auch dem „Ochs vom Spieß“-Brötchen in der Hand. Insbesondere lockt aber über den ganzen Tag das hochkarätige Bühnenprogramm mit teils überregional bekannten Künstlern (im Abendprogramm bis 21:30 Uhr in 2022 z.B. die sehr bekannte Coverband „Queen May Rock“, für 2023 steht die Hauptband derzeit noch nicht fest.)

Die Voraussetzung, dass das Marktgeschehen des Ochsenfestes prägend für den Veranstaltungstag ist, nicht aber die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen, ist

ebenfalls gegeben, da die Anzahl der geöffneten Verkaufsstellen (aus den Erfahrungen der Vorjahre ca. 10) gegenüber der Marktfläche (Teilnehmer ca. 40) untergeordnet ist. Nach Schätzungen aus den Vorjahren werden insgesamt wieder ca. 8.000 Besucher zum Ochsenfest erwartet. Stündlich zeitgleich anwesende Besucher werden aus den Erfahrungen der Vorjahre max. 1.500 Besucher. Hierbei konzentriert sich das Hauptbesucheraufkommen aber auch insbesondere auf das attraktive abendliche Bühnenprogramm. Diese erwartete Besucherzahl der Veranstaltung übersteigt offensichtlich erheblich den täglichen Kundenstrom von ca. 10 teilnehmenden, kleineren und überwiegend inhabergeführten Verkaufsstellen.

Zum Ochsenfest ist auch wieder die traditionelle Kirmes auf dem Sieglarer Marktplatz im Zeitraum Freitag, 05.05. – Montag, 08.05.2023 mit attraktiven Fahrgeschäften geplant. Die Besucher besuchen am Sonntag zum größten Teil beide Veranstaltungen – auf Plakaten werden beide Veranstaltungen beworben.

Ebenfalls sind im Antrag der SMG (Anlage 3) bereits einige Impressionen aus dem Jahr 2022 enthalten:

Neben dem bereits genannten Aufbauplan des Ochsenfestes 2022, der insbesondere nochmals die Größe und den Zuschnitt der Veranstaltung verdeutlicht, auch das Plakat 2022 – wobei auch hier klar erkennbar ist, dass die Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund steht sowie eine Berichterstattung aus der örtlichen Presse.

Daher ergibt sich auch beim Ochsenfest die prägende Wirkung der Veranstaltung aus dem durch die Veranstaltung ausgelösten Besucherinteresse. Damit steht die Veranstaltung klar im Vordergrund, da das durch die Ladenöffnung ausgelöste Besucherinteresse hinter dem Besucherinteresse an der Veranstaltung zurücktritt. Die Ladenöffnungen stellen einen bloßen Annex zu den anlassgebenden Veranstaltungen dar.

Somit ist auch das Ochsenfest maßgeblich gestützt auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

### **Fazit:**

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen und nach Prüfung der Voraussetzungen liegt insoweit, neben dem jeweiligen maßgeblichen Sachgrund nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW, auch ein öffentliches Interesse an den Sonntagsöffnungen vor.

Einer restriktiven Genehmigung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen wird durch die vorgelegte Vorlage hinreichend nachgekommen.

So werden u.a. von den je Ortsteil möglichen jährlich acht verkaufsoffenen Sonntagen im Ortsteil Troisdorf-Mitte nur drei verkaufsoffene Sonntage und im Ortsteil Sieglar nur ein verkaufsoffener Sonntag anlässlich von Märkten und Veranstaltungen in Anspruch genommen.

Die Veranstaltungen werden in dieser Vorlage auch hinsichtlich ihrer Thematik, Größe und Ausgestaltung hinreichend und konkret beschrieben.

Aus den u.a. beigefügten Presseberichten, den beigefügten Aufbauplänen, etc. – die auch die Größe und das Ausmaß der jeweiligen Veranstaltung dokumentieren – sowie die beigefügten aussagekräftigen Bilder von den einzelnen Veranstaltungen, lassen eine hinreichende Abschätzung des Besucherinteresses an den jeweiligen Veranstaltungen dahingehend zu, dass die jeweilige Veranstaltung die Besucher anzieht und nicht die Ladenöffnung.

Insbesondere erweisen sich wie dargestellt, somit sämtliche Ladenöffnungen als bloßer Annex zu den anlassgebenden Veranstaltungen.

Die hier angeführten Prognosen ergeben weiterhin hinreichend plausibel sowie auch tragfähig, dass die absolute Mehrheit der Besucher, die Veranstaltungen auch ohne eine Ladenöffnung besuchen würden. Es gibt wie dargestellt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Besuch der Verkaufsstellen, in dem zur Verkaufsstellenöffnung freigegebenen Bereichen, ein größeres Interesse finden kann, als die jeweils anlassgebende Veranstaltung.

Auch wenn die hier genannten Veranstaltungen zum Teil seit vielen Jahren – wenn nicht sogar Jahrzehnten – mit einer Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte verbunden sind, ist aus den vorgenannten dokumentierten Darstellungen auch eine vergleichende Besucherprognose möglich. Wie dargestellt halten verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf einer vergleichenden Besucherprognose stand!

**Es wurde somit insgesamt hinreichend bestimmt und auch dokumentiert, dass die jeweiligen Veranstaltungen – in ihrer jeweiligen Ausgestaltung – die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ladenöffnung begründen.**

**Die Veranstaltungen finden in der vom Ordnungsgeber vorausgesetzten Art und Weise statt, sodass die Voraussetzungen für eine Ladenöffnung gegeben sind.**

Die nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW erforderliche Anhörung der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage ist mit Datum vom 13.03.2023 per E-Mail und zum Teil auch postalisch erfolgt (siehe Anlage 8):

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen, Hans-Böckler-Platz 9, 50672 Köln  
Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V., Am Hof 26 a, 53113 Bonn  
Handwerkskammer Köln, Heumarkt 12, 50667 Köln  
Erzbistum Köln, Marzellenstraße 32, 50668 Köln  
Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein, Zeughausstr. 7-9, 53721 Siegburg  
IHK Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn

Der Anhörung waren der Entwurf der hier vorliegenden Ratsvorlage (Beschlussvorschlag und Sachdarstellung, nebst allen auch hier beigefügten Anlagen) beigefügt.

Im Rahmen der Anhörung wurde um Stellungnahme bis zum 31.03.2023 gebeten.

*Die ggf. bis zum 27.03.2023 eingehenden Stellungnahmen liegen dem HFA als Tischvorlage zur Vorberatung in der Sitzung am 28.03.2023 vor. Dem Rat liegen die nach dem 27.03.2022 noch eingegangenen Stellungnahmen in der Ratsvorlage bzw. als Tischvorlage für die nach dem 17.04.2023 eingegangenen Stellungnahmen, zur Ratssitzung am 02.05.2023, zur abschließenden Entscheidung und Willensbildung vor.*

*Mit der erfolgten Sachdarstellung ist den Anforderungen des Ladenöffnungsgesetz NRW Genüge getan, so dass die beantragten verkaufsoffenen Sonntage 2023 für das Stadtgebiet Troisdorf in vollem Umfang dem Ladenöffnungsgesetz NRW entsprechen.*

Die Verordnung ist als Anlage 1 beigefügt.

Sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Rechtsverordnung sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden. Die instanzielle Zuständigkeit liegt bei den Vertretungen (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz), mithin also beim Rat der Stadt Troisdorf.

Die Interessen der Arbeitnehmer schützt § 10 Absatz 1 des LÖG-NRW.

In Vertretung

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlagen:

- Anlage 1 - Entwurf 1. OB VO Sonntage 2023 inkl. Übersichtspläne Geltungsbereiche
- Anlage 2 - Antrag Pressestelle VOS Troisdorf-Mitte 2023 vom 13.03.2023
- Anlage 3 - Antrag SMG VOS Troisdorf-Sieglar 2023 vom 07.03.2023
- Anlage 4 - Abbildungen Einzelhandelskonzept Troisdorf (2. Fortschreibung 2020)
- Anlagen 5a-7f - Nachweise zu den einzelnen Veranstaltungen  
gem. Angaben in der Sachdarstellung
- Anlage 8 - Anschreiben Anhörung zu beteiligende Stellen VOS Troisdorf 2023

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom \_\_.\_\_. 2023  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf  
an Sonntagen im Jahr 2023**

Aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) vom 16.11.2006 und den §§ 25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Ortsteile Troisdorf-Mitte und Troisdorf-Sieglar erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Troisdorf

- im Ortsteil **Troisdorf - Mitte** dürfen im Bereich der Fußgängerzone am  
**Sonntag, den 14.05.2023** im Zusammenhang mit der Veranstaltung „21. Familienfest“  
**Sonntag, den 08.10.2023** im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Klimatag“  
**Sonntag, den 03.12.2023** im Zusammenhang mit der Veranstaltung „15. Winterwald“  
**jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

- im Ortsteil **Troisdorf – Sieglar** dürfen im Bereich Kerpstraße, Steinstraße 1-11 und Christian-Esch-Straße am  
**Sonntag, den 07.05.2023** im Zusammenhang mit der Veranstaltung „19. Ochsenfest“  
**in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

geöffnet sein.

Die Anlagen zu § 1 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 2

Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an den unter § 1 genannten Sonntagen nur aus dem konkreten, in dieser Verordnung genannten Anlasszusammenhang geöffnet sein. Sollte daher die Veranstaltung, als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 3

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 10 LÖG NRW, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zur Zeit geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V.m. § 31 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz ist der Bürgermeister der Stadt Troisdorf.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung vom \_\_\_\_\_.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den \_\_\_\_\_.2023

Stadt Troisdorf

Alexander Biber  
Bürgermeister

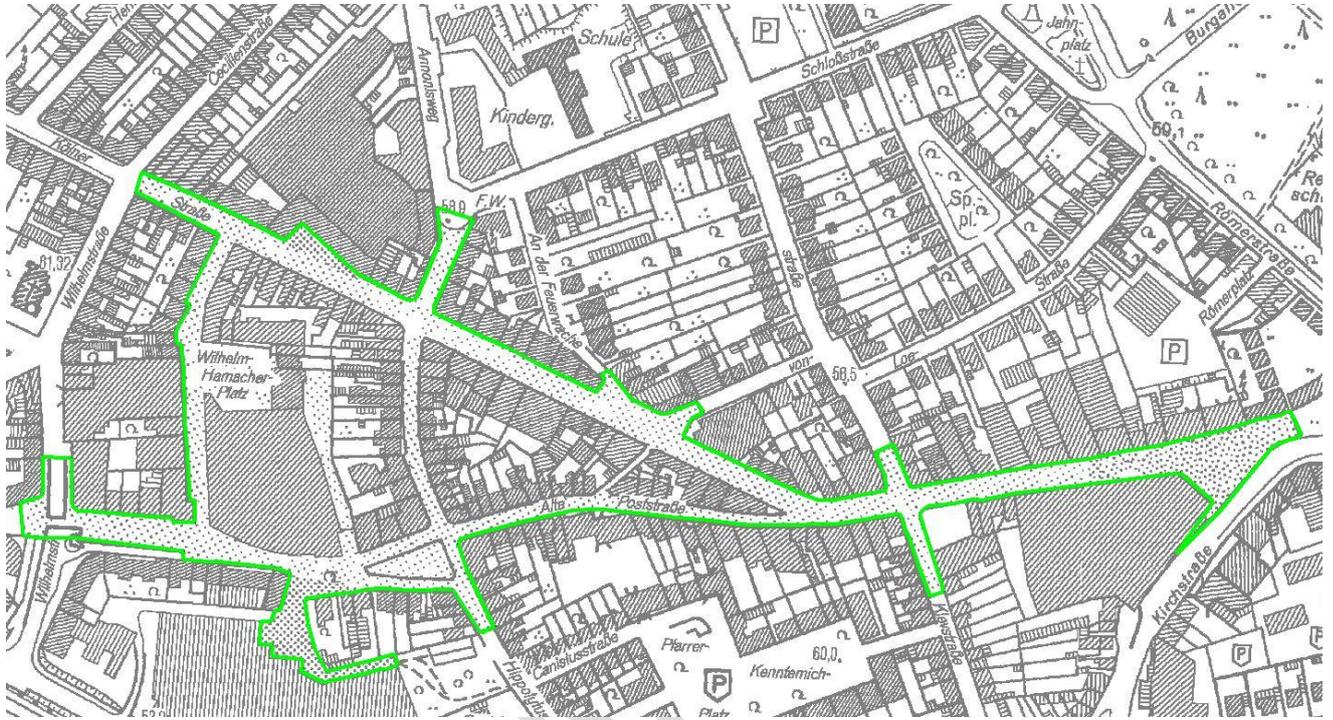
Anlagen:

Anlage zu § 1 (Räumliche Geltungsbereiche der verkaufsoffenen Sonntage)

Anlage zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom \_\_.\_\_. 2023 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf an Sonntagen im Jahr 2023

## Übersichtspläne der räumlichen Geltungsbereiche für die verkaufsoffenen Sonntage

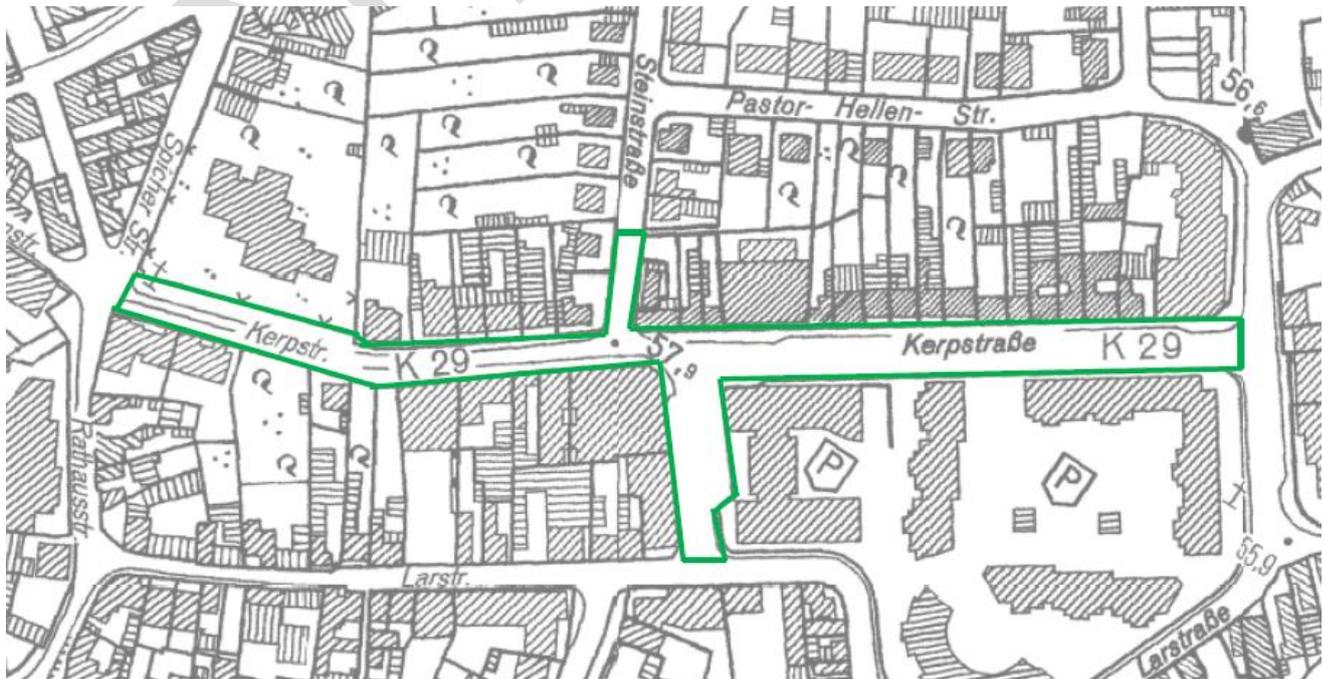
### Veranstaltungsbereich Innenstadt



#### Geltungsbereich: Fußgängerzone Innenstadt

Kölner Straße 1-97, Wilhelm-Hamacher-Straße, Wilhelm-Hamacher-Platz, Am Bürgerhaus, Fischerplatz, Hippolytusstraße 1-58, Alte Poststraße, Schloßstraße 2a-7, An der Feuerwache 1 und 1a, Von-Loe-Straße 1, Hospitalstraße 3-9; Kölner Platz und Klevstraße 1-13

### Veranstaltungsbereich Sieglar



Geltungsbereich: Kerpstraße, Christian-Esch-Straße und Steinstraße 3-11

Hallo Herr Buhr,

hiermit beantragt die Pressestelle der Stadt Troisdorf, als Veranstalter der Troisdorfer Innenstadtveranstaltungen, folgende verkaufsoffene Sonntage die im Zusammenhang mit den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen/Märkten stehen:

**Innenstadt/Fußgängerzone**

- a) **anlässlich der Veranstaltung „21. Familienfest“ am 14.05.2023**
- b) **anlässlich der Veranstaltung „1. Klimatag“ (Arbeitstitel) am 08.10.2023**
- c) **anlässlich der Veranstaltung „15. Winterwald“ am 03.12.2023**

jeweils im Zeitraum 13:00 – 18:00 Uhr für den Stadtteil Troisdorf-Mitte.

Dem Grunde nach wird hier bezüglich der Anlagen zum 21. Familienfest und dem 15. Winterwald auf die Vorlage DS-Nr. 2022/0246 vom 15.03.2022 bzgl. der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2022 (Ratsbeschluss vom 26.04.2022) verwiesen.

Es handelt sich auch in 2023 um inhaltsgleiche und vom Aufbau fast identische Veranstaltungen, die wie auch in der Ratsvorlage beschrieben bereits seit vielen Jahren in dieser Form in Troisdorf durchgeführt werden.

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung soll sich gem. der beigefügten graphischen Darstellung der Veranstaltungsfläche auf eben diese Straßenzüge erstrecken.

**Veranstaltungsbereich Innenstadt**



Geltungsbereich: Fußgängerzone Innenstadt

Kölner Straße 1-97, Wilhelm-Hamacher-Straße, Wilhelm-Hamacher-Platz, Am Bürgerhaus, Fischerplatz, Hippolytusstraße 1-58, Alte Poststraße, Schloßstraße 2a-7, An der Feuerwache 1 und 1a, Von-Loe-Straße 1, Hospitalstraße 3-9; Kölner Platz und Klevstraße 1-13

Einige ergänzende Informationen / Impressionen aus dem Jahr 2021 bzw. 2022 habe ich Ihnen bereits zukommen lassen (Bilder, Plakatwerbung etc.).

Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Planungen für die Veranstaltungen in 2023, sind für die Veranstaltung „21. Familienfest“ und „15. Winterwald“ bitte ich bezüglich des Aufbaus auf die Ihnen vorliegenden Aufbaupläne aus dem Jahr 2022 zurückzugreifen. Für den „1. Klimatag“ (Arbeitstitel) ist eine Beschreibung als Anlage beigefügt.

Die o.a. Troisdorfer Innenstadtveranstaltungen stützen sich maßgeblich auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen liegt neben dem jeweiligen maßgeblichen Sachgrund nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW, auch ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung vor. Insbesondere erweist sich die Ladenöffnung als bloßer Annex zu den o.g. anlassgebenden Veranstaltungen.

Ich bitte daher im Namen der Pressestelle der Stadt Troisdorf, auch im Namen von Troisdorf Aktiv und der zahlreichen Besucher der Innenstadtveranstaltungen um wohlwollende Prüfung der Freigabe der o.a. verkaufsoffenen Sonntage.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen,  
i.A. Bettina Plugge

Anlage:  
Beschreibung „Klimatag“ (Arbeitstitel)

### **Klimatag (Arbeitstitel) am 07. und 08.10.2023 jeweils von 11:00 Uhr – 18:00 Uhr**

Ein Klimatag wurde bisher noch nicht durchgeführt. Der Termin ist aber identisch mit dem bisher durchgeführten „Herbstmarkt“ und läuft parallel zur Veranstaltung „Erntedankfest“ auf Burg Wissem.

Bei der ersten Durchführung werden insgesamt ca. 40 Teilnehmer angestrebt. Art und Umfang ist daher mit der Veranstaltung „Troisdorf Vereint“ vergleichbar, zu der bereits in 2022 ein verkaufsoffener Sonntag durchgeführt wurde. Die Veranstaltung „Troisdorf Vereint“ findet in 2023 jedoch nur am Samstag, 02.09.2023 statt, sodass dieser Termin bzgl. eines verkaufsoffenen Sonntages ersatzlos entfällt.

#### Die Planungen für den Klimatag:

Auf den Plätzen in der Fußgängerzone und auf der Kölner Straße wird es ein facettenreiches interaktives Angebot von verschiedensten Ausstellern rund um die Themen nachhaltige Mobilität, nachhaltiger Konsum, Klima- und Umweltschutz, Mülltrennung sowie erneuerbare Energien geben. Passend zu den genannten Themen wird es auch ein kulinarisches Angebot aus regionalen Speisen geben. Getreu dem Motto „Stadt Troisdorf – eine Familienangelegenheit“ und dem Thema der Veranstaltung werden Kinderaktionen (Laufstadtparcours, Fahrradkino und verschiedene Experimente) für Vergnügen sorgen. Walking Acts und Straßenmusiker werden Groß und Klein mit in ihre Kunst einbinden und begeistern.

Präsentiert werden bei der Veranstaltung verschiedene E-Autos und E-Bikes die von den Besuchern auch getestet werden können. Auch können die Besucher anhand interaktiver Aktionen testen, ob sie richtig Müll trennen oder welche Dinge man in der Toilette entsorgen darf. Des Weiteren wird es Informationen über Solaranlagen und nachhaltigen Konsum

geben, Ideen für die Gestaltung des heimischen Gartens mit pflegeleichten Alternativen zu „Steingärten“ und die Besucher können testen wie einfach es ist, selbst Obst und Gemüse anzubauen.

Die in Art und Umfang vergleichbare Veranstaltung „Troisdorf Vereint“ hat insgesamt ca. 15.000 Besuchern angezogen, mit im Maximum ca. 2.400 stündlich zeitgleich anwesenden Besuchern. Von einer ähnlichen hohen Besucherzahl wird auch für die neue Veranstaltung ausgegangen.

Gleichzeitig zum Klimatag findet auf Burg Wissem das bereits seit vielen Jahren etablierte Erntedankfest statt, welches ebenso die Besucher in den Innenstadtbereich zieht und für eine Belebung sorgt.

Anmerkung: Unabhängig von der Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags ergab eine Besucherzählung zum Erntedankfest am Sonntag, den 13.10.2019 gegen 16:00 Uhr, ca. 2.200 anwesende Besucher.

## Buhr, Andreas

---

**Von:** Plugge, Bettina  
**Gesendet:** Montag, 13. März 2023 10:19  
**An:** Buhr, Andreas  
**Cc:** Dornseifer, David  
**Betreff:** WG: Antrag Verkaufsoffene Sonntage  
**Anlagen:** Antrag 13 VKO 2023.docx

Bitte wie dargestellt auf den Weg bringen. Viele Grüße, Bettina Plugge

---

**Von:** Dornseifer, David <DornseiferD@troisdorf.de>  
**Gesendet:** Montag, 13. März 2023 10:09  
**An:** Plugge, Bettina <PluggeB@Troisdorf.de>  
**Betreff:** Antrag Verkaufsoffene Sonntage

Hallo Frau Plugge,

das beigefügte Dokument bitte offiziell an Herrn Buhr senden zur Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage.

Viele Grüße  
David Dornseifer



## Sieglarer-Marketing-Gemeinschaft e.V.

Thomas Bröhl, Larstr. 159, 53844 Tdf-Sieglar

Tel: 02241.960750 Fax: 02241.960760

E-Mail: thomas.broehl@t-online.de

Troisdorf-Sieglar, den 07.03.2023

Stadt-Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Bürgeramt / Ordnungsamt  
z.Hd. Herr Buhr

per E-Mail: buhra@troisdorf.de

Antrag eines verkaufsoffenen Sonntages  
anlässlich des 19. Ochsenfestes (Jahrmarkt) am 07.05.2023

Sehr geehrter Herr Buhr,

als Vorsitzender der SMG (Sieglarer-Marketing-Gemeinschaft e.V.) beantrage ich anlässlich des 19. Ochsenfestes (Jahrmarkt) am 07.05.2023 einen verkaufsoffenen Sonntag im Zeitraum 13:00 – 18:00 Uhr für den Stadtteil Troisdorf-Sieglar. Das Ochsenfest selbst wird wie jedes Jahr im Zeitraum 11:30 Uhr - 21:30 Uhr durchgeführt.

Das Konzept des langjährig, etablierten, traditionellen und als Jahrmarkt festgesetzten „Ochsenfestes“ soll auch in 2023 beibehalten werden. Das Ochsenfest findet daher auch in 2023 wie gehabt auf den folgenden Straßenzügen des Stadtteils statt:

Kerpstraße, Christian-Esch-Straße und Steinstraße 1-11

Gegenstand des Ochsenfestes ist der Verkauf von Waren aller Art durch eine Vielzahl von Anbietern, soweit sie für den Verkauf im Rahmen von Marktveranstaltungen gesetzlich zugelassen sind, die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, sowie Unterhaltendes und Musikdarbietungen auf insgesamt 3 Bühnen. Den Antrag auf Festsetzung des Ochsenfestes als Jahrmarkt gem. § 68 Abs. 2 GewO übersende ich noch per separater Post.

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung soll sich gem. der beigefügten graphischen Darstellung der Veranstaltungsfläche auf eben diese Straßenzüge (Kerpstraße, Christian-Esch-Straße und Steinstraße 3-11) erstrecken.

Den Aufbauplan des Ochsenfestes 2022 habe ich zur Kenntnis/als Nachweis ebenfalls als Anlage beigefügt.



### Beschreibung der Veranstaltung

Die **Veranstaltung „Ochsenfest“** wird von der SMG bereits das 19. Mal (fast) in Folge – pandemiebedingte Ausfälle in den Jahren 2020 und 2021 – durchgeführt. Die Veranstaltung dauert einen Tag (Sonntag). Als die größte Veranstaltung im Stadtteil Sieglar lockt sie aufgrund der zahlreichen Angebote – insbesondere des herausragenden Bühnenprogramms – in jedem Jahr zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und den nahegelegenen Städten und Gemeinden an.

Die Voraussetzung, dass das Marktgeschehen des Ochsenfestes prägend für den Veranstaltungstag ist, nicht aber die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen ist ebenfalls gegeben, da die Anzahl der geöffneten Verkaufsstellen (aus den Erfahrungen der Vorjahre ca. 10) gegenüber der Marktfläche (Teilnehmer ca. 40 Stände) untergeordnet ist.

Neben dem weitreichenden Angebot der Verkaufs- und Informationsständen von überwiegend ortsansässigen Vereinen und Gewerbetreibenden, steht beim Ochsenfest das unterhaltende und kulinarische Element absolut im Vordergrund. Geselliges Zusammensein, bei Getränken aller Art **mit der Bratwurst oder auch dem „Ochs vom Spieß“**-Brötchen in der Hand.

Insbesondere lockt aber über den ganzen Tag das hochkarätige Bühnenprogramm mit teils überregional bekannten Künstlern (im Abendprogramm bis 21:30 Uhr in 2022 z.B. die sehr **bekannt Coverband „Queen May Rock“**). 2023 steht leider noch nicht fest – wird aber wie auch in den Vorjahren ein Publikumsmagnet!

Aus den Erfahrungen der Vorjahre besuchen insgesamt ca. 8.000 Besucher das Ochsenfest; zeitgleich stündlich anwesende Besucher wurden in der Vergangenheit ca. 1.500 Besucher gezählt. Hierbei konzentriert sich das Hauptbesucheraufkommen aber auch insbesondere auf das attraktive abendliche Bühnenprogramm. Diese erwartete Besucherzahl der Veranstaltung übersteigt offensichtlich erheblich den täglichen Kundenstrom von ca. 10 teilnehmenden, kleineren und überwiegend inhabergeführten Verkaufsstellen.

Zum Ochsenfest ist wie in den Vorjahren auch wieder die traditionelle Kirmes auf dem Sieglarer Marktplatz im Zeitraum Freitag, 05.05. – Montag, 08.05.2023 mit attraktiven Fahrgeschäften geplant. Die Besucher besuchen am Sonntag zum größten Teil beide Veranstaltungen – auf den jeweiligen Plakaten werden beide Veranstaltungen beworben.

Einige Impressionen aus dem Jahr 2022 sowie das Plakat 2022 und Berichterstattung aus Print- und Onlinemedien zum Ochsenfest 2022 sind als Anlage beigefügt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen ergibt sich beim Ochsenfest die prägende Wirkung der Veranstaltung aus dem durch die Veranstaltung ausgelösten Besucherinteresse. Damit steht die Veranstaltung im Vordergrund, da das durch die Ladenöffnung ausgelöste Besucherinteresse, hinter dem Besucherinteresse an der Veranstaltung zurücktritt. Die Ladenöffnungen stellen somit einen bloßen Annex zur anlassgebenden Veranstaltung dar.

Somit stützt sich das Ochsenfest maßgeblich auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

Ich bitte daher im Namen der SMG und der zahlreichen Besucher des Ochsenfestes um wohlwollende Prüfung der Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages anlässlich des Ochsenfestes am 07.05.2023.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

*Thomas Bröhl*

Vorsitzender SMG e.V.

Anlagen:

- Graphische Darstellung Veranstaltungsfläche Ochsenfest mit Straßenzügen
- Aufbauplan Ochsenfest 2022
- Plakat Ochsenfest 2022
- Impressionen/Bilder aus den Jahren 2022
- Berichterstattungen zum Ochsenfest 2022

Veranstaltungsbereich Ochsenfest Sieglar  
(Kerpstraße, Christian-Esch-Straße und Steinstraße 3-11)



Standplan Ochsenfest 2022



Plakat 2022



Impressionen/Bilder aus dem Jahr 2022

Kerpstraße





Hauptbühne (Christian-Esch-Straße) - Nachmittag



Glückliche Kinder auf dem Karussell (Kerpstraße)





## Berichterstattung zum Ochsenfest 2022

### Vorbericht von Werner Dücker [www.unserort.de](http://www.unserort.de)

(wed) Zwei Jahre ohne, jetzt ist die stille Zeit endlich vorbei! Endlich startet wieder ein Ochsenfest, das die Sieglarer Marketing-Gemeinschaft (SMG) jetzt am 15. Mai zum 18. Mal ausrichtet. In der Zeit zwischen 12.00 und 18.00 Uhr gibt es eine Vielzahl von Aktionen und Angebote, die Geschäfte an der Kerpstraße öffnen zwischen 13.00 und 18.00 Uhr und „locken“ mit prächtigen Angeboten.

Es gibt wieder drei Bühnen, auf denen pausenlos „die Post abgeht“:

Kleine Bühne 1 Kerpstraße: Programm vom Sieglarer Turnverein.

Kleine Bühne 2 Kerpstraße: Clockwise Twist [www.clockwise-twist.de](http://www.clockwise-twist.de) mit „more than oldies“, und die

Große Bühne Christian-Esch-Straße: Hier wird der Sieglarer „Entertainer“ Manfred Engels moderieren und ein Highlight nach dem anderen ankündigen. Zwischendurch wird's dann noch mal ganz offiziell, wenn Bürgermeister Alexander Biber das Ochsenfest 2022 eröffnet:

12:00 Uhr Saxophonist Gianni Bello [www.giannibello.com](http://www.giannibello.com)

12:30 Uhr Begrüßung und Eröffnung mit Fassanschlag durch Bürgermeister, Ortsring-Vorsitzenden Marco Esch und SMG-Vorsitzenden Thomas Bröhl.

13:00 Uhr Saxophonist Gianni Bello [www.giannibello.com](http://www.giannibello.com)

13:30 Uhr Turnverein Sieglar Kampfsport und Dance

15:00 Uhr Pascal Pohlscheidt mit seiner Gitarre spielt Kölsche Mundart

16:00 Uhr Minna Perez, Sängerin <https://www.facebook.com/MinnaMusik/>

17:00 Uhr Kaschämm, Kölschband [www.kaschaemm.com](http://www.kaschaemm.com)

18:00 Uhr Queen May Rock, Tribute to Queen & Freddie Mercury [www.queenmayrock.de](http://www.queenmayrock.de)

Auf was können sich die Besucher noch freuen? Die bekannten Stelzenläufer werden sich in ihren bunten Kostümen unters Volk mischen; Spiekekarten für die Kids gibt es; die Stadtwerke Troisdorf kommen mit ihrem Fotobulli an den Jetstand; ein Kletterfelsen lädt zum Erklimmen ein; die Kinderstiftung Troisdorf hat Aktionen wie: Heißer Draht & Leitergolf vorbereitet; die Freiwillige Feuerwehr Sieglar ist vertreten mit Bowling, Fotoaktion, Fahrzeugausstellung und Sand Media zeigen einen Oldtimer Rennwagen; außerdem sind Kinderkarusell und viele weitere Aktionen im Angebot.

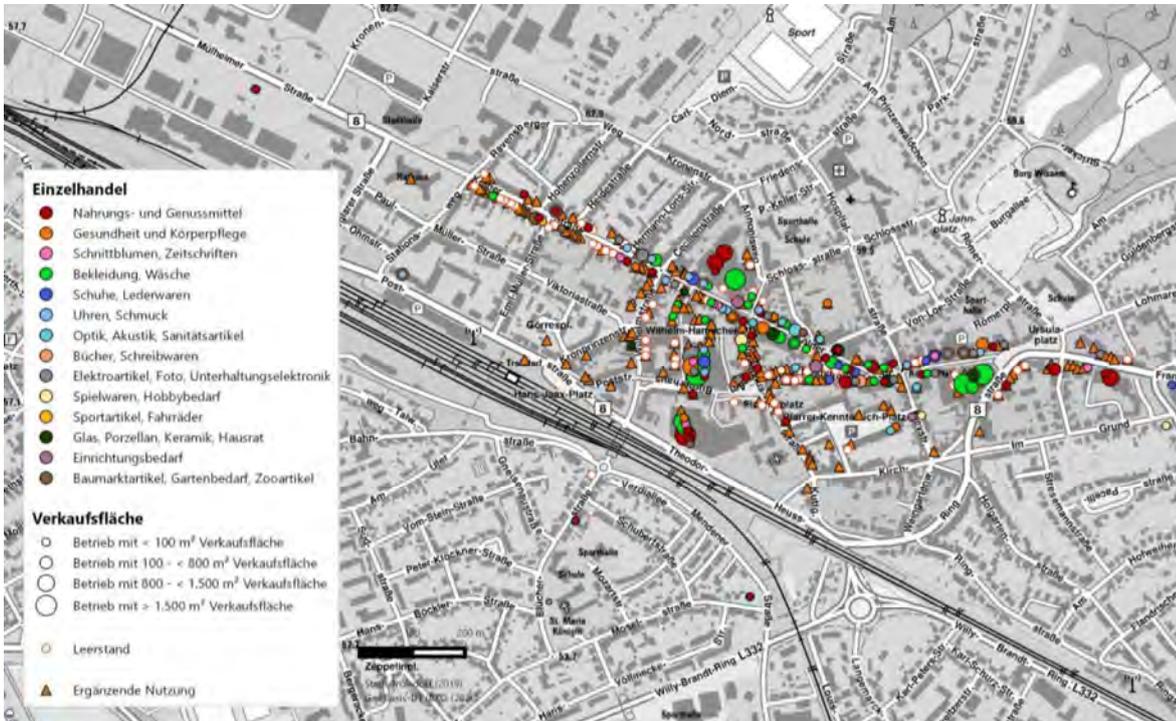
Kulinarisch gesehen freuen sich sicher schon viele Sieglarer auf den Oohs am Spieß von Fedder; der Engelshof hat frische Erdbeeren und Spargel und Geschenkkörbe im Angebot; die Fleischerei Hielscher bereitet wieder Steaks, Würstchen, Salate, Pommies vor; bei Bröhl warten Kuchen und der Oohs aus Quarkhefeteig auf die Genießer; aus der Kita Zwergnase kommen Waffeln; der Pasta Laster Foodtrucks hat Pasta, Tapas & Piltxos, Pulled Oohs „geladen“; die Bühnengesellschaft „zaubert“ genussvolle Würstchen & Steaks; die NKS Bowling & Entertainment GmbH bereitet Cocktails & Long Drinks vor; die Weinquelle bietet, oh, wen wundert's, Weine und mehr an; Butchers kommt mit Starkbier und HoPaZuVe mit Crepes.

Annelie Wiedenau bietet zum Ochsenfest 20 Prozent auf ausgewählte Artikel und lädt „zum Plausch“ vor ihrem Geschäft ein; 20 Prozent Frühlingrabatt „versprüht“ Sylvia Pütz in ihrer Parfümerie am Schirmhof, wo aktuelle Sommerdüfte und Frühjahrs-Farben natürlich vor allem auf die Damenwelt warten. Und nicht zuletzt stehen die Freunde des KV Jecke Lööre wieder mit einer Bierbude zum Schwätzchen bereit.

Mit Info- und Aktions-Ständen vertreten sind KKS Kuth (Postkarten & Nettigkeiten), Thermomix, Ambulante Reha & Gesundheitssport, DRK und Jugendrotkreuz; es gibt Informationen zur Einführung „E-Rezepte“ (Apotheke), Rauchmelder Infos, Brillen, Immobilien, Steuerberatung und das Autohaus Weidenbrück, stellt die neuesten Modelle von Mitsubishi vor.

Am Kinderkarusell und an der Hauptbühne werden Spenden-Oohs (Sparschweine) stehen, in denen die SMG Spenden für die Ukraine sammeln möchten, der Erlös geht an die Ukraine-Hilfe-Sieglar von Winni, Franz, Ulla, Klaus and friends, Aktion Friedenslichter von Nina und Regine. eMail: [ukraine.hilfe.sieglar@gmail.com](mailto:ukraine.hilfe.sieglar@gmail.com) Und da das Spektakel auch Geld kostet, stehen wieder die bekannten Sponsoren „hilfreich“ zu Seite: VR Bank Rhein Sieg (Bühne Christian-Esch-Straße), Kreissparkasse Köln (Ochse Fedder & KSK Bühne), Stadtwerke Troisdorf, Stadt Troisdorf, Bäckerei Bröhl (Bühne Turnverein) und Ergo Versicherung Tuna Sevendik (Kinderkarusell Kerpstraße).

**Abb. 48: Räumliche Verteilung des Einzelhandels in der Troisdorfer Innenstadt**



Quelle: cima (2020)

Vor diesem Hintergrund lässt sich der Einzelhandelsbesatz wie folgt beschreiben:

- Im periodischen Bedarf besteht für ein Mittelzentrum der Größe von Troisdorf ein sehr starker Besatz. Mit dem SB-Warenhaus KAUFLAND, den beiden Filialen der Fa. EDEKA und REWE sowie dem ALDI Lebensmitteldiscounter verfügt die Innenstadt über ein breites und tiefes Angebot in diesem Sortiment. Ergänzt wird dieses Angebot durch zahlreiche Anbieter des Ladenhandwerks sowie weitere kleinflächige Angebote.
- Im mittel- und langfristigen Bedarf besteht ein breites und für ein funktionierendes Mittelzentrum charakteristisches Warenangebot. Dabei bildet die Innenstadtleitbranche Bekleidung, Wäsche mit rd. einem Drittel der Verkaufsfläche den Angebotsschwerpunkt. Für eine größere Innenstadt untypisch folgt das nahversorgungsrelevante Sortiment Nahrungs- und Genussmittel, das aufgrund der oben dargestellten Strukturen mit 23 % der Verkaufsfläche einen erheblichen Branchenschwerpunkt in der Innenstadt aufweist.
- Insgesamt verfügt die Innenstadt über eine ausgewogene Mischung an großflächigen Magnetbetrieben (z. B. PEEK & CLOPPENBURG, SATURN) sowie kleinflächigen, inhabergeführten Angeboten.
- Innerhalb der Innenstadt befinden sich mit dem City Center, der Galerie Troisdorf, dem Forum Troisdorf sowie dem Standortbereich KAUFLAND vier Shoppingcenter bzw. größere Handelsobjekte. Das im Jahr 2000 eröffnete Forum Troisdorf (vormals Hertie-Kaufhaus) bildet den östlichen Eingang in die Fußgängerzone der Troisdorfer Innenstadt. Das Forum weist mittlerweile einen erheblichen Investitionsstau auf und verfügt insbesondere in den oberen Etagen über einige Leerstände bzw. Nutzung ohne größeren Publikumsverkehr, die seine Attraktivität einschränken. Das Ende der 1980er Jahre eröffnete City Center an der Kölner Straße besitzt mit dem seit 1997 dort ansässigen Bekleidungskaufhaus PEEK & CLOPPENBURG einen der Magnetbetriebe der

Innenstadt. Durch die mittlerweile erfolgte Neuaufstellung der beiden dort ansässigen Anbieter ALDI und REWE konnte der Standortbereich qualitativ aufgewertet werden. Allerdings ist das unmittelbare Umfeld derzeit als sozial schwierig zu bezeichnen. Mit der Neueröffnung der Galerie Troisdorf im November 2013 konnte ein für die Troisdorfer Innenstadt wichtiger positiver Impuls gesetzt werden, die zudem durch ihr Angebot die Innenstadt in bisher unterbesetzten Sortimenten sinnvoll ergänzt hat. Der Standortbereich KAUFLAND mit dem ebenfalls dort ansässigen Cineplex Kino rundet mit seinem Angebot den Innenstadtbereich ab.

**Abb. 49: Verkaufsflächen und Umsatz in der Troisdorfer Innenstadt**

cima-Warengruppe	Verkaufsfläche		Umsatz	
	(in m <sup>2</sup> )	(in %)	(in Mio. €)	(in %)
<b>Periodischer Bedarf insgesamt</b>	<b>11.620</b>	<b>33 %</b>	<b>57,0</b>	<b>43 %</b>
Nahrungs- und Genussmittel	8.180	23 %	41,0	31 %
Gesundheit, Körperpflege	3.140	9 %	15,0	11 %
Schnittblumen, Zeitschriften	300	1 %	0,9	1 %
<b>Aperiodischer Bedarf insgesamt</b>	<b>23.700</b>	<b>67 %</b>	<b>76,7</b>	<b>57 %</b>
Bekleidung, Wäsche	11.360	32 %	29,3	22 %
Schuhe, Lederwaren	1.950	6 %	5,2	4 %
Bücher, Schreibwaren	1.270	4 %	5,0	4 %
Spielwaren, Hobbybedarf	790	2 %	2,7	2 %
Sportartikel, Fahrräder	230	1 %	0,5	0 %
Elektroartikel, Unterhaltungselektronik	3.410	10 %	19,8	15 %
Uhren, Schmuck	450	1 %	2,3	2 %
Sanitätsartikel, Optik, Akustik	690	2 %	4,1	3 %
Glas, Porzellan, Keramik, Hausrat	1.770	5 %	4,1	3 %
Einrichtungsbedarf	1.130	3 %	2,2	2 %
Baumarktartikel, Gartenbedarf, Zooartikel	440	1 %	1,6	1 %
<b>SUMME</b>	<b>35.320</b>	<b>100 %</b>	<b>133,7</b>	<b>100 %</b>

Quelle: cima (2020)

### cima-City Qualitätscheck

Der cima-City Qualitätscheck stellt auf Grundlage von qualitativen Merkmalen Stärken und Schwächen der vorhandenen Einzelhandelsbetriebe in einer Stadt dar. Dazu werden die Zielgruppen- und Qualitätsorientierung sowie die Warenpräsentation und Ladengestaltung untersucht.

Die **Zielgruppen- und Qualitätsorientierung** beschreibt im Wesentlichen das Angebotsniveau des örtlichen Einzelhandels. Dabei ist zwischen Unternehmen mit einer eindeutigen Zielgruppenansprache oder einer besonderen Spezialisierung auf ein Angebotsniveau zu unterscheiden. Ein entscheidendes Differenzierungsmerkmal ist, ob mit einer klaren Werbung mit Marken Qualitätsorientierung in den Vordergrund gestellt wird, oder ob mittels eindeutiger Discountorientierung nur der Preis als Marketinginstrument eingesetzt wird.

**Pressemitteilung Stadt Troisdorf 27.04.2022**

**TROISDORF FEIERT MIT MARKT UND MUSIK UND VERKAUFSOFFENEM SONNTAG**

## **20. Familienfest in der City**

Musik, Spaß und gute Unterhaltung für die ganze Familie: Zwei überaus kurzweilige Tage mit kunterbuntem Programm wird das Wochenende am Samstag und Sonntag, 07./08. Mai 2022, bieten.

*27. April 2022, von BETTINA PLUGGE*

Dann findet am Samstag von 11 bis 20 Uhr und Sonntag von 11 bis 19 Uhr in der gesamten Fußgängerzone das große, traditionelle Troisdorfer Familienfest mit Marktständen und verkaufsoffenem Sonntag von 13 bis 18 Uhr statt.

Die Bühne mit Musikprogramm steht in diesem Jahr in der Fußgängerzone an der Kölner Straße / Ecke von-Loe-Straße. Viel Spaß bei flotten Klängen, leckeren Speisen und ungewöhnlichen Angeboten in den Geschäften warten auf die Besucher\*innen! Unter anderem werden ein außergewöhnliches Wasserballspiel und eine Kletterwand für die Kleinen zum Ansturm bereitstehen.

Für die Erwachsenen bieten sich neben den kulinarischen Highlights auch unzählige Einkaufs- & Stöbermöglichkeiten. So freut sich der vielfältig aufgestellte Troisdorfer Einzelhandel stets über einen Besuch seiner Geschäfte und Stände. Auch die Aussteller können mit einem umfangreichen und ansprechenden Angebot wie dekorativen Haus- und Gartenaccessoires, regionaler Feinkost, kunstvoll gearbeitetem Schmuck und hochwertigen Lederwaren punkten.

In der Wilhelm-Hamacher-Straße und auf dem Wilhelm-Hamacher-Platz findet am Sonntag von 11 - 16 Uhr wieder ein Kinder- und Babysachenflohmarkt statt.

### **Kunterbuntes Bühnenprogramm**

Das kunterbunte Bühnenprogramm startet am Samstag um 13 Uhr mit einem Krümelmücke-Konzert für die Kleinen. Um 14.30 Uhr sorgt der Sänger Rodynné Reyes mit seinen Songs für karibische Atmosphäre und wird von der Cover-Band Teachrz um 17 Uhr abgelöst. Danach folgt um 19 Uhr die Rock- und Pop-Band Musikmoment, die zum Mittanzen anregen wird.

Der Sonntag startet ab 12 Uhr mit einer Kinderband zum Mitrocken, um 13.30 Uhr übernimmt die Band FREE die Bühne mit Musik für groß und klein. Um 15.30 Uhr spielt das Trio B. and M Coversongs zum Mitfeiern und wird um 17 Uhr von dem Trio Marc Summer mit Songs aus den 60er Jahren und aktuellen Charts abgelöst.

**Das Bühnenprogramm in der Fußgängerzone:**

**Samstag, 7. Mai 2022**

13:00 Uhr – **Krümelmucke**, Musik für die Kleinsten

14:30 Uhr – **Rodynney Reyes**, Kubanische Musik

17:00 Uhr – **Teachrz**, Coverband

19:00 Uhr – **Musikmoment**, Rock & Pop unplugged

**Sonntag, 8. Mai 2022**

12:00 Uhr – **Deine Kinderband**, Kinderlieder zum Mitrocken

13:30 Uhr – **FREE**, Pop, Funk & Soul

15:30 Uhr – **B. and M Trio**, Coversongs zum Mitfeiern

17:00 Uhr – **Marc Summer Trio**, 60er bis aktuelle Charts

**Viele Aktionen für Jung und Alt**

Auf den Straßen sind als Walk Acts am Samstag und Sonntag der Clown Joaquino Payaso und der Zauberer David La Marca unterwegs.

Walk Acts - Samstag & Sonntag:

- Joaquino Payaso – Clownesker Walk Act
- Zauberer David La Marca – Walk Act

Den Ablauf des Bühnenprogramms findet man auf der Homepage [www.troisdorf.city/familienfest](http://www.troisdorf.city/familienfest) und auf [www.troisdorf.de](http://www.troisdorf.de). Auch die Facebook-Seite der Stadt Troisdorf [www.facebook.com/StadTroisdorf](http://www.facebook.com/StadTroisdorf) hält die Besucher regelmäßig auf dem Laufenden.

Die Stadt bittet die Festbesucherinnen und -besucher wegen des erwarteten hohen Verkehrsaufkommens und überfüllter Parkplätze und Parkhäuser, zu Fuß, per Rad oder Bus in die Innenstadt zu kommen. Am Bahnhof Troisdorf halten die Buslinien 501, 503, 506, 507, 508 und 551, die Bahnen S 12 und S 13 und die Regionalbahnen. Die Stadt wünscht viel Vergnügen beim schwungvollen Familienfest!

**P** **PARKEN IN DER TROISDORFER CITY**

Nutzen Sie die Parkhäuser an der Stadthalle, am Troisdorfer Bahnhof, Galerie Troisdorf sowie Kaufland.

**KURZE WEGE IN DIE INNENSTADT**

Vom Bahnhof und allen Parkhäusern in wenigen Minuten zum Einkauf in die City

**H** **BUSSE & BAHNEN**

Buslinien 501, 503 und 508 bis Ursulaplatz oder Buslinie 506 bis Römerstraße. S-Bahnen aus den Nachbarorten bis zum Bahnhof.

**KINDER- UND BABYSACHENFLOHMARKT**

**STADT TROISDORF**

Pressestelle  
Kölner Straße 176 · 53840 Troisdorf  
Telefon (02241) 900-179  
E-Mail [Veranstaltungen@troisdorf.de](mailto:Veranstaltungen@troisdorf.de)  
[www.facebook.com/StadtTroisdorf](http://www.facebook.com/StadtTroisdorf)

[WWW.TROISDORF.CITY](http://WWW.TROISDORF.CITY)

**INNENSTADT TROISDORF** **07.+08. MAI**

**DAS FAMILIENFEST**

**VERKAUFSOFFENER SONNTAG VON 13 – 18 UHR**

[WWW.TROISDORFCITY](http://WWW.TROISDORFCITY)  
[WWW.TROISDORF.DE](http://WWW.TROISDORF.DE)

**HERZLICH WILLKOMMEN ZUM FAMILIENFEST IN TROISDORF**

SA. 11 – 20 UHR  
SO. 11 – 19 UHR

**MARKT UND MUSIK**

Musik, Spaß und gute Unterhaltung für die ganze Familie. Zwei überaus kurzweilige Tage mit kunterbuntem Programm wie Musik, Walk Acts oder Mitmachaktionen wird das Wochenende am Samstag und Sonntag bieten.

**KINDER- UND BABYSACHENFLOHMARKT**

In der Wilhelm-Hamacher-Straße und auf dem Wilhelm-Hamacher-Platz findet am Sonntag von 11 – 16 Uhr wieder ein Kinder- und Babysachenflohmkt statt.

**VERKAUFSOFFENER SONNTAG**

Für die Erwachsenen bieten sich neben den kulinarischen Highlights auch unzählige Einkaufs- & Stöbermöglichkeiten. So freut sich der vielfältig aufgestellte Troisdorfer Einzelhandel stets über einen Besuch seiner Geschäfte und Stände.

**SIE SIND HERZLICH EINGELADEN**

**BÜHNENPROGRAMM FAMILIENFEST 2022**

**RÜHNE**  
**KÖLNER STRASSE / ECKE VON-LOE-STRASSE**

**SAMSTAG, 07. MAI 2022 (BIS 21 UHR)**

13:00 Uhr Krümelmucke - Musik für die Kleinsten  
14:30 Uhr Rodynnay Reyes - kubanische Musik  
17:00 Uhr Teachrz - Coverband  
19:00 Uhr Musikmoment - Rock & Pop unplugged

**SONNTAG, 08. MAI 2022**

12:00 Uhr Deine Kinderband - Kinderlieder zum Mitrocken  
13:30 Uhr FREE - Pop, Funk & Soul  
15:30 Uhr B.and M Trio - Coversongs zum Mitfeiern  
17:00 Uhr Marc Summer Trio - 60er bis aktuelle Charts

**WALK ACTS**

**SAMSTAG**

11 – 18 Uhr Joaquina Payaso – Clownesker Walk Act  
11 – 18 Uhr Zauberer David La Marca - Walk Act

**SONNTAG**

11 – 18 Uhr Zauberer David La Marca - Walk Act

Programmänderungen möglich – alle Angaben ohne Gewähr!

**SPASS FÜR DIE GANZE FAMILIE**

**SAMSTAG UND SONNTAG**

- Kinder- und Babysachenflohmkt Sonntag 11 – 16 Uhr
- Kinderkarussell
- Walking balls im Pool
- Kindereisenbahn
- Kinderschminken
- Bastelaktionen
- Kletterwand
- Bunge-Springen
- Fotobulli
- Airbrush-Tattoos
- Gartenschach

Programmänderungen möglich – alle Angaben ohne Gewähr!



Rhein-Sieg-Anzeiger 09.05.2022

## Frühling weckt Lust auf Feste im Freien



Mediendirekt: Milena Kämpfmann, Julia Müller, Jessi Mielert und Ann-Christine Göggeste. (In)formal

Rhein-Sieg-Kreis. Flanieren und probieren, stöbern und spielen, Live Musik und Tanz und ein prächtiger Festzug durch die Innenstadt: In zahlreichen Orten im Rhein-Sieg-Kreis trafen sich die Menschen zum ersten Mal draußen, um nach langer Pandemie-Pause und bei schönstem Wetter endlich wieder gemeinsam zu feiern.

### Familienfest, Troisdorf

Über die ganze Fußgängerzone erstreckte sich die Flaniermeile des zweitägigen Troisdorfer Frühlingsfests. Für die Besucherinnen und Besucher gab es viel zu entdecken: Handwerkskunst, kulinarische Besonderheiten und ein buntes Bühnenprogramm lockten am Wochenende, zusätzlich gab es einen verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt. Kinder konnten sich schminken lassen, in aufblasbaren Röllchen über Wasser purzeln oder einen ebenfalls aufblasbaren Berg erklettern.



Familienfest in Troisdorf: Beim Reha-Sportclub Rheinland spielen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam Badminton. Für die Kinder ging es mit ein wenig Anstrengung hoch hinaus. Foto: Fühmann

Das Stadtfest war besonders tagsüber gut besucht, während sich die Straßen gegen Abend etwas leerten. Am Programm lag das nicht, denn auf der Bühne spielten unter anderem der kubanische Sänger Rodynné Reyes, die Coverband Teachriz und Band M. Die Geschehnisse des Vormittags, als nur wenige Hundert Meter Luftlinie entfernt ein neunjähriges Mädchen bei einem Unfall ums Leben gekommen war, ließen die

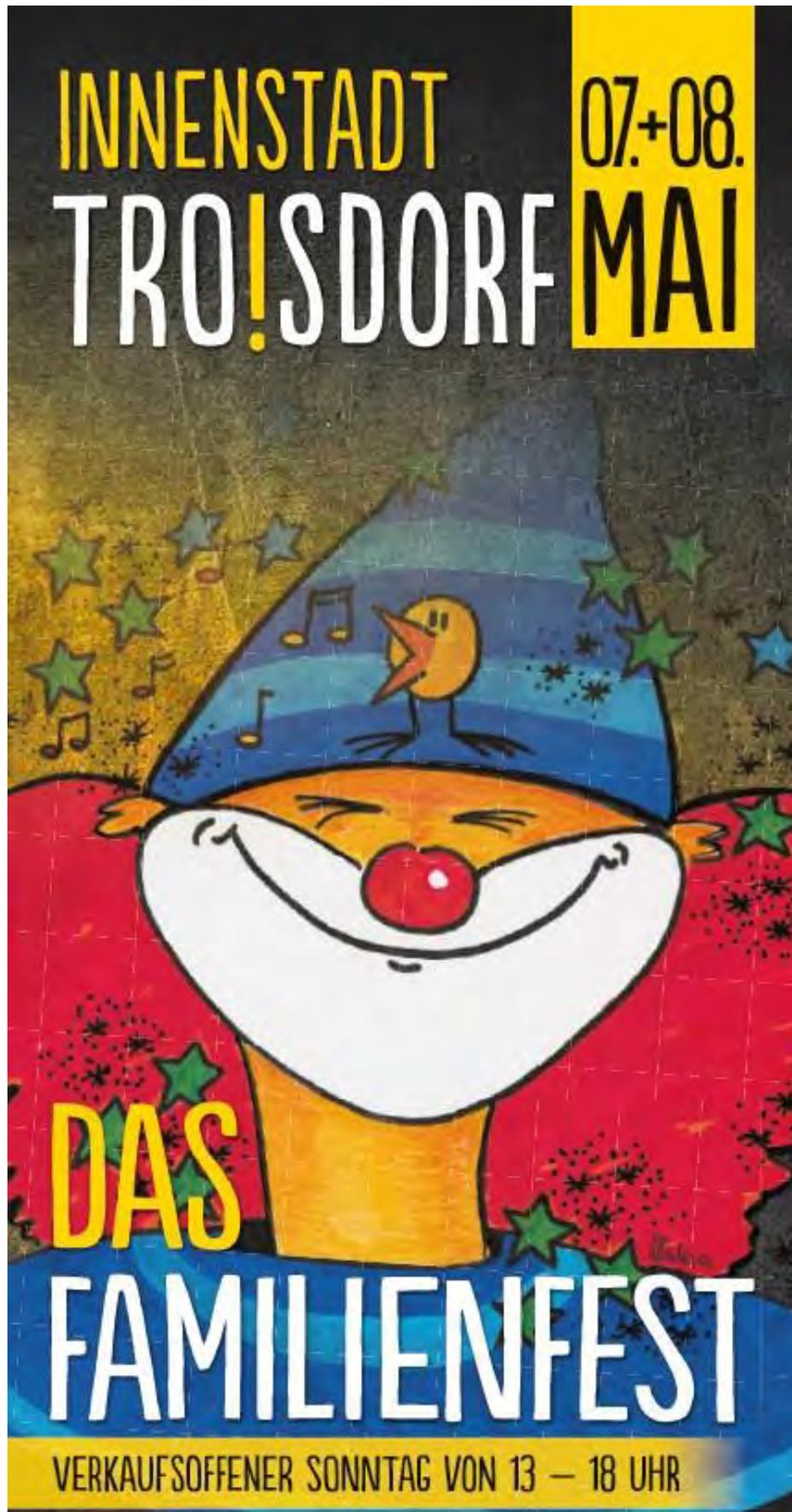


Kunsthandwerk und „Garnmarkt“ locken ins Nachbarstrichthaus in Sankt-Augustin – Angela. Foto: Hauser  
Star des Tages: der Hase Soke in Neuenkirchen. Foto: Hausschötter

Feiern nicht kalt. Mit einer Schweigeminute gedachten sie am Abend des getöteten Kindes.

Auch viele Vereine und Institutionen warben für ihr Angebot, darunter der Reha Sportclub Rheinland (RSC) und der Inklusionsbeirat. „In der Pandemie hatten wir viele digitale Angebote, jetzt sind wir wieder viel dichter am Publikum und haben eine Chance, den Leuten den Behindertensport zu zeigen“, sagte Patrick Krause, der erste Vorsitzende des RSC.

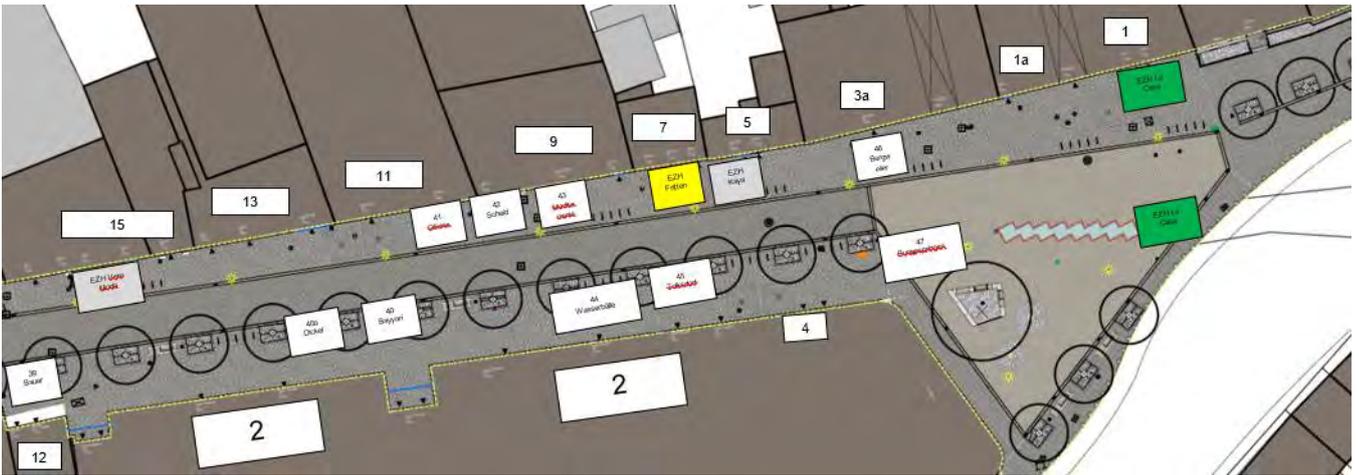
Das Besondere des Sportvereins ist, dass Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam Sport treiben können, so auch in der Fußgängerzone, wo der RSC ein Badminton-Netz aufstellte. An anderer Stelle führte der Inklusionsbeirat mit gehörlosen Menschen ein Marchentheater in Gebärdensprache vor. „Das war sehr interessant, wir konnten viele aufklärende Gespräche führen und Informationen geben“, sagte Angela Pollheim, die Vorsitzende des Inklusionsbeirats. (mfu)



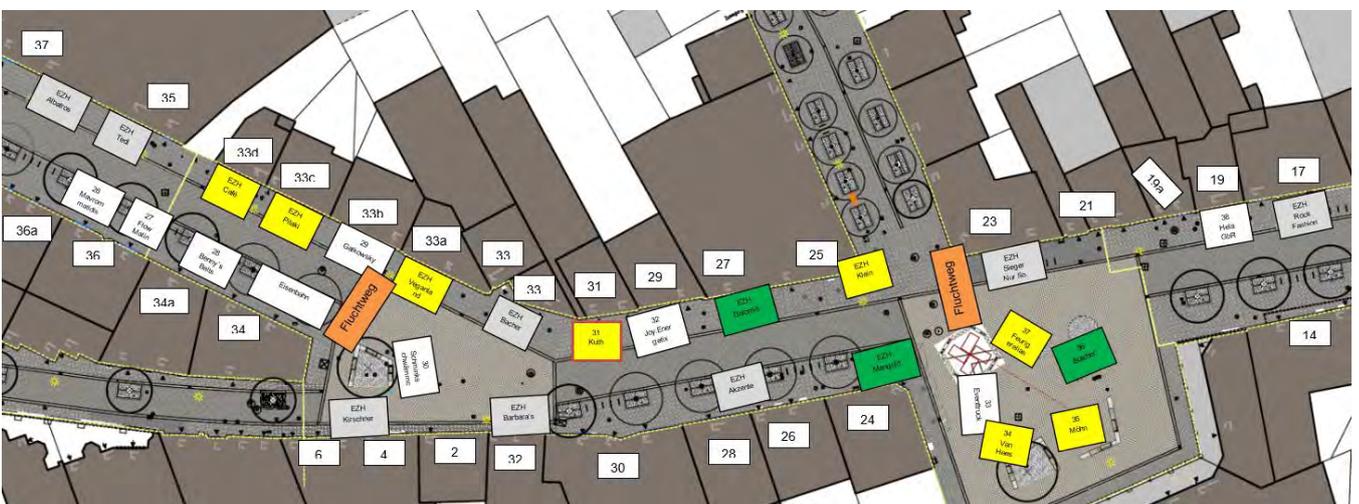
[WWW.TROISDORF.CITY](http://WWW.TROISDORF.CITY)  
[WWW.TROISDORF.DE](http://WWW.TROISDORF.DE)

 **STADT  
TROISDORF**  
*Eine Familien-Angelegenheit*

Kölner Straße 1-15 (Fußgängerzone)



Kölner Straße 14-35 (Fußgängerzone)

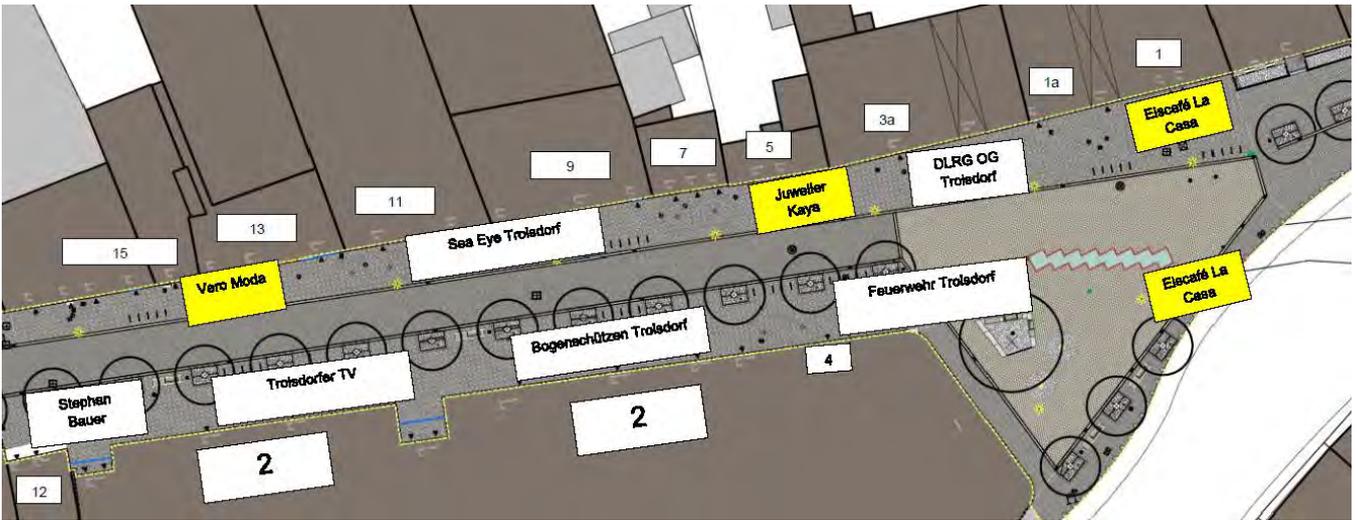


Kölner Straße 37-60 (Fußgängerzone)

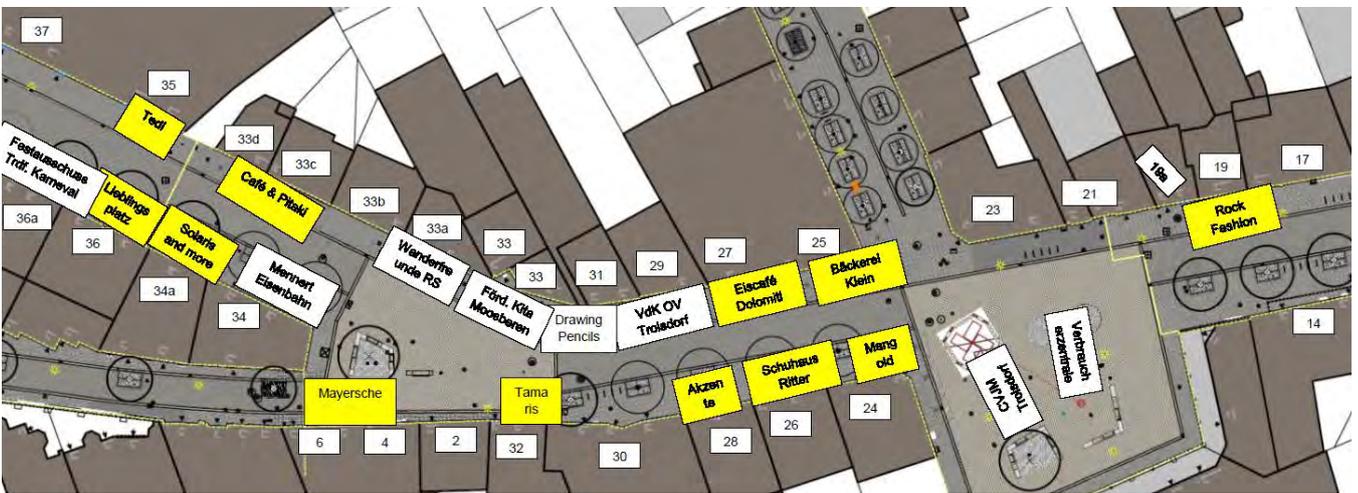




Köln Straße 1-15 (Fußgängerzone)



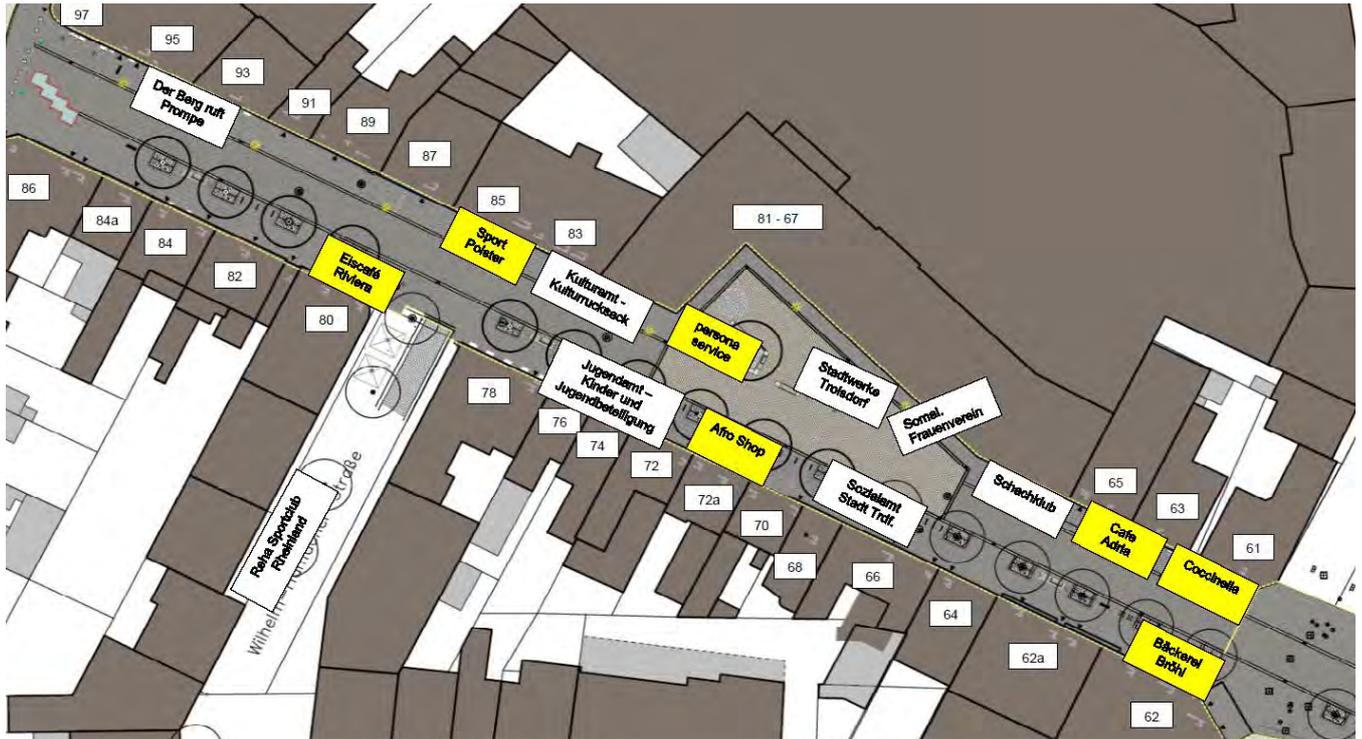
Köln Straße 14-35 (Fußgängerzone)



Köln Straße 37-60 (Fußgängerzone)



Kölner Straße 62-97 (Fußgängerzone)





# TROISDORF VEREINT

## DER FAMILIENSONNTAG

# 04. SEPT.

- TROISDORFER VEREINSWELT
- MITMACHEN FÜR ALLE
- SHOPPEN UND GENIESSEN

## VERKAUFSOFFEN VON 13-18 UHR

[WWW.TROISDORF.CITY](http://WWW.TROISDORF.CITY)  
[WWW.TROISDORF.DE](http://WWW.TROISDORF.DE)

 **STADT  
TROISDORF**  
*Eine Familien-Angelegenheit*

Sie sind hier: Rathaus & Service > Aktuell > Pressemeldungen > 2022 > August > [Die Troisdorfer Vereine stellen sich vor](#)

TROISDORF VEREIN(T)

### Die Troisdorfer Vereine stellen sich vor

Am Sonntag, 4. September 2022, von 11 bis 19 Uhr in der Fußgängerzone Troisdorf-Mitte,

findet zum zweiten Mal das Vereinsfest „Troisdorf Verein(t)“ mit verkaufsoffenem Sonntag, viel Bewegung und sportlichen Events statt.

*23. August 2022, von JOHANNES SCHMITZ*

30 Troisdorfer Vereine beteiligen sich mit Mitmachaktionen, Infoständen sowie Speisen und Getränken. Das Fest bietet allen Besucher\*innen die Möglichkeit sich über die heimischen Vereine zu informieren und bei zahlreichen Mitmachaktionen aktiv in die Vereinswelt einzutauchen.

Ein abwechslungsreiches Unterhaltungsprogramm begleitet Besucher\*innen durch das Vereinsfest. Ein musikalischer Walkact, der Zauberer David und der lustige Comedy-Tourist "Toni" werden die Besucher\*innen quer durch die Fußgängerzone unterhalten. Außerdem stehen für die Kinder eine Hüpfburg und Kletterwand, sowie weitere Aktionen bereit.

Für die Erwachsenen bieten sich neben den zahlreichen Mitmachaktionen auch unzählige Einkaufs- & Stöbermöglichkeiten. So freut sich der vielfältig aufgestellte Troisdorfer Einzelhandel stets über einen Besuch seiner Geschäfte und Stände und lädt zum Shopping ein

**H**  
**BUSSE & BAHNEN**

Buslinien 501, 503 und 508 bis Ursulaplatz oder Buslinie 506 bis Römerstraße. S-Bahnen aus den Nachbarorten bis zum neuen Bahnhof.

**P** **PARKEN IN DER TROISDORFER CITY**

**KURZE WEGE IN DIE INNENSTADT**  
Vom Bahnhof und allen Parkhäusern in wenigen Minuten zum Einkauf in die City

**STADT TROISDORF**  
Pressestelle  
Kölner Straße 176 · 53840 Troisdorf  
Telefon (02241) 900-179  
E-Mail [Veranstaltungen@troisdorf.de](mailto:Veranstaltungen@troisdorf.de)  
[www.facebook.com/StadtTroisdorf](http://www.facebook.com/StadtTroisdorf)

[WWW.TROISDORF.CITY](http://WWW.TROISDORF.CITY)

25.11.  
BIS  
27.11.

# INNENSTADT TROISDORF DER WINTERWALD

## ADVENTS- ZAUBER FÜR DIE GANZE FAMILIE

VERKAUFSOFFENER SONNTAG VON 13 - 18 UHR

[WWW.TROISDORF.DE](http://WWW.TROISDORF.DE)  
[WWW.TROISDORF.CITY](http://WWW.TROISDORF.CITY)

## HERZLICH WILLKOMMEN ZUM WINTERWALD IN TROISDORF

FR. & SA. 11-20 UHR  
SO. 11-19 UHR

**FUNKELNDE WINTERLANDSCHAFT**

Tauchen Sie ein in eine Winterlandschaft aus Tannenbäumen, Weihnachtsduft und funkelnden Lichtern. An drei Tagen präsentieren zahlreiche Aussteller\*innen alte Handwerkskünste und locken mit kreativen Geschenkideen. Die Besucher\*innen können es sich u.a. bei köstlichem Glühwein, süßen Verführungen und verschiedenen Leckereien gut gehen lassen.

**VORWEIHNACHTLICHES BÜHNENPROGRAMM**

Ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm begleitet Besucher\*innen durch den Winterwald. Traditionelle und internationale Weihnachtslieder sowie rockige Töne interpretiert von verschiedensten Bands werden Sie auf die besinnliche Zeit des Jahres einstimmen. Außerdem gibt es als besonderes Highlight für die Kinder eine Sprechstunde mit dem Nikolaus.

**VERKAUFSOFFENER SONNTAG**

Für die Erwachsenen bieten sich neben den kulinarischen Highlights auch unzählige Einkaufs- & Stöbermöglichkeiten. So freut sich der vielfältig aufgestellte Troisdorfer Einzelhandel stets über einen Besuch seiner Geschäfte und Stände und lädt zum Weihnachtshopping ein.

**ADVENTSZEIT IN TROISDORF**

## BÜHNENPROGRAMM WINTERWALD 2022

BÜHNE KÖLNER STRASSE /  
ECKE VON-LOE-STRASSE

FREITAG, 25. NOVEMBER 2022

**18:00 Uhr** Kinderchor der Grundschule Schlossstraße – Weihnachtsmusik  
**18:15 Uhr** Eröffnung Bürgermeister Alexander Biber  
**18:20 Uhr** Kinderchor der Grundschule Schlossstraße – Weihnachtsmusik  
**19:00 Uhr** Musikmoment – Christmas Rock & Pop

SAMSTAG, 26. NOVEMBER 2022

**14:00 Uhr** Sprechstunde Nikolaus  
**15:00 Uhr** Ela Macheroy & Sax – weihnachtliches Duo  
**16:30 Uhr** Ich & Du – Weihnachten unplugged  
**18:30 Uhr** Nico Mono – Akustik-Cover

SONNTAG, 27. NOVEMBER 2022

**13:30 Uhr** Sprechstunde Nikolaus  
**14:30 Uhr** Karo Fruher – Pop, Soul & Rock  
**16:00 Uhr** soulchris – Christmas Soul  
**17:30 Uhr** Fiesta Poets – weihnachtliche Fiesta

**HIGHLIGHTS**

- Der Nikolaus ist da
- Nostalgisches Kinderkarussell
- Kinder-Kettenflieger

Programmänderungen möglich – alle Angaben ohne Gewähr!

## VEREINE UND EINZELHANDEL

**VEREINE**

- MDK Blau-Weiß Troisdorf
- Sportfreunde Troisdorf 05 e.V.
- HTC SW Troisdorf e.V.
- Helfen macht Frau(n)de e.V.
- Tanzcoups Fidele Sandhasen Oberlar
- Junge Union Troisdorf
- TC Altenrath Sandhasen 1992 e.V.
- SV Rot-Weiß-Hütte e.V. Damen
- KG Troisdorfer Altstädter 1960 e.V.
- Spanischer Elternverein Troisdorf e.V.
- Förderverein Abenteuerspielplatz F.W.H. e.V.
- HSV Troisdorf e.V.
- Jusos Troisdorf
- Gymnasium zum Altenforst
- Stamm Steppenwölfe Troisdorf
- Förderverein der KiTa Schneewittchenweg e.V.
- Europaschule Troisdorf Stufe Q2
- Förderverein der städtischen KiTa Evyrstr. e.V.
- Förderverein der KiTa Hippolytus e.V.

**EINZELHANDEL**

● Metzgerei Hielscher	● Pinto UG/Eiscafe Dolomiti
● Amin afro shop	● Pinto UG/Eiscafe Riviera
● Autologo UG (Fashion & Shoes by Barbara's)	● Pitaki Grill
● BRÖHL Bäckerei, Konditorei & Cafe	● Restaurant Mangold
● Cafe Daki	● Rock Fashion
● Eiscafe Adria Mia	● Sport Polster
● Eiscafe La Casa	● Stadtbäckerei Hürth Klein's Backstube GmbH
● Flowseekers / Schulte-Kellinghaus GbR	● Strick u. Nähstube Schmitz
● Gaumenfreuden mit Herz	● Veganland Giggkäfte
● Kölsch Pinto	● A.E.I. Strimo GbR
● Mayersche Buchhandlung GmbH & Co.KG	● AS Moda GmbH & Co. KG
	● Tedi GmbH
	● Reisebüro Albatros
	● Reformhaus Bäcker

Änderungen möglich – alle Angaben ohne Gewähr!

ADVENTSZAUBER FÜR DIE GANZE FAMILIE

## **Winterwald – der Troisdorfer Weihnachtsmarkt**

Vom 25. bis 27. November 2022, Fr/Sa von 11-20 Uhr,  
So 11-19 Uhr in der Fußgängerzone und mit verkaufsoffenem Sonntag von 13-18 Uhr.

*15. November 2022, von MARC EICKELMANN*



Auch in diesem Jahr findet wieder der traditionelle festliche Winterwald, der aparte Weihnachtsmarkt in Troisdorf-Mitte statt. Der Einzelhandel beteiligt sich mit besonderen Angeboten und 20 Troisdorfer Vereine bauen ihre Stände auf. Eine funkelnde Winterlandschaft mit

vorweihnachtlichem Programm erwartet Sie auf der Bühne Kölner Straße, Ecke Von-Loe-Straße. Auch ein nostalgisches Kinderkarussell wird sich zu Weihnachtsklängen drehen.

Der Nikolaus wird natürlich auch unterwegs sein. Er lädt sogar zur Sprechstunde für Kinder ein. Das Bühnenprogramm wird bis Sonntagabend jede Menge Weihnachtsmusik unterschiedlicher Bands und Chöre bieten. Ein stimmungsvoller Treffpunkt für die ganze Familie.

## **Stimmungsvolles Bühnenprogramm**

### **Programm am Freitag, 25. November 2022**

18:00 Uhr: Kinderchor der Grundschule  
Schlossstraße – Weihnachtsmusik

18:15 Uhr: Eröffnungsrede des Bürgermeisters

18:20 Uhr: Kinderchor der Grundschule  
Schlossstraße – Weihnachtsmusik

19:00 Uhr: Musikmoment – Christmas Rock & Pop

### **Programm am Samstag, 26. November 2022**

14:00 Uhr: Sprechstunde Nikolaus

15:00 Uhr: Ela Macherey & Sax – Weihnachtliches  
Duo

16:30 Uhr: Ich & Du Duo – Weihnachten unplugged

18:30 Uhr: Nico Mono – Akustik Cover

### **Programm am Sonntag, 27. November 2022**

13:30 Uhr: Sprechstunde Nikolaus

14:30 Uhr: Karo Fruhner – Pop, Soul & Rock

16:00 Uhr: soulchris – Christmas Soul

17:30 Uhr: Fiesta Poets – Weihnachtliche Fiesta

Mehr Infos zum Winterwald unter [↗](#)

[www.Troisdorf.city/Winterwald](http://www.Troisdorf.city/Winterwald)



General-Anzeiger 28.11.2022

### *Profis teilten sich Winterwald Troisdorf mit Hobby Händlern*

Eine Wolldecke hatten sich Mirja Ehmke und Thomas Krenik zum Troisdorfer Winterwald mitgebracht. Die Abiturienten der Europaschule verkauften für ihren Abiball Glühwein und Plätzchen, die die gesamte Stufe gebacken und in Törtchen gefüllt hatte. Auch die Waldschule und einige Karnevalsvereine bereicherten das Angebot auf der langgestreckten Marktmeile mit wie gewohnt vielen professionellen Anbietern. Es war ein wenig dunkler als sonst, Gasheizstrahler waren tabu, als Ersatz gab es Holzöfen, die aber kaum genutzt wurden.

Auch nicht von dem heimischen Unternehmen „Familie Nikolaus“, Eltern, Töchter, Schwiegeröhne und Enkel. Ihr Geschäft sei nur auf den Advent begrenzt, erzählte Klaus Eick aus Spich. Eier- und Laritzlikör, Winterglühwein, alles selbst gemacht und nicht teurer als früher. Ein kleines Weihnachtsgeld springe dabei heraus, „das darf man aber nicht auf die Stunde umrechnen“. Viel wichtiger sei das Gemeinschaftsgefühl: „Das ist doch gerade jetzt so wichtig.“

**[www.troisdorf.city](http://www.troisdorf.city)**

**So war es 2022 (25.-27.11.2022)**

**Winterwald 2022. Adventszauber für die ganze Familie.**

### **Funkelnde Winterlandschaft**

Tauchen Sie ein in eine Winterlandschaft aus Tannenbäumen, Weihnachtsduft und funkelnden Lichtern. An drei Tagen präsentieren zahlreiche Aussteller\*innen alte Handwerkskünste und locken mit kreativen Geschenkideen. Die Besucher\*innen können es sich u.a. bei köstlichem Glühwein, süßen Verführungen und verschiedenen Leckereien gut gehen lassen.

### **Vorweihnachtliches Bühnenprogramm**

Ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm begleitet Besucher\*innen durch den Winterwald. Traditionelle und internationale Weihnachtslieder sowie rockige Töne interpretiert von verschiedensten Bands werden Sie auf die besinnliche Zeit des Jahres einstimmen. Außerdem gibt es als besonderes Highlight für die Kinder eine Sprechstunde mit dem Nikolaus.

### **Verkaufsoffener Sonntag**

Für die Erwachsenen bieten sich neben den kulinarischen Highlights auch unzählige Einkaufs- & Stöbermöglichkeiten. So freut sich der vielfältig aufgestellte Troisdorfer Einzelhandel stets über einen Besuch seiner Geschäfte und Stände und lädt zum Weihnachtsshopping ein.

## **Bühnenprogramm Winterwald 2022**

Bühne Kölner Straße / Ecke Von-Loe-Straße

### **Freitag 25.11.2022**

- 18:00 Uhr Kinderchor der Grundschule Schlosstraße – Weihnachtsmusik
- 18:15 Uhr Eröffnung Bürgermeister Alexander Biber
- 18:20 Uhr Kinderchor der Grundschule Schlosstraße – Weihnachtsmusik
- 19:00 Uhr Musikmoment – Christmas Rock & Pop

### **Samstag 26.11.2022**

- 14:00 Uhr Sprechstunde Nikolaus
- 15:00 Uhr Ela Macherey & Sax – weihnachtliches Duo
- 16:30 Uhr Ich & Du – Weihnachten unplugged
- 18:30 Uhr Nico Mono – Akustik-Cover

### **Sonntag 27.11.2022**

- 13:30 Uhr Sprechstunde Nikolaus
- 14:30 Uhr Karo Fruhner – Pop, Soul & Rock
- 16:00 Uhr soulchris – Christmas Soul
- 17:30 Uhr Fiesta Poets – weihnachtliche Fiesta

### **Highlights**

- Der Nikolaus ist da
- Nostalgisches Kinderkarussell
- Kinder-Kettenflieger



[WWW.TROISDORF.CITY](http://WWW.TROISDORF.CITY)  
[WWW.TROISDORF.DE](http://WWW.TROISDORF.DE)

 **STADT  
TROISDORF**  
*Eine Familien-Angelegenheit*



Kölnener Straße 62-97 (Fußgängerzone)





STADT TROISDORF · Der Bürgermeister · Postfach 1761 · 53827 Troisdorf

nur per Mail:

ver.di Bezirk NRW-Süd  
 Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V.  
 Handwerkskammer Köln  
 Erzbistum Köln  
 Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein  
 IHK Bonn/Rhein-Sieg

**Amt für Sicherheit und Ordnung**

Ordnung und Gewerbe  
 Bearbeiter Andreas Buhr  
 Durchwahl (0 22 41) 900-317  
 Zentrale (0 22 41) 900-0  
 Telefax (0 22 41) 900-8317  
 E-Mail BuhrA@troisdorf.de  
 Zimmer 228

Ihre Nachricht vom  
 Mein Zeichen 32.10.20-Bu

Datum 13.03.2023

**Ladenöffnungsgesetz NRW – verkaufsoffene Sonntage in Troisdorf 2023**

hier: Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
 hier: Anhörung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Sehr geehrte ... ,

der Rat der Stadt Troisdorf beabsichtigt in seiner nächsten Sitzung, voraussichtlich am 02.05.2023, den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach den Bestimmungen des LÖG NRW, wonach im Jahr 2023 im Stadtgebiet Troisdorf, mit insgesamt 12 Ortsteilen, insgesamt vier verkaufsoffene Sonntage in zwei Ortsteilen (Troisdorf-Mitte und Sieglar) jeweils von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, freigegeben werden sollen.

Vor Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage sind nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Die Pressestelle der Stadt Troisdorf beantragt am 13.03.2023 die Freigabe von insgesamt 3 verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtteil Troisdorf-Mitte/Innenstadt, die im Zusammenhang mit den folgenden, u.a. als Jahrmarkt festgesetzten Innenstadtveranstaltungen, stehen:

1. 14.05.2023 anlässlich der Veranstaltung „21. Familienfest“
2. 08.10.2023 anlässlich der Veranstaltung „Klimatag“ (Arbeitstitel)
3. 03.12.2023 anlässlich des Weihnachtsmarktes „15. Winterwald“

Geltungsbereich: Fußgängerzone Innenstadt

Kölner Straße 1-97, Wilhelm-Hamacher-Straße, Wilhelm-Hamacher-Platz, Am Bürgerhaus, Fischerplatz, Hippolytusstraße 1-58, Alte Poststraße, Schloßstraße 2a-7, An der Feuerwache 1 und 1a, Von-Loe-Straße 1, Hospitalstraße 3-9; Kölner Platz und Klevstraße 1-13

Die Sieglarer-Marketing-Gemeinschaft e.V. (SMG e.V.) beantragt am 07.03.2023 die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages im Stadtteil Troisdorf- Sieglar, der im Zusammenhang mit der folgenden, als Jahrmarkt festgesetzten Veranstaltung steht:

1. 07.05.2023 anlässlich der Veranstaltung „19. Sieglarer Ochsenfest“

Geltungsbereich: Kerpstraße, Christian-Esch-Straße und Steinstraße 3-11

**STADT TROISDORF**  
 Rathaus  
 Kölner Straße 176  
 53840 Troisdorf  
 www.troisdorf.de

**Bankverbindungen**  
 Kreissparkasse Köln  
 IBAN DE61 3705 0299 0006 0010 93  
 BIC COKSDE33XXX  
 VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG  
 IBAN DE33 3706 9520 1101 6950 14  
 BIC GENODED1RST

**Servicezeiten**  
 Mo - Fr: 7:30 – 12:30 Uhr  
 Mo, Di und Do: 13:30 – 16:00 Uhr  
 Vereinbarte Termine haben Vorrang.  
 Termine nach Vereinbarung auch außerhalb  
 der Servicezeiten möglich.

**Öffnungszeiten Bürgerbüro**  
 Mo: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 19:00 Uhr  
 Di - Fr: 7:30 – 12:30 Uhr  
 Di und Do: 13.30 – 16:00 Uhr  
 Vereinbarte Termine haben Vorrang.  
 Mi: 13:30 – 16:00 Uhr nur für Terminkunden

Einen Entwurf der Beschlussvorlage für den Rat samt Anlagen ist zu Ihrer Information beigelegt.

Änderungen vor oder in der Ratssitzung sind selbstverständlich möglich. Ihre Stellungnahme wird allen Ratsmitgliedern rechtzeitig vor Erlass eines Ratsbeschlusses zur Entscheidung und Willensbildung vorgelegt.

Auch der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) ist bereits in seiner Sitzung am 28.03.2023 beratend - vor der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Troisdorf - beteiligt.

Unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW sehe ich Ihrer Stellungnahme in dieser Angelegenheit daher bis zum 31.03.2023 dankend entgegen.

Die ggf. bereits bis zum 27.03.2023 eingehenden Stellungnahmen werden dem HFA bereits als Tischvorlage zur Vorberatung in der Sitzung am 28.03.2023 vorgelegt. Dem Rat der Stadt Troisdorf werden, zur abschließenden Entscheidung und Willensbildung, insgesamt alle Stellungnahmen zur Ratssitzung am 02.05.2023, vorliegen.

Sollten Sie Bedenken gegen die Durchführung eines oder mehrerer der genannten verkaufsoffenen Sonntage haben, teilen Sie mir diese Bedenken bitte möglichst zeitnah konkret und ggf. mit konkreten Alternativvorschlägen mit, damit diese hier zielorientiert geprüft und im Rat der Stadt Troisdorf erörtert werden können.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

**Buhr**  
Ordnung und Gewerbe

Anlagen:

Anlage A –  
Entwurf Ratsvorlage 13.03.2023  
(Beschlussvorschlag und Sachdarstellung inkl. Vorlage ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen und Übersichtsplan der räumlichen Geltungsbereiche für die verkaufsoffenen Sonntage)

Anlage B –  
In der Ratsvorlage genannte Anlagen 2-7

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20

Datum: 23.02.2023

**Vorlage, DS-Nr. 2023/0198**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2023			
Rat	02.05.2023			

**Betreff:** Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die AGGUA Troisdorf GmbH

**Beschlussentwurf:**

Der Rat beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 2.400.000 Euro zzgl. Nebenkosten (max. 25 % des Kreditvolumens) zur Absicherung einer Neukreditaufnahme der AGGUA Troisdorf.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Die AGGUA Troisdorf GmbH plant für 2023 Investitionen in Höhe von insgesamt 4,039 Mio. Euro.

Zur Finanzierung der geplanten Investitionen soll ein kommunalverbürgtes Darlehen in Höhe von 3,0 Mio. Euro aufgenommen werden.

In Übereinstimmung mit den Regelungen des EU-Beihilferechts trägt die AGGUA hierbei ein Eigenobligo in Höhe von 20 %, d.h. es werden nur 80% des Kreditbetrages - somit 2,4 Mio. Euro zzgl. Nebenkosten (max. 25 % des Kreditvolumens) - verbürgt. Darüber hinaus zahlt die Gesellschaft der Stadt eine marktübliche Bürgschaftsprovision.

Der Investitionskredit wird voraussichtlich als Ratendarlehen mit einer 10-jährigen Zinsfestschreibung aufgenommen. Da die Kreditgeber sich nur kurzfristig an ihr Angebot binden, kann hinsichtlich des Zinssatzes nur eine heute gültige Kondition genannt werden, die sich je nach Lage am Kreditmarkt verändern kann:

Kreditbetrag:	EUR 3.000.000
davon kommunalverbürgt (80%):	EUR 2.400.000
Auszahlung:	100 %
Laufzeit:	20 Jahre
Zinsfestschreibung:	10 Jahre
Zinssatz (nom.) für den verbürgten Teilbetrag:	ca. 3,70 % p.a.

Die AGGUA Troisdorf GmbH erhält die vorteilhaften Kommunalkreditkonditionen für den Teilbetrag über 2,4 Mio. Euro nur unter der Voraussetzung, dass die Stadt Troisdorf eine Ausfallbürgschaft in Höhe des Teilbetrages zzgl. Nebenkosten (max. 25 % des Kreditvolumens) übernimmt.

In Vertretung

---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20

Datum: 23.02.2023

**Vorlage, DS-Nr. 2023/0199**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2023			
Rat	02.05.2023			

**Betreff:** Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Troisdorf GmbH

**Beschlussentwurf:**

Der Rat beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 1,92 Mio. Euro zzgl. Nebenkosten (max. 25 % des Kreditvolumens) zur Absicherung einer Neukreditaufnahme der Stadtwerke Troisdorf GmbH.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH planen 2023 verschiedene Investitionsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 17,253 Mio. Euro. Zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten beabsichtigt die Gesellschaft die Aufnahme eines teilweise kommunalverbürgten Darlehens in Höhe von 4,0 Mio. Euro.

Die Übernahme einer kommunalen Ausfallbürgschaft für gemischtwirtschaftliche Unternehmen ist nach den Vorschriften der GO NRW an dem gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnis zu bemessen. Bei einer Beteiligungsquote von derzeit 60 % errechnet sich für die mittelbare Beteiligung der Stadt Troisdorf über die TroiKomm GmbH als Gesellschafter hier ein maximaler Kreditanteil in Höhe von 2.400.000 Mio. Euro.

In Übereinstimmung mit den Regelungen des EU-Beihilferechts trägt die Stadtwerke GmbH hierbei ein Eigenobligo in Höhe von 20 %, d.h. es werden nur 80% des anteiligen Kreditbetrages - somit 1,92 Mio. Euro zzgl. Nebenkosten (max. 25 % des Kreditvolumens) - verbürgt. Darüber hinaus zahlt die Gesellschaft der Stadt eine marktübliche Bürgschaftsprovision.

Der Investitionskredit wird voraussichtlich als Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer 10-jährigen Zinsfestschreibung aufgenommen. Da die Kreditgeber sich nur kurzfristig an ihr Angebot binden, kann hinsichtlich des Zinssatzes nur eine heute gültige Kondition genannt werden, die sich je nach Lage am Kreditmarkt verändern kann:

Kreditbetrag (Gesamtdarlehen):	EUR 4,0 Mio.
anteiliger Kreditbetrag (60%):	EUR 2,4 Mio.
davon kommunalverbürgt (80%):	EUR 1,92 Mio.
Auszahlung:	100 %
Laufzeit:	30 Jahre
Zinsfestschreibung:	10 Jahre
Zinssatz (nominal)	
für den verbürgten Teilbetrag:	ca. 3,6 % p.a.

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH erhält die vorteilhaften Kommunalkreditkonditionen für den Teilbetrag über 1,92 Mio. Euro nur unter der Voraussetzung, dass die Stadt Troisdorf eine Ausfallbürgschaft in Höhe des Teilbetrages zzgl. Nebenkosten (max. 25 % des Kreditvolumens) übernimmt.

In Vertretung

---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

**Stadt Troisdorf**  
 Der Bürgermeister  
 Az: Dez IV/11-Oe

Datum: 27.02.2023

**Vorlage, DS-Nr. 2023/0206**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2023			
Rat	02.05.2023			

**Betreff:** Änderungen zum Stellenplan 2023

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die in der Anlage 1 aufgeführten Änderungen zum Stellenplan 2023.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr:

2023	Einsparungen	0 €
	Mehrausgaben	186.850 €
2024	Einsparungen	0 €
	Mehrausgaben	327.050 €

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

In der Bauordnungsverwaltung haben die gesammelten Erfahrungen im Rahmen der Einführung und Weiterentwicklung des genutzt EDV-Programms und des damit verbundenen Digitalisierungsaufwandes sowie die Zunahme von Akteneinsichten im Bereich der Registratur zu einem nicht nur vorübergehenden Personalmehrbedarf

geführt. Dieser soll nun durch die Schaffung einer Stelle und der dadurch möglichen Entfristung eines Beschäftigungsverhältnisses dauerhaft Rechnung getragen werden.

Die Digitalisierung der Troisdorfer Schulen schreitet voran. Dadurch entsteht ein Betreuungsbedarf der digitalen Infrastruktur in den Schulen, der weder vor Ort noch durch die städtische IUK gedeckt werden kann. Durch die Übernahme eines Auszubildenden im Sommer 2023 soll dieser Bedarf gedeckt werden. Ca. 90 % der dadurch entstehenden Personalkosten werden aus der Förderung der Schuldigitalisierung gedeckt werden.

Im Bereich des Mehrgenerationenhauses machen personelle Veränderungen eine Neuausrichtung der pädagogischen Arbeit nötig. Hierzu wurden Stellenzuschnitte organisatorisch betrachtet und neu konzipiert. Insgesamt ist die Neuausrichtung kostenneutral zu realisieren, macht aber stellenplanmäßige Anpassungen nötig.

Nach Ausbruch des Ukrainekriegs wurde der Bereich Flüchtlingsbetreuung befristet um eine Vollzeitkraft verstärkt, um den akuten Betreuungsbedarf zu decken. Da sich der Bedarf an Betreuung in den Flüchtlingsunterkünften auf absehbare Zeit nicht verändern wird, ist es notwendig, eine unbefristete Stelle einzurichten.

Die gesetzliche Wohngeldreform führt derzeit zu einer Verdreifachung der eingehenden Neuanträge zuzüglich eine hohen Anzahl von Überprüfungsanträgen. Die im vergangenen Jahr eingerichteten zwei VZÄ können dieses hohe zusätzliche Arbeitsaufkommen nicht bewältigen. Daher ist es notwendig, weitere zwei zusätzliche Stellen einzurichten. Diese Aufstockung von 2 auf dann insgesamt 6 Stellen entspricht dem derzeitigen Antragsaufkommen.

Die Einbürgerungskampagne der Stadt Troisdorf zeigt Wirkung. Die Antragszahlen haben sich in 2022 gegenüber dem Vorjahr fast verdoppelt und auch für 2023 wird eine weitere deutliche Steigerung erwartet. Die derzeitige personelle Ausstattung wird dieses Antragsaufkommen nicht zeitnah abarbeiten können. Die durchgeführte Personalbemessung hat einen zusätzlichen Bedarf von einer Vollzeitstelle ergeben.

Darüber hinaus wurden Stellenbewertungs- und Stellenbemessungsergebnisse im Zusammenhang mit personellen Veränderungen und Ergebnisse aus Stellenbewertungsanträgen abgebildet.

Alle Veränderungen sind im Einzelnen in der Anlage 1 aufgeführt. Die stellenplanmäßigen Auswirkungen sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf, die in der Anlage 1 aufgeführten Stellenplanänderungen zu beschließen.

Erste Beigeordnete

**Änderungen  
gegenüber dem vom Rat am 29.11.2022 beschlossenen  
Stellenplan 2023**

Dez.	Amt	Stellen- plan-Nr.	Besoldungs-/ Entgeltgruppe		Änderung	Begründung	Stellen- verzeichnis Seite	
			bisher	neu				
<b>Einrichtung/Wegfall von Planstellen nach Organisations- oder Aufgabenänderungen; Änderungen aufgrund von Stellenbewertung/Stellenbemessung</b>								
Co-Dez I	12	Archiv	70001312	EG 5	EG 8	Umwandlung	Stellenbewertung nach Aufgabenverän- derung im Rahmen Nachfolge/Übernahm e eines Azubis	17
Dez II	60	Grünplanung und -neubau	70001294	EG 11	EG 12	Umwandlung	Stellenbewertung	20
Dez II	63	Bauordnungs- verwaltung	70007371		EG 5	Neueinrichtung	Stellenbemessung	22
Dez III	32	Ordnung und Gewerbe	70001499	A 11	EG 10	Umwandlung	Besetzung mit einem Tarifbeschäftigten	39
Dez III	37	Technik	70002985	A 11 ku	A 11	Wegfall KU- Vermerk	Stellenbewertung	52
Dez III	37	Technik	70002989	A 10	A 11	Umwandlung	Stellenbewertung	52
Dez IV	40	Digitale Schule und Schulbetrieb	70007367		EG 9b	Neueinrichtung	Stellenbemessung	64
Dez IV	50	Begegnungsorte der Generationen	70001047	EG 3	EG 3 0,38	Umwandlung	Stellenbemessung nach Neuausrichtung	72
Dez IV	50	Begegnungsorte der Generationen	70001046	S11 0,5	S 8b 0,62	Umwandlung	Stellenbemessung u. bewertung nach Neuausrichtung	73
Dez IV	50	Begegnungsorte der Generationen	70007366		S 8b 0,62	Neueinrichtung	Stellenbemessung nach Neuausrichtung	73
Dez IV	50	Wohnungswesen /Unterbringung	70007353		S 12	Neueinrichtung	Dauerhafter Bedarf im Bereich Flüchtlingsbetreuung	75
Dez IV	50	Wohnungswesen	70007354 + 70007355		EG 9a	Neueinrichtung	Personalbedarf durch Gesetzesänderung Wohngeld	73
Dez IV	50	Ausländerwesen	70001591	A 12	A 13	Umwandlung	Stellenbewertung	76
Dez IV	50	Ausländerwesen	70006722	A 9	EG 9a	Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten	76
Dez IV	50	Ausländerwesen/ Einbürgerungen	70007369		EG 9a	Neueinrichtung	Stellenbemessung	76

Dez IV	51	Soziale Dienste	70007065	S 14 0,5	S 14	Umwandlung		81
Dez IV	51	Soziale Dienste	70007069	S 14 0,5		Wegfall	Zusammenlegung von 2 halben Stellen	83
Dez IV	51	Kinderbetreuen- de Einrichtungen	70000575	S 15	S 13	Umwandlung	Verringerung der Kinderzahlen	87
Dez IV	51	Kinderbetreuen- de Einrichtungen	70000626	S 13	S 15	Umwandlung	Erhöhung der Kinderzahlen	91
Dez IV	51	Kinderbetreuen- de Einrichtungen	70000184	S 10	S13	Umwandlung	Erhöhung der Kinderzahlen	99
Dez IV	51	Kinderbetreuen- de Einrichtungen	70000217	S 10	S13	Umwandlung	Erhöhung der Kinderzahlen	105
Dez IV	51	Kinderbetreuen- de Einrichtungen	70000216	S 13	S15	Umwandlung	Erhöhung der Kinderzahlen	105

## Stellenplan

## Teil A: Beamte

Laufbahn- gruppen	Bes.- gruppe	Zahl der Stellen 2023	Veränderung gemäß Änderungs- vorschlägen	Zahl der Stellen	Zahl der Stellen
		Stand 01.04.2023		2023 neu	2024 neu
Wahlbeamte	B 7	1,00	0,00	1,00	1,00
	B 6				
	B 5				
	B 4				
	B 3	1,00	0,00	1,00	1,00
	B 2	3,00	0,00	3,00	3,00
<b>Gesamt</b>		5,00	0,00	5,00	5,00
Laufbahn- gruppe 2.2	A 16	3,00	0,00	3,00	3,00
	A 15	5,00	0,00	5,00	5,00
	A 14	7,83	0,00	7,83	7,83
	A 13	4,00	0,00	4,00	4,00
Laufbahn- gruppe 2.1	A 13	10,73	1,00	11,73	11,73
	A 12	23,78	-1,00	22,78	22,78
	A 11	41,84	0,00	41,84	41,84
	A 10	40,13	-1,00	39,13	39,13
A 9	0,00	0,00	0,00	0,00	
<b>Gesamt</b>		136,31	-1,00	135,31	135,31
Laufbahn- gruppe 1	A 9 m.Z	3,00	0,00	3,00	3,00
	A 9	30,00	-1,00	29,00	29,00
	A 8	61,23	0,00	61,23	61,23
	A 7	7,41	0,00	7,41	7,41
	A 6	4,00	0,00	4,00	4,00
<b>Gesamt</b>		105,64	-1,00	104,64	104,64
<b>Insgesamt</b>		246,95	-2,00	244,95	244,95

## Teil B: Tarifbeschäftigte

Entgelt- gruppe TVöD	Zahl der Stellen 2023	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2023 neu	Zahl der Stellen 2024 neu
	Stand 01.04.2023			
EG 15	2,00	0,00	2,00	2,00
EG 14	5,00	0,00	5,00	5,00
EG 13	14,71	0,00	14,71	14,71
EG 12	31,27	1,00	32,27	32,27
EG 11	26,50	-1,00	25,50	25,50
EG 10	27,44	1,00	28,44	28,44
EG 9c	21,88	0,00	21,88	21,88
EG 9b	44,53	1,00	45,53	45,53
EG 9a	64,53	4,00	68,53	73,53
EG 8	31,73	1,00	32,73	32,73
EG 7	24,00	0,00	24,00	24,00
EG 6	81,29	0,00	81,29	81,29
EG 5	65,05	0,00	65,05	65,05
EG 4	72,62	0,00	72,62	72,62
EG 3	4,50	-0,62	3,88	3,88
EG 2	47,00	0,00	47,00	47,00
EG 1	0,00	0,00	0,00	0,00
N	1,00	0,00	1,00	1,00
<b>Gesamt</b>	<b>565,05</b>	<b>6,38</b>	<b>571,43</b>	<b>576,43</b>

Entgelt- gruppe TVöD SuE	Zahl der Stellen 2023	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2023 neu	Zahl der Stellen 2024 neu
	Stand 01.04.2023			
S 17	9,04	0,00	9,04	9,04
S 16	2,00	0,00	2,00	2,00
S 15	22,50	1,00	23,50	23,50
S 14	34,76	0,00	34,76	34,76
S 13	24,00	1,00	25,00	25,00
S 12	8,54	1,00	9,54	9,54
S 11	9,38	-0,50	8,88	8,88
S 10	4,00	-2,00	2,00	2,00
S 9	8,00	0,00	8,00	8,00
S 8b	20,50	1,24	21,74	21,74
S 8a	193,00	0,00	193,00	193,00
S 7	0,00	0,00	0,00	0,00
S 4	4,50	0,00	4,50	4,50
S 3	53,00	0,00	53,00	53,00
S 2	5,00	0,00	5,00	5,00
<b>Gesamt</b>	<b>398,22</b>	<b>1,74</b>	<b>399,96</b>	<b>399,96</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>963,27</b>	<b>8,12</b>	<b>971,39</b>	<b>976,39</b>

**Stadt Troisdorf**  
 Der Bürgermeister  
 Az: III/32/37

Datum: 13.01.2023

**Vorlage, DS-Nr. 2023/0069**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2023			

**Betreff:** Anlaufstellen bei Strom- bzw. Gas-Blackout  
 hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 10. Januar 2023

**Beschlussentwurf:**  
 Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachdarstellung:**

Die Verwaltung hat nur solche Objekte als Anlaufstellen ausgewählt, bei denen eine externe Stromeinspeisung möglich ist. Ausgenommen ist hiervon das alte Feuerwehrgerätehaus in Altenrath. Hier ist das Zentrale Gebäudemanagement in der Umsetzung, daher war Altenrath in der ursprünglichen Liste nicht vertreten, der Ortsteil wird aber mit abgedeckt.

Die Gerätehäuser der Feuerwehr sind bewusst nicht gewählt worden, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr nicht unnötig zu erschweren.

Die Stadt Troisdorf beabsichtigt folgende Anlaufstellen einzurichten:

1. Stadthalle Troisdorf, Kölner Str. 167
2. Sporthalle, Asselbachstr. 40
3. 3-fach-Sporthalle, Gesamtschulzentrum Edith-Stein-Straße
4. Leichtathletikhalle, Zum Altenforst
5. Mehrzweckhalle, Glockenstr. 66 (Siegauenhalle)
6. Mehrzweckhalle, Helmholtzstraße

Das ehemalige Feuerwehrgerätehaus, Rübkamp 7, Troisdorf-Altenrath

In Vertretung

Horst Wende  
 Beigeordneter und Stadtkämmerer



SPD FRAKTION TROISDORF Kölner Straße 176 / 53840 Troisdorf

An den  
Bürgermeister der Stadt Troisdorf  
Herrn Alexander Biber  
Rathaus



per Mail: buergermeister@troisdorf.de

10. Januar 2023

**Anlaufstellen bei Strom- bzw. Gas-Blackout**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Rhein-Sieg-Kreis hat in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen eine Liste dezentraler Anlaufstellen erstellt und veröffentlicht, die die Bevölkerung insbesondere im Falle eines Strom-Blackouts aufsuchen kann. Bei dieser Liste ist auffällig, dass Troisdorf als bevölkerungsreichste Kommune des Rhein-Sieg Kreises bezogen auf ihre Einwohnerzahl die mit Abstand geringste Zahl an Anlaufstellen aufweist.

11 zum Teil deutlich kleinere Kommunen haben mehr Anlaufstellen eingerichtet als Troisdorf, die Stadt Lohmar zum Beispiel mehr als doppelt so viele. Eine Information des Stadtrates über das Konzept und die Begründung für die geringe Zahl an Anlaufstellen fehlen bislang gänzlich.

Daher beantragt die SPD-Fraktion, dass die Verwaltung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.1.2023 im Rahmen eines ordentlichen Tagesordnungspunktes das Konzept vorstellt und erläutert. Dabei soll auch auf die Frage eingegangen werden, warum alle Nachbarkommunen auch dezentral Feuerwehrhäuser als Anlaufstellen aufgelistet haben, Troisdorf dagegen kein einziges.

**Achim Tüttenberg**  
Stadtverordneter

*Harald Schliekert*  
**Harald Schliekert**  
Fraktionsvorsitzender

**SPD FRAKTION  
TROISDORF**

T +49 2241 900-770  
F +49 2241 900-880  
fraktion@spd-troisdorf.de

Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

VR-Bank Rhein-Sieg eG  
BIC GENODED1RST  
IBAN DE69 3706 9520 1302 0620 28

spd-troisdorf.de/fraktion

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III 32
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 37
- folgenden OE's z.K. 23 10.1
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Haupt- u. FA/ St. RB

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20 BS

Datum: 28.02.2023

**Vorlage, DS-Nr. 2023/0225**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2023			

**Betreff:** Zwischenstand Sofortprogramm "Stärkung unserer Innenstädte und Zentren"  
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 23. Februar 2023

**Beschlussentwurf:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Sachdarstellung:**

Mit Schreiben vom 23.02.2023 liegt der Verwaltung ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt und wurde der Trowista GmbH zur Stellungnahme vorgelegt.

Mit Schreiben vom 10.03.2023 nimmt die Trowista wie folgt Stellung:

Bezugnehmend u.a. auf die Frage:

Wie viele Fördermittel stehen aus dem Förderprogramm noch zur Verfügung?

Wir haben für dieses Jahr 396.000 € an Fördermitteln bei der Bezirksregierung abgerufen. Mit unserem Eigenanteil stehen also in diesem Jahr insgesamt 440.000 € zur Verfügung. Durch Mietverträge, Umbaupauschale, Masterplan und Quartiersarchitekt sind davon bislang 201.767,32 € durch vertragliche Verbindlichkeiten gebunden. Dementsprechend stehen noch Fördermittel inkl. Eigenanteil in Höhe von 238.232,68 € zur Verfügung. Die Fördermittel reichen in jedem Fall aus, um die noch ausstehenden Maßnahmen umsetzen zu können. Insbesondere die An- und Vermietung von Ladenlokalen ist deutlich kostengünstiger als im Rahmen der Antragsstellung erwartet, sodass wir einen erheblichen Teil an Fördermitteln nicht abrufen mussten. Gründe hierfür sind, dass die angemieteten Ladenlokale eher von geringerer Größe sind und dass die Altmieten deutlich

niedriger sind als bei Antragstellung angenommen.

Bezugnehmend u.a. auf die Frage:

Wie viele Händler\*innen von außerhalb Troisdorfs haben sich unter Nutzung des Förderprogramms angesiedelt?

Mit dem Programm konnten aber dennoch 11 Ladenlokale neuvermietet werden. Davon waren fünf Unternehmen, die sich von außerhalb Troisdorfs angesiedelt haben (Frauencoaching Kugler, Woman Delux Kosmetik Institut, Bellezupf, Solaris and more, IT Pro Media). Dies entspricht im Wesentlichen der Zielsetzung aus dem Projektantrag, wo es das Ziel war, 12 leerstehende Ladenlokale über das Programm an- und weiterzuvermieten. Zudem mussten wir bislang keine Mittel dafür ausgeben, um ein neues Nutzerkonzept für das Forum Troisdorf zu erarbeiten, da der Eigentümer hierfür ein eigenes Konzept (Happy Franky) entwickelt hat. Insgesamt sind 15 Verträge über das Sofortprogramm im Fördergebiet der Innenstadt unterschrieben worden. Eine Nutzung wurde zu Beginn 2023 nicht weitergeführt. Zwei Verträge wurden aufgelöst und durch neue Gewerbetreibende nahtlos an einen neuen Untermieter weitervermietet. Aktuell in Nutzungsänderungen sind fünf weitere Ladenlokale. Davon gibt es in zwei leerstehenden Ladenlokalen eine übergangsweise Nutzung zu einer reduzierten Miete.

Bezugnehmend u.a. auf die Frage:

Wie viele Neueröffnungen von Geschäften erfolgten ohne Fördermittel?

Der Action Markt wurde ohne Fördermittel angesiedelt. Außerdem wird es innerhalb des Fördergebietes ab April in der Alten Poststraße 26 (Lovely Moments) eine Vermietung ohne Inanspruchnahme finanzieller Mittel aus dem Förderprogramm geben. Hier erfolgte der Kontakt allerdings im Rahmen des NRW-Sofortprogramms. Weitere sind uns aktuell nicht bekannt. Bezugnehmend u.a. auf die Frage: Wie lange laufen die abgeschlossenen Mietverträge über die Förderzeit hinaus? Vereinbarungen über die Förderzeit hinaus sind nicht bekannt. Es gibt seitens der Untermieter\*innen keine Information/Rückmeldung, ob im Anschluss an die Mietverträge mit der Stadt schon über eine Anschlussanmietung nachgedacht wurde. Seitens der TROWISTA wird bei der Vermittlung allerdings angeregt, sich frühzeitig über den weiteren Mietzeitraum zu verständigen. Noch vor Ablauf der Mietvereinbarungen wird die TROWISTA die geplante weitere Nutzung über die Förderzeit hinaus abfragen.

Bezugnehmend u.a. auf die Frage:

Wie viele Händler\*innen sind wegen der Förderung innerhalb Troisdorfs umgezogen und haben dadurch neuen Leerstand verursacht?

Es wurde kein neuer Leerstand innerhalb Troisdorfs durch das Förderprogramm erzeugt. Ein „Ersetzen“ ist laut Förderbedingungen im Fördergebiet nicht zulässig. Bezugnehmend u.a. auf die Frage: Aus welchen Branchen stammen die Neueröffnungen und inwieweit konnten damit die im Einzelhandelsgutachten angesprochenen unterdurchschnittlich repräsentierten Produkte und Dienstleistungen angesiedelt werden? Die angesiedelten Branchen: Dienstleistungssektor drei Ansiedlungen: (Solaris and more, Frauencoaching,

Physiotherapie Zolna) Sport, Freizeit: Erweiterung von Sport Polster (zentrenrelevant und Frequenzbringer laut EH-Konzept) Spielwaren: Bellezupf (zentrenrelevant und Frequenzbringer laut EH-Konzept) Textilien, Stoff, Nähkurse: Sandalu (zentrenrelevant und Frequenzbringer laut EH1Konzept) Gastronomie: Sparsa (zentrenrelevant und Frequenzbringer laut EH-Konzept. Handwerkersortiment: Dach Pro UG (zentrenrelevant und Frequenzbringer laut EH1Konzept) Beautybranche/Medizin: Woman Delux Kosmetik Institut PC, Computer: IT Pro Media.

Bezugnehmend u.a. auf die Frage:

Gab es von Seiten der Händler\*innen Nachfragen an die TROWISTA hinsichtlich weiterer finanzieller Unterstützungen seitens der Stadt?

Anfragen nach möglicher finanzieller Unterstützung seitens der Stadt Troisdorf erreichen die TROWISTA nahezu täglich. Dies erfolgt seitens der Bestandskunden genauso, wie auch von Gründer\*innen.

In Vertretung

Horst Wende

Beigeordneter und Stadtkämmerer

~~Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage~~• federführendes Dezernat/Amt III/102 14.2.2023  
(Vorlagenersteller)• sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)• folgenden OE's z.K. 13/01• Ausschuß/Rat (Schriftführung) HFA / SF RBHerrn Bürgermeister  
Alexander Biber

im Hause

23.02.2023

HFA 28.03.2023

Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

2023006



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrages in die Tagesordnung der o.g. Sitzung:

**Zwischenstand Sofortprogramm „Stärkung unserer Innenstädte und Zentren“****Beschlussentwurf:**

Die TROWISTA legt einen Zwischenbericht zum obigen Förderprogramm unter Berücksichtigung folgender Fragen vor:

- Wie viele Händler\*innen von außerhalb Troisdorfs haben sich unter Nutzung des Förderprogramms angesiedelt?
- Wie viele Neueröffnungen von Geschäften erfolgten ohne Fördermittel?
- Wie lange laufen diese abgeschlossenen Mietverträge über die Förderzeit hinaus?
- Wie viele Händler\*innen sind wegen der Förderungen innerhalb Troisdorfs umgezogen und haben dadurch neuen Leerstand verursacht?
- Wie viel Mittel stehen aus dem Förderprogramm noch zur Verfügung?
- Aus welchen Branchen stammen die Neueröffnungen und inwieweit konnten damit die im Einzelhandelsgutachten angesprochenen unterdurchschnittlich repräsentierten Produkte und Dienstleistungen angesiedelt werden?
- Gab es von Seiten der Händler\*innen Nachfragen an die TROWISTA hinsichtlich weiterer finanzieller Unterstützungen seitens der Stadt?

**Begründung:**

Das obige Förderprogramm hat nunmehr die Hälfte seiner Laufzeit erreicht. Aus GRÜNER Sicht erlaubt dies, anhand eines Zwischenberichts, ein erstes Fazit zu ziehen und ggf. mit weiterer Unterstützung bzw. Fehlentwicklungen entgegenzusteuern.

Freundliche Grüße



Thomas Möws

gez.

Bernd Nett

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/32

Datum: 07.03.2023

**Vorlage, DS-Nr. 2023/0249**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2023			

**Betreff:** Freundliche Toilette am Bahnhof Troisdorf  
hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 05. März 2023

**Beschlussentwurf:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung in Gesprächen mit den neun Gewerbebetrieben im unmittelbaren Bahnhofsbereich dafür zu werben, dem System „Freundliche Toilette“ beizutreten.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Bis zu 6.660 € pro Jahr

**Sachdarstellung:**

Mit Antrag vom 05.03.2023 soll dem Defizit an öffentlich zugänglichen Toiletten im Bahnhofsbereich damit begegnet werden, die Toiletten in den dort verorteten Geschäften/Betrieben für die Öffentlichkeit zu öffnen und die Geschäftsinhaber\*innen von einer Teilnahme an der „freundlichen Toilette“ zu überzeugen.

Die Verwaltung hat die in Frage kommenden Betriebe geprüft. Es handelt sich im Einzelnen um:

Nr.	Betrieb	Tätigkeit	Barrierefreie WCs
1	FitX Deutschland GmbH	Fitnessstudio	x
2	B&B Hotels Germany GmbH	Hotel	x
3	Ekici Café & Restaurant und Pizza Mr. Man	Schank- und Speisewirtschaft; Café & Restaurant (mit Alkoholausschank); Lieferservice	x
4	Tanzschule Breuer	Schankwirtschaft; Tanzschule Breuer	
5	Sunpoint Sonnenstudio	Sonnenstudio; Einzelhandel mit Kosmetik	x
6	Lords of Beef	Schank- und Speisewirtschaft	x
7	Yummy to go	Schank- und Speisewirtschaft; Einzelhandel-Lebensmittel; Freshfood; alkoholfreie sowie alkoholische Getränke; Tabakwaren und Zubehör; Proteinprodukte; Sportartikel	
8	Hotel Kronprinz	Hotel (Alkoholausschank nur an Hausgäste)	

Seit letztem Jahr erhalten Betriebe, die an der „freundlichen Toilette“ teilnehmen, 60 € pro Monat; sofern die bereitgestellten Räumlichkeiten barrierefrei sind 75 €. Derzeit bieten insgesamt vier Gastronomen im Bereich der Troisdorfer Innenstadt die „freundliche Toilette“ als Möglichkeit für Bürger\*innen, kostenlose Toiletten zu nutzen, an:

- Eiscafé La Casa, Kölner Str. 1
- Eiscafé Dolomiti, Kölner Str. 27
- Eiscafé La Dolce Vita, Kölner Str. 137
- StadtBierhaus Troisdorf, Hippolytusstr. 24 (Am Fischerplatz)

Die jährlichen Kosten für dieses Angebot belaufen sich derzeit auf 2.880 €. Leider verfügt derzeit keiner der Betriebe über barrierefreie Räumlichkeiten. Sofern das System auf die in der beigefügten Liste genannten Betriebe im Bahnhofsumfeld ausgeweitet würde, entstünden hierfür zusätzliche Kosten in Höhe von 6.660 € pro Jahr.

In Vertretung

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer.



**DIE FRAKTION  
 UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF  
 RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF  
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766**

5.3.2023

**Herrn  
 Bürgermeister Biber  
 - per Mail**

Stadt Troisdorf  
 Der Bürgermeister

Eing. 06. März 2023

B.

**Betreff: nächste Sitzung des HaFi am 28.3.2023  
 hier: ANTRAG**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags in die TO der nächsten HaFi-Sitzung:

**FREUNDLICHE TOILETTE am BAHNHOF TROISDORF**

**Beschlussentwurf:**

Der HaFi beauftragt die Verwaltung, in Gesprächen mit allen GeschäftsinhaberInnen (Gastrobetriebe, Fitness-Studio, Tanzstudio etc.) im neuen Bahnhofsgebäude dafür zu werben, dem System 'Freundliche Toilette' beizutreten.

**Begründung:**

Um dem Defizit entgegenzutreten, dass nicht direkt am Bahnhof Troisdorf eine öffentliche Toilette vorgehalten wird, ist es sinnvoll, die GeschäftsinhaberInnen im neuen Bahnhofsgebäude davon zu überzeugen, eine öffentlich zugängige Toilette in ihren Räumlichkeiten anzubieten und dafür eine dauerhafte monatliche Entschädigung von der Stadt Troisdorf zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

  
 Hans Leopold Müller  
 Die Fraktion

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt III 32   
 (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
 (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 23/02
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Aussch. 6 FA/ St 20

PDF Scanned with  
 MOBILE SCANNER

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co I/30

Datum: 08.03.2023

**Vorlage, DS-Nr. 2023/0257**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2023			

**Betreff:** Schaffung eines kommunalen Fördermittelakquise- und Vergabezentrums hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 06. März 2023

**Beschlussentwurf:**

Die Vorlage wird nachgereicht. .

**Sachdarstellung:**

.

Im Auftrag

---

Heike Linnhoff  
Co.-Dezernentin

Stadt Troisdorf  
An den Bürgermeister  
Kölner Str. 176

53840 Troisdorf



**Sven Schlesiger**

Fraktionsvorsitzender

**Die Linke Fraktion im  
Rat der Stadt Troisdorf**

Kölner Str. 176

53840 Troisdorf

Telefon 02241 / 900789

svn.schlesiger@dielinke-  
troisdorf.de

www.dielinke-troisdorf.de

VR-Bank Rhein Sieg eG

IBAN: DE18370695201600934011

BIC: GENODED1RST

Troisdorf, den 06.03.23

**Betreff: Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss**

**Schaffung eines kommunalen Fördermittelakquise- und Vergabezentrums**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten zu prüfen, ob die Schaffung eines kommunalen Vergabezentrums für die Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis, an dem auch Troisdorf teilnimmt, sinnvoll ist. Dieses Zentrum soll sich auch zusätzlich um die Akquise von Fördermitteln kümmern.

**Begründung:**

Die gemeinsame Organisation spart Verwaltungsaufwand und Kosten und führt zu mehr Rechtssicherheit und Effizienz. Außerdem unterstützt das Zentrum die Kommunen bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in ihren Beschaffungen.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Schlesiger

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

• federführendes Dezernat/Amt 1165  
(Vorlagensteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 13101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Haupt-u.FH/57 R3

# Mitteilungen

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20

Datum: 24.02.2023

**Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2023/0202**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2023			

**Betreff:** Terminplanung Haushalt 2024/2025

**Mitteilungstext:**

Am 29.11.2022 hat der Rat beschlossen, für die Jahre 2024 und 2025 wieder einen Doppelhaushalt aufzustellen. Folgender Beratungsgang ist vorgesehen:

<b>Rat - Einbringung Entwurf Haushalt durch Zustellung</b> (Sitzungen am 13.06. und 19.09.2023)	22.08.2023
<b>Grundsatzklausuren der Fraktionen</b> (Herbstferien 02.10.2023-13.10.2023)	23.08.2023 - 01.10.2023
<b>Budgetberatungen in den Fachausschüssen</b> möglichst unter Berücksichtigung der Änderungsanträge Fraktionen (Änderungsliste Fr. 10.11.2023 an HFA, wenn alle Fachausschussergebnisse vorliegen)	16.10.2023 - 08.11.2023
<b>Haushaltsplanberatungen HFA</b> Beratung unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Fachausschüssen	14.11.2023
<b>Rat - Verabschiedung Haushalt</b>	<b>28.11.2023</b>

In Vertretung

---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-I/RB

Datum: 02.03.2023

**Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2023/0234**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2023			

**Betreff:** Bericht über Schenkungen

**Mitteilungstext:**

Gemäß § 15 Absatz 4, Buchstabe d.) der Zuständigkeitsordnung entscheidet der Bürgermeister über die Annahme von Schenkungen aller Art im Wert bis einschließlich 5.000 Euro. Gleichzeitig bestimmt die Zuständigkeitsordnung, dass die Verwaltung über diese Schenkungen zu berichten hat.

Aus den Ämtern wurden für das 2. Halbjahr 2022 folgende Schenkungen gemeldet:

**Amt 51:**

Datum	Sachspende	Wert in €	Spende von	Verwendung in Kita
06.07.2022	Bilderbücher	ca. 150,00	Privatperson	Evrystraße
06.07.2022	Spiele	ca. 120,00	Privatperson	Evrystraße
11.07.2022	Klapp- und Wandkalender	ca. 20,00	Firma GSS	Evrystraße
13.07.2022	Teppich	338,71	Förderverein	Im Jägersgarten
15.07.2022	3 Tassen	8,00	Privatperson	Flachtenstraße
15.07.2022	3 Seifen	8,00	Privatperson	Flachtenstraße
15.07.2022	6 kleine Orchideen	18,00	Privatperson	Flachtenstraße
15.07.2022	4 Orchideen	24,00	Privatperson	Flachtenstraße
15.07.2022	Süßigkeiten	8,00	Privatperson	Flachtenstraße
25.07.2022	Fahrradkinderanhänger	169,99	Privatperson	Im Jägersgarten
25.07.2022	Tonie Box	84,99	Privatperson	Im Jägersgarten
27.07.2022	Lego	493,92	Privatperson	Magdalenenstraße
06.08.2022	Tisch Gartenglück Haba	525,28	Förderverein	Im Jägersgarten
12.10.2022	Sitzsack	170,00	Privatperson	Ravensberger Weg
12.10.2022	Sandspieltisch	499,00	Elternbeirat	Schmelzer Weg
15.09.2022	Kamishibai der kleine Drache	18,00	Förderverein	Markusstraße
15.09.2022	Kamishibai Sant Marin	16,00	Förderverein	Markusstraße
15.09.2022	Kamishibai Nikolaus	16,00	Förderverein	Markusstraße
15.09.2022	Kamishibai die Olchis von Schmuddelfink	18,00	Förderverein	Markusstraße
15.09.2022	Sankt Marin Set	55,50	Förderverein	Markusstraße
15.09.2022	Weichfaser Springseil	16,95	Förderverein	Markusstraße

15.09.2022	Softbälle Set	14,90	Förderverein	Markusstraße
15.09.2022	Kinderyoga Bildkarten	20,95	Förderverein	Markusstraße
15.09.2022	Jonglier-Tücher	23,50	Förderverein	Markusstraße
08.11.2022	Puzzels	ca. 70,00	Privatperson	Evrystraße
15.11.2022	St. Martinskapelle	250,00	Privatperson	Evrystraße
15.11.2022	Große St. Martinswecken	130,50	Firma GSS	Evrystraße
15.11.2022	Weckmänner	153,45	Förderverein	Evrystraße
06.12.2022	31 Schoko Nikolaus	31,00	GWG	Schmelzer Weg
06.12.2022	2 Säcke Sand	6,00	Eltern	Schmelzer Weg
05.12.2022	Weihnachtsbaum	23,00	Privatperson	Flachtenstraße
20.12.2022	2 Tonie Boxen	170,00	alle Eltern	Flachtenstraße
08.11.2022	110 Weckmänner	189,20	Janosch Grundschule	Magdalenenstraße
15.11.2022	Roller	69,95	Privatperson	Magdalenenstraße
15.11.2022	Trocknungswagen	179,00	Privatperson	Magdalenenstraße
15.10.2022	Bausteinhocker-Set	1.415,00	Förderverein	Rathausstraße
15.11.2022	Weckmänner	165,00	Förderverein	Rathausstraße
15.12.2022	Spiel- & Beschäftigungsmaterial	ca. 1.500,00	Förderverein	Im Jägersgarten
21.12.2022	Klavier	ca 450	Privatperson	Robert Müller Platz
21.12.2022	Theatervorführung	700,00	Förderverein	Schneewittchenweg
<b>Datum</b>	<b>Sachspende</b>	<b>Wert</b>	<b>Spende von</b>	<b>Verwendung in</b>
wöchentlich	Obst	ca. 500,00	REWE	Jugendzentrum TK3

**Amt 40:**

<b>Datum</b>	<b>Sachspende</b>	<b>Wert in €</b>	<b>Spende von</b>	<b>Verwendungszweck</b>
02.12.2022	Geschirrspülmaschine	395,00	Firma Küchenwelt Reimers	GGs Eschmar

(Schenkungen über 5.000 €, über die der Rat entscheidet, sind in diesem Bericht nicht enthalten.)

Im Auftrag

---

Heike Linnhoff  
Co-Dezernentin

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20

Datum: 03.03.2023

**Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2023/0239**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2023			

**Betreff:** Aufnahme von Investitionskrediten

**Mitteilungstext:**

Die Stadt Troisdorf hat im Haushaltsjahr 2022 Investitionskredite in Höhe von insgesamt 15.500.000,-- Euro zu den nachfolgend aufgeführten Konditionen aufgenommen:

- ( 1 ) Kreditbetrag: EUR 9.000.000,--  
Kreditinstitut: NRW.BANK  
Förderprogramm: NRW.BANK.Kommunal Invest  
Wertstellung: 06.09.2022  
Auszahlung: 100 %  
Laufzeit: 30 Jahre  
Zinsbindung: 10 Jahre  
Zinssatz (aktuell): 2,27 %  
Tilgung: 5 tilgungsfreie Anlaufjahre, anschl. EUR 360.000,-- p.a.  
Zahlweise: vierteljährlich nachträglich
  
- ( 2 ) Kreditbetrag: EUR 6.5000.000,--  
Kreditinstitut: NRW.BANK  
Förderprogramm: NRW.BANK.Moderne Schule  
Wertstellung: 22.12.2022  
Auszahlung: 100 %  
Laufzeit: 30 Jahre  
Zinsbindung: 10 Jahre  
Zinssatz: 2,39 %  
Tilgung: 5 tilgungsfreie Anlaufjahre, anschl. EUR 260.000,-- p.a.  
Zahlweise: vierteljährlich nachträglich

Die Kreditaufnahme erfolgte im Rahmen der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2022. Die verbleibende Ermächtigung zur Aufnahme von Investitionskrediten für das Haushaltsjahr 2022 beträgt 23.021.357,-- Euro.

---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer



# **Anfragen der Fraktionen**

# **Anfragen der Ausschussmitglieder**